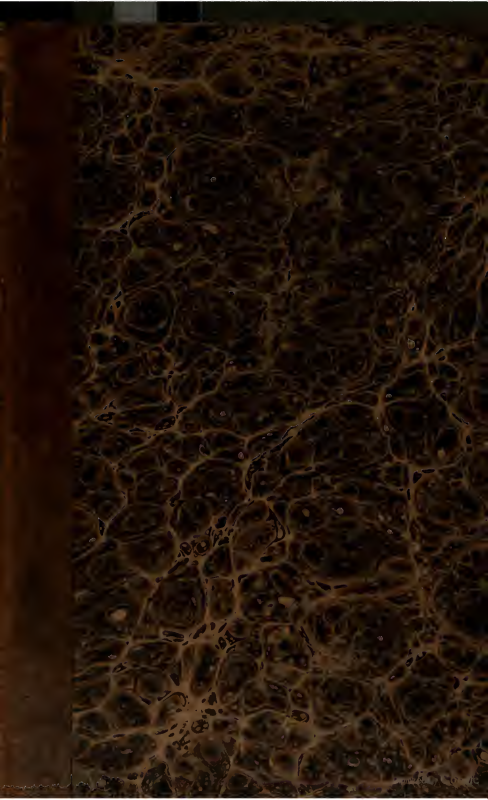


Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt.

Zweiter Band,
Jahrgang 1817 — 1818.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegio.

Frankfurt 1818.
bei Johann Friedrich Wenner.

Inhalts-Verzeichniß

des 2n Bandes der Gesetz- und Statuten-Sammlung.

Seite

a

Anm. In Folge dieses allgemeinen Gesetzes erschien in Nr. 16. und 17. des Amtsblatts für 1820. das Senats-Publicandum vom 24. Februar 1820, womit zugleich in Nr. 16:

a) die Schröter-Ordnung, nebst der Tax-Ordnung des Krahnengeldes und Schrotlohns, vom 15. Septemb. 1814.

b) die Dreyknechts-Ordnung de eod. d.

dann in Nr. 17.:

c) die Güterschaffnerey-Ordnung — de eod. d.

d) die Rangschiffer-Ordnung, vom 24. Febr. 1820.

bekannt gemacht wurden.

In Bezug auf die Anlage 3. erschien durch Wohllöbl. Stadtgerichts-Canzley in Nr. 34. des Amtsblatts für 1820. die Anzeige, wodurch der Anfang dieser provisor. Gerichts- und Proceßordnung auf den 8. May 1820 bestimmt wurde.

Gesetze der freien Stadt Frankfurt.

2ter Band 1stes Blatt.

Allgemeines Gesetz

über die resp. Fortdauer und Aufhebung der Gesetzeskraft der in dem Allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 beibehaltenen Gesetze aus dem Zeitraum von 1806 bis 1816.

Mit Anlagen 1 bis 10.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,

verfügen und verordnen andurch, kraft Art. 3 der Constitutions-Ergänzungs-Acte und verfassungsmäßigen Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung vom 6. December 1817:

Durch das allgemeine Gesetz vom 8. July 1817, über die resp. Bestätigung und Aufhebung der in dem Zeitraume vom 22. August 1806 bis 19. July 1816 in hiesiger Stadt und deren Gebiet promulgirten Gesetze,

ist unter N? III. lit. B.[b] und lit. C. verordnet: daß die hier einzeln verzeichneten Gesetze, bis zu ihrer definitiven Erledigung in der nächstkünftigen gesetzgebenden Versammlung, mit einstweiliger Gesetzeskraft beibehalten seyen.

In Gemäßheit dieser gesetzlichen Verfügung und in fernerer Erwägung, daß die Kürze der seitdem verflossenen Zeit eine zureichende Prüfung und Berathung nur hinsichtlich derjenigen Gesetze zugelassen hat, die minderen Umfangs sind; daß sie hingegen den übrigen dieser Gesetze von umfassenderem Inhalt eine gleiche Prüfung und Vorberathung versagte, und daher bis jetzt deren gleichmäßige definitive Erledigung so unthunlich als unräthlich machte, wird demnach verordnet:

I.) Die in vorgedachtem allgemeinen Gesetz, als zum Regiminal- Cameral- und Polizeifache gehörig, unter lit. B.[b] und den Ziffern 5, 7, 9[b], 10 und 15 verzeichneten Gesetze, welche seither noch provisorische Gesetzeskraft gehabt haben, werden andurch aufgehoben, und treten nunmehro darüber diejenigen Gesetzes-Vorschriften in Kraft und Wirkung, welche in den Anlagen 1 bis 5 enthalten sind. Eben so werden

II.) die in jenem allgemeinen Gesetz aus dem Fache des Civil-Rechts, unter lit. C. 2, 3, 4, 9 und 10 bisher provisorisch bestätigten Gesetze aufgehoben, und treten an deren Stelle die in den Anlagen 6 bis 10 enthaltenen Verordnungen in Gesetzeskraft. — Was sodann endlich

III.) die übrigen, zum Regiminal- und Polizei-Cameral- und Finanz-Fache und zum Prozeß-Recht gehörigen, in dem allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 unter lit. A. B. und C. verzeichneten Gesetze betrifft, welche weder hier, noch durch andere Gesetze, wie z. B. die Finanz-Verordnungen und die über die Landwehr, definitiv bestätigt worden sind: so bleiben diese auch noch ferner mit einstweiliger Gesetzeskraft und zwar in so lange beibehalten, bis sie in der nächstkünftigen gesetzgebenden Versammlung zur gleichmäßigen definitiven Erledigung gelangt sind.

Hiernach haben sich also alle Gerichte, Aemter und öffentliche Behörden, eben so alle hiesige Bürger und Einwohner, auch alle sonstige Partheyen, in soweit es einen jeden von ihnen betrifft, genau zu achten und vor Schaden und Nachtheil, auch Strafe im Uebertretungsfall, zu hüten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 23. December 1817.

Anlage 1.

Verordnung
für die deutschen Stadtschulen zu Frankfurt am Main.

Bei der Bekanntmachung dieser neuen Verordnung glaubt das Consistorium zur Förderung des Guten in einer kurzen Vorrede an das Herz der Lehrer und Eltern einige herzliche Worte sprechen zu müssen.

Eine Vorschrift für Schulen gehört schon deßwegen zu den schwersten Aufgaben, weil sie so viel in Eins zusammenfassen und unter allgemeine Regeln bringen muß, was nur mit der größten Sorgfalt bestimmt werden kann, um in der Anwendung auf so vielerlei besondere Fälle seines Zwecks nicht zu verfehlen. So verschieden sind die Kinder durch ihre innern Anlagen des Gemüths und des Geistes, und nach ihren äußern Umständen sind sie vermöge ihrer häuslichen Lage und Bestimmung ebenfalls wieder so wenig eins, daß sich eine zahlreiche Schule von solchen Kindern des Segens aus öffentlichem

Unterricht nur unter den günstigsten Umständen einer guten Lehrweise erfreuen kann, welche wieder von dem Geiste des Lehrers und von der elterlichen Aufmerksamkeit am meisten abhängt.

Dazu kommt noch ein gewisses altes Herkommen, das den deutschen Schulen eine eigene Richtung gegeben hat, welche der Einführung des vielen Guten, was seit der frühen Entstehung öffentlicher Schulen für die öffentliche Erziehung, vorzüglich in unserm deutschen Vaterlande, zur Sprache und Ausführung gekommen ist, bisher hinderlich war. Auch konnte in der Schulordnung vor mehreren Jahrzehenden Manches gut für jene Zeit seyn, was bei so sehr veränderten Zeitumständen den Schulen jetzt zu großem Nachtheil gereichen würde.

So leicht indessen solche einzelne Fehler und Gebrechen abzuändern sind; so schwer ist es doch dem Ganzen einen solchen Ton und eine solche Haltung zu geben, wodurch eine ganz und auf einmal veränderte Lehrweise bei ihrem, der vorigen Gewohnheit vollkommen entgegengesetzten Gange, Zutrauen und Beifall finden kann. Alle Veränderungen verfehlen ohnehin ihren Zweck, oder erreichen ihn wenigstens nur unvollkommen, wenn sie nicht vorbereitet sind. Aber auch selbst bei der längsten und pflichtlichsten Vorbereitung, die hier vorausgegangen ist, kann man sich dann nur eines gewissen Segens versichert halten, wenn ein eigener Geist für die gute Sache des öffentlichen Unterrichts rege wird, wenn von ihm die Lehrer ergriffen werden, und wenn er die Eltern selbst beseelt.

Dieser Geist ist in unsern Tagen mit Recht zu

erwarten, in welchen das Schul- und Erziehungswesen, als eine eigene Staatsangelegenheit von den verdientesten und erfahrensten Männern beherzigt wird *). Ihre viele Versuche und Erfahrungen scheinen doch einmüthig, bei sonst noch so großer Verschiedenheit in einzelnen Forderungen, auf das Einzig-Nothwendige zu dringen, auf das Vereinfachen der Gegenstände des Lernens.

Darauf, und daß die Kinder nicht einseitig, sondern nach allen ihren Seelenkräften mögen ausgebildet werden, ist in dieser Verordnung hauptsächlich Bedacht genommen worden. Je weniger in den Schulstunden auf vielerlei zu lernen gesehen wird, desto mehr wird wirklich gelernt. Alles kommt darauf an, daß der erste Unterricht einen und denselben Gegenstand recht und von allen Seiten dem Kinde faßlich und anschaulich zu machen wisse; zumal da vielerlei Dinge die Aufmerksamkeit nur zerstreuen, indem nichts davon das Nachdenken beschäftigt, und Etwas nur von dem Gedächtnisse gefaßt, aber ihm nichts eigentlich erhalten wird. Daher die Klagen über das Vergessen des Schulunterrichtes, der offenbar der haltbarste seyn sollte, da die ersten Jugendeindrücke die bleibendsten sind.

Endlich wird noch bei diesen Vorschriften von dem gemeinschaftlichen Vertrauen der Lehrer und Eltern das meiste erwartet, da dieses jedem Hindernisse des öffentlichen Unterrichts allein entgegen zu

*) S. Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner, von Dr. August Herrmann Niemeyer, drei Theile, Halle 1806.



wirken vermag, wenn ohne dieses alle Vorschriften Einfluß und Segen verlieren. Auch können blos Winke zur Erziehung in einer Verordnung für den allgemeinen Schulunterricht gegeben werden; denn in den wenigen Stunden desselben lassen sich die kindlichen Gemüther nur gleichsam vorbereiten, sich des elterlichen Verdienstes um ihre Bildung durch Gehorsam, Dankbarkeit und Liebe würdiger zu machen. So wird auch dieser Beitrag zur Förderung des Guten an Eltern und Kindern, an Lehrern und Zöglingen seinen wohlthätigen Zweck unter Gottes Segen erreichen.

Frankfurt am Main den 23. December 1817.

Konsistorium.

Die deutschen Schulen müssen jetzt durch so viele Verdienste der deutschen Erzieher und durch so viele Erfahrungen nothwendig eigene Vortheile erhalten, wenn die richtigern Grundsätze, Kinder in den Anfangsgründen des Wissens zu unterrichten und ihren Verstand zum Segen für das Herz auszubilden, auf den öffentlichen Schulunterricht angewandt werden. Es wird also in beständiger Hinsicht auf die neuern Bedürfnisse der Schulen, und auf das, was, allge-

mein anerkannt, von Eltern und Lehrern als unerläßliche Pflicht gefordert werden muß, Folgendes verfügt:

I.

Von den Schulen überhaupt und ihrer Anzahl.

1.

Es bestehen gegenwärtig zwölf Schulen für die hiesige Jugend, bei welchen es vor der Hand belassen werden kann, da diese Zahl dem Bedürfnisse der Eltern und Kinder vollkommen zu genügen scheint. Wenn auch keine streng sogenannten Quartierschulen errichtet werden können; so wird doch durch die bereits bestehenden Schulen dafür gesorgt, daß von dem Uebel einer zu weiten Entfernung von dem Wohnorte der Kinder nichts zu fürchten ist.

2.

Auf eine Schulstube kann nur dann die Schuljugend eingeschränkt seyn, wenn sie hinlänglich groß und verhältnißmäßig hoch, der Gesundheit vieler zugleich versammelter Kinder angemessen ist.

3.

Tische und Bänke, oder die langen Tafeln, wo mehrere Kinder zugleich mit Lesen und Schreiben beschäftigt werden, und die Sitze dazu, müssen dem Alter der Kinder angemessen seyn, um zu verhindern, daß aus irgend einem Mißverhältnisse derselben etwas Nachtheiliges für die Kinder entstehe.

4.

Für die Reinlichkeit der Schulstuben und der dazu erforderlichen Geräthschaften, für gesunde Luft und verhältnißmäßigen Raum, damit eine zu große Kinderanzahl dem Lehrenden und Lernenden nicht nachtheilig werden möge, haben die deutschen Schullehrer um so viel mehr zu sorgen, da schon die ersten Eindrücke von Reinlichkeit, Ordnung und Schicklichkeit für ihre Empfehlung entscheiden, und dieses äußere Anständige einen wesentlichen Einfluß auf das bessere Gelingen der Arbeiten des Lehrers selbst hat.

II.

Von den Eigenschaften und Erfordernissen eines deutschen Schullehrers.

1.

Vor allem ist es sittliche Bildung, christliche Gesinnung und der natürliche Beruf, oder sind es die Eigenschaften des Gemüths, der Freude, durch Unterricht auf die Kinderbildung zu wirken, der Geduld, Nachsicht und Liebe, so wie des Ernstes, der Festigkeit und der Strenge, was den Lehrer zu seiner wichtigen Bestimmung tüchtig macht. Gelehrte Kenntnisse, in Gymnasien und auf hohen Schulen gesammelt, können ihm dabei mannigfaltigen Nutzen gewähren. Indessen ist es genug, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich in einem Schulseminarium zu bilden, oder unter der Anweisung des Oberlehrers an der hiesigen Musterschule mit ihren übrigen Lehrern thätigen Antheil an dieser Anstalt zu nehmen.

2.

Bei der Prüfung seiner Lehrer-Kenntnisse wird gefordert:

a) daß er nicht nur so viel Religionskenntniß besitze als erforderlich ist durch sogenannte katechetische Uebungen das sittliche Gefühl der Kinder zu wecken und zu beschäftigen; sondern auch die Gabe, dem Kinde Geschmack an solchen Begriffen und Kenntnissen beizubringen, welche den Glauben an Gott und den Erlöser im kindlichen Gemüthe befestigen, um an diesen alle Forderungen des sittlichen Gefühls gleichsam anzureihen, und dadurch den Kindersinn für das Gute zweckmäßig zu bestimmen; daß er bei dem

b) Lesen, Schreiben, Rechnen zeige, wie von dem allen der Anfang mit Kindern gemacht werden könne, und wie sie damit stufenweis weiter beschäftigt werden müssen. Also Kenntnisse von der Aussprache, von der Buchstabenbildung, von dem Rechtschreiben, von der deutschen Sprache selbst, und von den Grundsätzen der Rechenkunst; die letztere blos für das Leben und ohne daß streng sogenannte Ausarbeitungen arithmetischer Aufgaben gefordert werden; daß er

c) geographische, historische und Natur-Kenntnisse besitze, aber wieder nicht nach ihrem ganzen wissenschaftlichen Umfange, sondern nur nach Grundsätzen, wie sie dem Kinderalter vorzutragen, und besonders auf den vaterländi-

schen Grund und Boden mit seinen Grenzen anzuwenden sind. Endlich wird er noch

d) so viel von der Kenntniß des Menschen sich eigen gemacht haben, um die Fragen: wie die Kinder auf das, was ihnen körperlich nachtheilig werden könne? und wie sie sich davor hüten müssen? befriedigend zu beantworten.

3.

Dieselbe Prüfung, welche, von der Tüchtigkeit des deutschen Schullehrers eine richtige Kenntniß zu erhalten, veranstaltet werden muß, findet auch nach denselben Grundsätzen Statt, wenn Gehülfen für deutsche Schulen nothwendig werden. Denn in diesen Fällen liegt es dem Schullehrer ob, die Anzeige dem Konsistorium zu machen, daß er einen Gehülfen nöthig finde, und darüber die weitern Verfügungen abzuwarten.

4.

Je weniger es einem Schullehrer nach den bisher geschilderten Erfordernissen an Beifall mangeln, und je sicherer er sich des elterlichen Beifalls versichert halten kann; desto weniger bedarf es einer besondern Aufforderung zur Aufmerksamkeit auf sich selbst, keine Veranlassung zu geben, als wolle er auf Unkosten seiner Mitlehrer den Beifall seiner Schule begründen. Vielmehr wird er sich verpflichtet fühlen, wenn Kinder aus einer andern Schule ihm zugeschickt werden, eine vertraute Rücksprache zu nehmen mit dem bisherigen Lehrer derselben.

5.

Indessen werden die Eltern selbst, solche Veränderungen zu machen, gar keine Veranlassung finden, wenn sie von den Fortschritten ihrer Kinder in ihrer sittlichen Bildung und in ihren Kenntnissen, oder von den Ursachen des Zurückbleibens oder Zurückgehens in beiden, vor allem erst Belehrung von dem Lehrer sich zu verschaffen suchen. Darum ist es nöthig, daß die Eltern auch die Lehrer unterstützen, damit von ihren Kindern die Schulstunden zu rechter Zeit, weder zu früh, noch zu spät, und unausgesetzt besucht, auch die Stunden außer der Schule zum Hausfleiß und zur Wiederholung des Gelernten, so wie des zum Lernen Aufgegebenen gehörig benützt werden. Darüber und über das Betragen der Kinder in der Schule, wenn der Lehrer zu klagen Ursache findet, und sein Ansehen die Klagen nicht zu heben vermag, verständiget er sich sogleich mit den Eltern *). Das ist derselbe Fall, wenn er unzufrieden mit dem Betragen der Kinder, ihrem unreinlichen Erscheinen in der Schule, und dem Mangel an Ordnung und Stille in derselben, oder benachrichtigt von Kinderunfug auf der Straße, seine Rügen und Bestrafungen fruchtlos findet. Im traurigen Falle aber, wenn seine Anzeigen an die Eltern ohne Wirkung bleiben, wird

*) Dieß Verständigen erleichtern gedruckte Listen von dem Verhalten der Kinder. Wenn Vormünder, Verwandte und Wohlthäter die Kinder zur Schule bringen, versteht es sich von selbst, daß diese, statt der Eltern, von dem Betragen der Kinder Unterricht erhalten.

er sich an denjenigen unter den Herren Predigern wenden, dessen besondern Sorgfalt die Aufsicht über seine Schule anvertraut ist. Erst dann, wenn auch dieses gegen alle Erwartung ohne Erfolg wäre, würde die Anzeige an das Konsistorium zu machen seyn.

III.

Von der äußern Ordnung, und von der Lehr- und Lernweise in den deutschen Schulen.

1.

Es ist nichts weniger als gleichgültig, daß über eine gewisse Ordnung beim Anfang und Schluß der Stunden gehalten werde. Nur dann aber können Eltern und Vorgesetzte darüber halten, daß die Kinder zu rechter Zeit in die Schule kommen, und dann nur wissen, ob sie sich nicht unter Wegs unnöthig aufgehalten haben. Auch ist darauf zu sehen, daß jedes Kind beim Eintreten in die Schulstube geräuschlos seinen ihm angewiesenen Platz einnehme, seine Nachbarn nicht störe, und keine Veranlassung suche, sich und andere zu zerstreuen. Eben so wird es auf die Fassung des kindlichen Gemüths wirken, wenn der Lehrer dafür sorgt, daß die Schule ohne Lärmen und Unordnungen endige. Desto ruhiger werden die Kinder sich auf der Straße benehmen, und desto weniger sich irgend Etwas von Muthwillen gegen die Vorübergehenden erlauben.

2.

Darum, soll jede Unterrichts-Versammlung mit

einem kurzen und kindlichen Gebete beginnen, oder abwechselnd mit dem Gesang eines passenden Verses aus einem Kinderliede, wo die Liedersammlung, welche in der Musterschule eingeführt ist, zur Auswahl dienen kann. Auch vermag der Lehrer sehr viel über die Kinder, um sie für Aufmerksamkeit und Fleiß, für Ordnung, Ruhe und Stille zu gewinnen, wenn er sie mit einem treffenden, ernsten und herzlichen Worte der Schule entläßt.

*) Ohnehin wird jeder Schullehrer das Salzmannische Beispielbuch für sich zu benützen wissen, um daraus von Zeit zu Zeit Erzählungen zu nehmen, welche das Gute und Böse dem Kinde anschaulich machen, damit es vor diesem gewarnt und zu jenem ermuntert werde.

3.

Die Schulstunden können täglich, wie bisher, im Sommer von 7–10, im Winter aber von 8–11, auch Nachmittags im Winter von 1–4, im Sommer aber von 2–5 Uhr gegeben werden. Nur Nachmittags am Mittwochen und Samstag ist öffentlich eine einzige Stunde, die nun desto zweckmäßiger im Sommer und Winter von zwei bis drei Uhr gegeben werden kann, festgesetzt. Um so mehr müssen diese Nachmittage dem Privatfleiße förderlich seyn, und dem Lehrer Anlaß geben, auch mehr für den Donnerstag und Montag in den Aufgaben für den häuslichen Fleiß, für die Uebung des Gedächtnisses, und für die Anstrengung zum Nachdenken zu fordern.

4.

In welchem Jahre das Kind zur Schule gebracht werden soll? das ist eine Frage, deren Beantwortung in einzelnen Fällen von besondern Umständen abhängen kann. In der Regel wohl nicht vor dem 6ten Jahre. Diese Kinder müssen als Anfänger eine besondere Abtheilung ausmachen, und besonders unterrichtet und beschäftiget werden bis ins 8te oder 9te Jahr. Die letztern machen denn wieder eine Abtheilung aus, und werden gemeiniglich in ihren Kenntnissen und in ihrer Bildung weiter gebracht, gegen das 14te Jahr oder früher *), der Schule entlassen, um zu ihrer weitern Bestimmung, dem höhern Unterrichte oder der Erlernung einer Berufsarbeit, ihrer Vorkenntnisse wegen, zu gelangen.

5.

Außer dieser nothwendigen Abtheilung in allen deutschen Schulen, ohne welche kein Segen aus einem ordentlichen und stufenweisen Unterrichte zu hoffen ist, muß eben so nothwendig eine Ordnung der Knaben, gesondert von der Mädchenordnung, eingeführt und darauf gehalten werden. Darum müssen abgetheilt die Mädchen vom 6ten bis zum 8ten oder 9ten Jahre, und eben so die Knaben von diesem Alter, dann die Knaben vom 8ten oder 9ten Jahre, wie die Mädchen von demselben Alter, nach ihren Fähigkeiten gesetzt werden. So, daß sich also vier Ordnungen

*) Die frühere Aufnahme der Knaben ins Gymnasium bestimmt die Gymnasiums-Ordnung.

in jeder Schule bilden, zwei der Knaben und zwei der Mädchen.

6.

Wie viel die Ordnung gewinne und der Fleiß der Kinder, wenn sie es fühlen, was schon dem frühern Kinderalter fühlbar ist, daß die Sache dem Lehrer selbst am Herzen liege, und daß sein ganzes Benehmen mit dem übereinstimme, was er lehrt, das zeigt die tägliche Erfahrung durch die Macht der Beispiele. Darum müssen die Lehrer mit ihrer eigenen Würde und ihrem äußern Anstande, mit ihrer Pünktlichkeit im Anfangen und Endigen der Schule, mit ihrer Gewissenhaftigkeit, welche ihnen nicht erlaubt eine einzige Stunde ohne die dringendste Noth auszusetzen, und mit ihrer Gerechtigkeitsliebe gegen alle ihre Lehrlinge einen gewissen Geist des Eifers und der Ordnung ihrer Schule mitzutheilen streben.

7.

Was bisher den Schullehrern freigestellt worden ist, keine Schulstunden die sechs Wochen der beiden hiesigen Messen hindurch zu halten, kann jetzt durchaus nicht mehr eine Sache der Willkühr seyn. Die sogenannten Meßschulen müssen gehalten werden, weil sonst ein so langes Aussetzen des Unterrichts einen außerordentlichen Schaden verursachen würde; zumal da die Eltern diese Bemühungen, der bisherigen Verordnung und Sitte gemäß, nicht unbelohnt lassen können. Die übrigen Ferien, die drei Herbsttage, der sogenannte Fastnachtstag und die zwei Nachmittage, wo sich die sämmtlichen Schullehrer vor dem Konsistorium ver-

sammeln, bleiben wie bisher; nur daß solche Erholungen und Unterbrechungen auch dem Lehrer Veranlassung geben, für den Hausfleiß und die Beschäftigung der Kinder durch zweckmäßige Aufgaben, Uebungen im Schreiben rc. zu sorgen.

8.

Die Vorschriften, wie es mit Belohnungen und Bestrafungen gehalten werden soll, um die Zwecke von beiden an den Kindern zu erreichen, lassen sich eben so schwer geben, als es schwer ist, sie auf jeden vorkommenden Fall anzuwenden, da auch hier dem Buchstaben des Gesetzes der Geist des Lehrers zu Hülfe kommen muß.

Schon die Verordnung für die hiesigen deutschen Schulen von 1765 hat gefordert: von Stockschlägen *gänzlich* zu abstrahiren. Im Allgemeinen hat es auch dabei sein Bewenden. „Aber welche „Züchtigungen, wo böse Sitten, Unordnung, Un„reinlichkeit, Unfleiß, Nachläßigkeit, und vor allem „Bosheit Strafe verdienen?" Allerdings liegt an dem guten Tone, an dem Geist und Sinn, welchen der Lehrer in seine Schule einzuführen und in ihr zu erhalten weiß, alles, zu verhüten, daß Strafen verhängt werden müssen. Denn Fehler und Eigenheiten der Kindheit lassen sich mit Worten, oft mit einem Blick, und fast immer durch Herzlichkeit so weit entfernen, daß sie keine strafbaren Ausbrüche veranlassen.

Die wichtigste Vorschrift ist also:

„Durch Lehren und Ermahnen, durch Ernst „und Liebe, durch Aufmerksamkeit auf das

„ganze Verhalten der Kinder und durch be-
„ständiges Hinweisen auf ihren innern
„Beifall allem Bösen entgegenzuarbeiten."

Wenn aber bei aller dieser Sorgfalt doch Etwas Bestrafenswerthes geschieht; so muß

a) auf das ganze übrige Verhalten des Kindes, auf seine Fähigkeiten und auf seine Kräfte, vor der Bestrafung, Rücksicht genommen werden; dann

b) müssen Fehler des Willens oder des Herzens von den Fehlern des Verstandes, (zum Beispiel ein Verschulden der Bosheit von dem Verschulden der Unachtsamkeit) genau gesondert, und die ersten bestraft, die letztern nur gerügt werden.

c) Sind alle Aufwallungen des Strafenden selbst pflichtlichst zu vermeiden, damit das Kind ganz fühle, daß nicht die Leidenschaft des Lehrers, sondern eigenes Verschulden die Ursache seiner Strafe sey. Besondere Aufmerksamkeit erfordern

d) Bestrafungen, in sofern sich diese, zunächst einer Gedächtnißsache wegen, das Kind zugezogen hat. Denn wenn es z. B. seine Lection nicht hersagen kann, so ist das noch nicht Beweis seines Unfleißes, und der Lehrer wird in mehrern solchen Fällen ohne Bestrafung dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen, wenn er durch eine Strafe das Kind ohne vorzügliches Gedächtniß noch furchtsamer machen würde. Alle Bestrafungen aber müssen

e) so beschaffen seyn, daß das Kind sein Unrecht

einzusehen und zu bereuen, also den Zweck der Strafe, seine Besserung, zu erreichen Anlaß erhält *).

Endlich

f) bei solchen Veranlassungen, welche mehr als Schul- und Kinderbestrafungen nach der Einsicht des Lehrers fordern und schon auf die ganze Denk- und Empfindungsweise des Kindes Einfluß haben, muß ohnehin Rücksprache mit den Eltern selbst genommen werden **).

Aber auch

g) in der Art der Belohnung und des Beifalls ist eine große Sorgfalt anzuempfehlen, daß die Kindereitelkeit keine Nahrung erhalte. Die Achtung des Lehrers, die Freude der Eltern, das Zutrauen und die Freundschaft der Mitschüler, vor allem aber die Zufriedenheit im Innern, das Bewußtseyn, seine Pflicht ge-

---

*) Spott z. B. und Schimpf erbittert; aber Ernst und Eifer für Wahrheit, Recht, Ordnung und Fleiß wird alles Bittere den selbst empfinden lassen, der dagegen gehandelt hat.

**) Auch hat der Lehrer noch ein sehr zweckmäßiges Mittel zu belohnen und zu bestrafen, wenn er vor dem Prediger, der seine Schule besucht, mit Freuden von dem guten und fleißigen, und mit Wehmuth von dem unfleißigen und unartigen Kinde spricht. Diesem wird er auch im Vertrauen entdecken, wenn strengere Maaßregeln genommen werden müssen, um (indem er Kinder und Eltern umsonst ermahnt, wie oben Seite 14) seinem Amte zu genügen durch die Hülfe seiner höhern Behörden.

than zu haben, der Lohn des Guten selbst, der alle Belohnungen überwiegt, und der Gedanke an Gott, wenn auf das alles die Kinder aufmerksam gemacht und darin ihren Lohn zu finden gelehrt werden, so kann es ihnen an Aufmunterungen zum Guten gewiß nicht fehlen. Nach diesen Grundsätzen sind also alle Auszeichnungen der Kinder durch öffentliche Schulfeste als disciplinwidrig gänzlich zu unterlassen.

9.

Die Lehrweise des Lehrers selbst wird nichts so sehr empfehlen und ihre Wahrheit und Zuverläßigkeit besser rechtfertigen, als das weise Uebergehen von den ersten rechtgefaßten Grundbegriffen auf die weitere Erkenntniß, das Dringen auf klare Vorstellungen, und das Vermeiden der kindischen Vielwisserei. Das Wenige im Anfang recht fassen und lernen fördert in der Folge alle Kenntnisse, wenn das Vielerlei im Anfang das wahre Wissen und Erkennen in den Jahren der reifern Fassungskraft aufhält. Daher z. B. die Beharrlichkeit und Gedult des Lehrers in den ersten Unterrichtsjahren des Kindes reichlich belohnt wird, wenn er von der Kenntniß einfacher Wörter nicht eher zu vielsylbigen übergeht bis jene vollkommen gefaßt sind, und er damit schon Verstand und Gedächtniß, Auge und Nachdenken geübt hat.

IV.

Von den Lehrgegenständen, ihrer Stufenfolge, und von den Lehrbüchern.

1.

Da hier nur von Vorbereitungs-Kenntnissen und der allen Kindern unentbehrlichen Grundlage dessen die Rede seyn kann, was sie alle zu wissen nöthig haben, um einst zu dem mannichfachsten Lebensberufe tüchtig erfunden zu werden; so muß man wohl mehr auf das Vereinfachen der Gegenstände sehen, als auf ihre Vervielfältigung. Nur das Nothwendige gehört hierher.

2.

Auch an der Ordnung, in welcher die Lehrgegenstände vorgetragen werden, ist viel gelegen.

Für die erste Knaben- und Mädchenabtheilung

a) Kenntniß der Buchstaben, ihrer Zusammensetzung und Aussprache. Einsylbige Wörter, besonders von Dingen, welche schon dem Kinde bekannt sind, machen den Anfang. Das Trennen und Verbinden der Sylben, das Fehlerhafte und Richtige bei demselben nach den neuesten Buchstabir- und Lesemaschinen, oder den Tafeln, wo die Buchstaben eingefugt, aneinandergereiht und wieder weggenommen werden können, beschäftigt dann nicht nur das Auge und das Gedächtniß, sondern auch den Verstand des Kindes.

b) Erste Leseübungen nach einem von dem Consistorio zu bestimmenden ABC-Buche *).

c) Grundzüge der Buchstaben, Buchstaben, Wörter und kurze Sätze oder Sprüche selbst zu schreiben nach Vorschriften. Zweckmäßige haben schon hier geliefert die Schullehrer Hofmann und Diehl.

d) Uebungen im fertig Lesen, wenn schon die Vorkenntnisse zum gut Lesen gefaßt sind. Das laute Vorlesen und laute Wiederholen des Vorgelesenen, auch von mehreren Kindern zugleich, empfiehlt sich sehr.

e) Verstandesübungen und Erweckung des Gefühls und des christlichen Glaubens.

f) Anfang im Rechnen.

Für die zweite Knaben- und Mädchen-Ordnung:

a) Da nun das Lesen weder Schwierigkeiten machen noch aufhalten kann, so darf jetzt der Anfang mit biblischen Stellen gemacht werden, weil die Bibel zum Buchstabiren und Lesenlernen nicht gemißbraucht werden soll. Das Consistorium wird sowohl den Catechismus, als diejenigen Bücher bestimmen, welche die Schullehrer, indem sie das Wichtigste und Faßlichste davon auch zum Niederschreiben vortragen, noch besser

*) Die Pöhlmannischen und Stephanischen Schriften, die neuesten, welche hierher gehören, im Palmischen Verlage zu Erlangen, werden bei diesem mühevollen aber höchstnützlichen Geschäfte dem Lehrer von großem Nutzen seyn.

gebrauchen können, als wenn nur eines davon in der Schule eingeführt würde. Nach diesen Schriften wählen nämlich die Lehrer selbst die verständlichen Bibelstellen *), die passendsten Lieder-Verse, und nur die wichtigsten Bibellehren für das Kinderalter aus, weil der eigentliche kirchliche Religionsunterricht von den Religionslehrern selbst im Zusammenhang und vollständig gegeben wird, das Gefühl aber früher schon, und früh schon das Nachdenken, und selbst das Gedächtniß mit einzelnen Aussprüchen der Bücher, welche von Gott und Jesu zeugen, beschäftigt werden soll. Bei einem solchen Gebrauche der Bibel für Gemüth und Geist lernen die Kinder das ihnen Nützliche aus den Psalmen und den Evangelien, zugleich auch in einer bestimmten Ordnung, ohne daß der ganze Psalter und die vier Evangelisten besonders für sie müßten abgedruckt werden.

b) Ein Lesebuch zur zweckmäßigen Unterhaltung des Lehrers mit seinen Schülern, das mit Beseitigung des Vielerlei's in einer guten Ordnung und nach einem festen Plane nur das Eine, die wahre Richtung des kindlichen Geistes und Herzens berücksichtigt, nach den Mustern von Rochow und Salzmann, ist noch ein

*) Da doch jedes der Kinder seine Bibel hat, die aber in dem Schulzimmer aufbewahrt, und nicht dem willkührlichen Lesen und Blättern Preis gegeben, sondern unter der Aufsicht des Lehrers benützt wird.

unbefriedigtes Bedürfniß für die hiesigen Schulen, da solche allgemeine Schulschriften auf die besondern Wünsche einzelner Landesschulen keine Rücksicht nehmen können. Bis dieses erscheinen wird, behalten die Schullehrer das bei, welches sie bisher benützen und von dessen Nützlichkeit sie sich überzeugen konnten durch ihre eigenen Erfahrungen.

c) Im Rechnen werden nun die Uebungen weiter fortgesetzt, und nach Pestalozzi's Entdeckungen ist darauf zu sehen, wie dieses Fortschreiten der Ausbildung der Seelenkräfte überhaupt zuträglich werden kann. Im Allgemeinen aber sind die Arten des Rechnens und die Beispiele den Fähigkeiten der Kinder und der nützlichen Anwendung auf das Leben gemäß zu wählen.

Auch:

d) im Schreiben werden die Uebungen der zweiten Kinderabtheilung bedeutender, und beschäftigen mehr die Geisteskräfte, weil das Kind die Buchstaben nun schon in seiner Gewalt hat. Jetzt findet der Lehrer Gelegenheit genug, theils das Gefühl und den Geschmack des Kindes durch kleine Aufsätze, kurze Erzählungen, Briefe, Gedichte unserer besten Schriftsteller für die Sprache zu bilden und auf die Regeln einer richtigen Schreibart achten zu lehren, theils auch, und hauptsächlich, in der Auswahl solcher Stellen zum Abschreiben auf die religiös-sittliche Bildung der Kinder (s. S. 24–25) sein Augenmerk zu richten. Das Geschriebene prägt sich dem

Gedächtnisse noch tiefer ein, und die guten Lehren, welche schriftlich wiederholt werden, erhalten sich treuer. Eigene Aufsätze folgen dann auf diese Uebungen mit desto größerem Gewinn für die Kinder, wenn sie aufgefordert werden, etwa die Beschäftigung eines ihrer Schultage, ihre Gedanken bei einem Spatziergange, oder ihre Empfindungen an einem ihnen feierlichen Tage, oder einige Stellen der Bibel aus ihrem Gedächtniß, oder Verse aus einem ihnen bekannten Gesang gleichfalls aus dem Gedächtniß nieder zu schreiben. Wie diese Beschäftigungen einzelnen Kindern, z. B. dem Unfleißigen zum Fleiße, dem Unordentlichen zur Ordnung, dem Unreinlichen zur Reinlichkeit einen eigenen Antrieb geben können, wenn die Beispiele treffend gewählt werden, wissen beobachtende und erfahrne Schullehrer längst schon; so daß diese Uebungen zugleich für den guten Sinn und Geist der Schule (siehe oben S. 7 u. f.) zeigen. Daß beim Schreiben auf eine gute Haltung des Körpers, bei der Handschrift auf Deutlichkeit, die auch bei der schönen Schrift das Wesentliche ist, und bei den Schreibbüchern auf Reinlichkeit zu sehen sey, versteht sich ohnehin.

Endlich erhalten auch

e) die Verstandesübungen selbst durch die schon mit dem mannichfachen Lesen und Schreiben (s. S. 24–26) erworbenen Kinderkenntnisse eine weitere Ausdehnung. Indessen werden auch die Schullehrer immer, so wie sie auf Deutlichkeit

und Richtigkeit im Lesen und Schreiben sehen, diese zwei Eigenschaften für das Sprechen und Denken empfehlen und dafür arbeiten. Das kann auch mit desto gesegneterm Erfolg geschehen, wenn sich die Aufgaben zum Nachdenken und zu Unterredungen nur auf das allgemein Nützliche als Vorbereitungen des Kinderalters, um im gesunden Körper eine gesunde Seele für das ganze Leben zu erhalten, einschränken.

V.

Das Schulgeld

wird:

1.

nach der Erhöhung vom 22ten November 1796 forthin vierteljährig bezogen; aber

2.

dabei werden gedruckte Scheine den Eltern ausgestellt, um allen Unordnungen vorzubeugen.

VI.

Ueber die Besuchung der öffentlichen kirchlichen Gottesverehrungen.

Darauf halten

1.

die Schullehrer selbst, um mit ihrem eigenen Beispiel voran zu gehen. Für die Kinder aber

2.

welche in der Schule schon Vorkenntnisse des Lesens genug haben, ist das Wichtigste, die Ordnung zu halten, daß die sonntäglichen Katechisationen unausgesetzt besucht werden. Die Gegenwart des Lehrers muß für die Kinderaufmerksamkeit von einem eigenen Nutzen seyn.

3.

Das Besuchen der Predigten in dem Kinderalter, welches dazu geschickt ist, und aus solchen Vorträgen Nutzen zu ziehen weiß, empfehlen Eltern mit Beispiel und Ermahnung am wirksamsten.

Anlage 2.

Verordnung
über die Anzeige unehelicher Schwangerschaften.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. December 1817:

Nur allzuhäufig ergeben sich die Fälle, daß dahier in Diensten stehende hiesige und fremde unehelich schwangere Weibspersonen, bis nahe an das Ende ihrer Schwangerschaft im Dienste bleiben, ohne daß solche Schwangerschaften zur Kenntniß der Polizeibehörden kommen. Meistens ist es dann bei fremdem Dienstgesinde, wenn die Polizeibehörde zufällig Wissenschaft davon erhält, zu spät, dergleichen, das Mitleid oft in hohem Grad ansprechende Personen in ihre Heimath zu verweisen, oder die nöthige Sicherstellung dafür, daß sie und ihre unehelichen Kinder dem hiesigen Aerario nicht zur Last fallen, zu erwirken.

Die Nachtheile, welche daraus für hiesige Stadt entspringen, sind in mehr denn einer Hinsicht sehr bedeutend, indem diese uneheliche Kinder, als hier geboren, nicht selten frühe oder spät der Stadt zur Last fallen.

Zu Abwendung dieser von fremden Dienstmägden zu besorgenden Nachtheile sowohl, als auch zur möglichsten Verhütung sonst leicht unentdeckt bleiben könnender Kindermorde, wird daher verordnet:

1) Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, die ihr bekannt werdende Schwangerschaft ihres unverehlichten Gesindes dem Polizeiamt anzuzeigen;
2) Wird diese Anzeige unterlassen, oder geschieht zu spät, daß die, kein Recht auf hiesigen Aufenthalt ansprechen könnende Geschwächte in ihre Heimath nicht mehr gewiesen oder gebracht werden kann, und die Dienstherrschaft wird überwiesen, daß sie um die, gar nicht angezeigte, Schwangerschaft gewußt, oder daß ihr die, zu spät angezeigte Schwangerschaft, längere Zeit vorher, als die Anzeige geschehen, bekannt gewesen; so hat die Dienstherrschaft, im Falle der Mittellosigkeit der Geschwächten, die Kosten der Niederkunft zu tragen, und für alle die Unkosten einzustehen, welche die Verpflegung von Mutter und Kind, in den ersten drei Monaten nach der Niederkunft der Geschwächten, dem Aerario veranlassen.
3) Gleiche Verpflichtung zur Anzeige der ihnen bekannt werdenden Schwangerschaften liegt denjenigen ob, welche fremde unverehelichte Weibspersonen beherbergen, und die Nichtbeobachtung

dieser Verpflichtung zieht die nämlichen Folgen nach sich, die im Art. 2 für diejenigen Dienstherrschaften ausgedrückt sind, welche die ihnen bekannte Schwangerschaften ihres Gesindes gar nicht oder zu spät angezeigt haben. Außerdem aber werden diese Beherberger noch mit einer Geldstrafe von 3 bis 20 Rthlr. belegt.

4) Jeder dahier in Diensten gestandenen fremden Weibsperson, welche ihre uneheliche Schwangerschaft nicht spätestens im siebenten Monat der Schwangerschaft bei dem Polizeiamt selbst angezeigt und sich besondere Erlaubniß zur Niederkunft dahier ausgewirkt hatte, soll versagt seyn, nach ihrer Niederkunft wieder dahier in Dienste zu treten.

5) Weibliches Dienstgesinde, welches von hiesigen Eltern abstammt, und dahier seinen Wohnsitz hat, eben so alle andere, sowohl hiesige als fremde Weibspersonen, sind bei namhafter Strafe verbunden, ihre uneheliche Schwangerschaft alsbald bei einer der geschwornen Hebammen anzuzeigen, welche letztere sofort die Anzeige bei gleicher Strafe dem Polizeiamt zu machen hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 23sten December 1817.

Anlage 3.

Erneuerte
Instruction und Eid
für die Nachtwächter.

Die Nachtwächter sollen einen leiblichen Eid zu Gott schwören, bei allen und jeden Vorfällen Eines Hochedlen Senats und der Stadt Frankfurt Schaden zu warnen, Ihr Bestes zu werben, und nicht wider Sie, Ihre Bürger und die Ihnen zu verantworten stehen, zu thun, in keine Weise:

Insbesondere aber haben

1) Abends Schlag 10 Uhr sämmtliche Nachtwächter auf ihren Posten sich einzufinden und dürfen nicht davon, noch nach Hause gehen, es wäre denn Morgens, und zwar in den Monaten May, Juny, July und August um 4 Uhr, im September und October um 5 Uhr, im November, December, Januar und Februar um 6 Uhr, im März und April um 5 Uhr.
2) Ein solcher, an dem das Wachen ist, soll in jeder Stunde zweimal die ihm zu bewachen anvertraute Straßen und Plätze fleißig durchsuchen, auch alle halbe Stunden zum Beweise seiner

Wachsamkeit ein Zeichen mit der ihm zu seiner Dienstverrichtung ertheilten Pfeife geben.

3) Unzüchtige Weibsleute, oder andere verdächtige Personen, welche sich nicht legitimiren können, eben so auch total betrunkene auf den Straßen liegende Personen, wenn solche um diese Zeit auf den Straßen angetroffen werden, haben sie auf die Polizeiwache zu bringen, auch besorgt zu seyn, daß von den Vorübergehenden nicht gelärmt und laut gesungen werde, und diejenigen, welche sich dessen zu Schulden kommen lassen, mit Bescheidenheit zur Ruhe und Ordnung zu verweisen, wie nicht weniger die Namen und Wohnung derjenigen Leute, welche Kehrigt oder andern Unrath auf die Straße schütten, wohl zu merken, auch auf die Nachtarbeiter scharfe Aufsicht zu halten, daß dieselben die Straßen bei ihrer nächtlichen Reinigung nicht beschmutzen, im Darwiderhandlungsfall deren Namen so wie dasjenige Haus, in welchem gefeget worden, wohl anzumerken, auch denjenigen Knechten, welche den Unrath der gefegt werdenden Priveten zur Stadt hinaus führen, nicht zu gestatten, den geraden Weg durch die Stadt zu nehmen, sondern jedesmal dem nächsten Thor hinaus zu weisen, um außerhalb der Stadt nach dem bestimmten Platz vor dem Gallusthor fahren zu müssen. Diejenigen, so dennoch dagegen handeln, haben sie anzuhalten und zur nächsten Wache zu bringen, damit deren Namen und Dienstverhältniß erforscht werden könne, nicht minder, wenn die Straßen-Laternen nicht ge-



hörig brennen sollten, haben sie über alles dieses den folgenden Tag hernach behöriger Orten die Anzeige zu machen.

4) Wenn sie gewahr werden, daß etwa ein oder anderes Haus, Gewölb oder Laden, offen stände, und die Leute, welchen solches zugehörig, schliefen, sollen sie daselbst anklopfen, damit alles wiederum verwahrt und zugeschlossen, mithin dieselbe vor Diebstahl und anderem zu besorgenden Schaden befreiet bleiben mögen; eben so haben sie diejenigen, welche nach 10 Uhr Päcke über die Straße tragen, zu befragen und an denjenigen Ort, wo selbige angeblich die Sachen hinzutragen haben, zu begleiten, oder wenn es weit wäre, durch den nächsten Nachtwächter weiter begleiten zu lassen, um sich zu vergewissern, daß hierbei keine Gefährde unterlaufe.

5) Sobald sie einen ungewöhnlichen brandigen Geruch, oder glimmenden Rauch vernehmen werden, sollen sie demselben so lange nachgehen, bis sie, woher solcher entstanden, ausfindig gemacht, und wenn sie etwa vermuthen, daß irgendwo Brand zu besorgen, an solches Haus anklopfen, die Leute aufwecken und sie zu sorgfältiger Aufsicht vermahnen. Dafern aber

6) Noth und Gefahr (so Gott in Gnaden verhüten wolle) vorhanden, sollen die Nachtwächter sogleich Feuer! rufen, solches den Wächtern auf den Thürmen bekannt machen, sofort an den Ort, wo Feuereimer sind, laufen und löschen helfen, auch sonsten ihres Orts alles anwenden, damit der Brand nicht überhand nehme.

7) Sollen sie, die theils aus Muthwillen, theils aus Nachläßigkeit auf der Straße verzettelte brennende Kohlen, Lichter- und Fackel-Stücke zu Vermeidung Unglücks, sogleich auslöschen.

8) Bei Tumult und Aufläufen, und wenn Streit und Muthwillen sich auf der Straße oder in den Häusern erregen wollte, sollen die Nachtwächter sogleich herzueilen, auch von andern Nachtwachen einander zu Hülfe kommen, Friede und Ruhe schaffen, daferne sie aber nichts auszurichten vermögen, die nächste Wache um Hülfe anrufen, und die Widerspenstigen arretiren lassen, die bei dieser Gelegenheit denselben abgenommene Wehr und Waffen des andern Tags an das Polizeiamt behändigen.

Dahingegen wird

9) keinem Nachtwächter erlaubt, ohne die höchste Noth und Vorwissen Polizeiamts und des Aufsehers der Nachtwächter einen andern Mann in seinen Dienst zu stellen. Vielweniger

10) verstattet, auf denen Wachen oder Straßen Feuer anzumachen, noch den Leuten das Gehölz hierzu zu entwenden, wie ingleichen Hunde bei sich zu haben. Wie nun die Patrouillen, Polizeinachtwache und der Nachtwächteraufseher angewiesen werden, auf die Nachtwächter fleißige Obsicht zu haben, damit dieser erneuerten Instruction in allen und jeden Stücken behöriges Genügen geleistet werde, und wann sie einen oder andern, an welchen das Wachen ist, statt in den ihm zur Bewachung angewiesenen Straßen auf seinem Umgange, in der Nachtwächterhütte,

oder sonst wo schlafend oder wohl gar betrunken antreffen, sie sich um dessen Namen erkundigen und bei besagtem Amt angeben werden. Als haben die Nachtwächter

11) wann sie von den ihnen bei ihren Umgängen auf der Straße begegnenden Patrouillen angerufen werden, denselben bescheidene Red und Antwort, und sich als Nachtwächter zu erkennen zu geben.

12) Und obwohl das von Alters her übliche Rufen der Nachtwächter: was die Stunde geschlagen, wann es in gehöriger Maaße geschieht, an und für sich löblich ist, so ist jedoch hierbey zu bemerken, daß sie die Stunde deutlich und bescheiden mit nicht allzuheftigem Geschrei, welches zur Beunruhigung der schlafenden Nachbarschaft dienet, auszurufen, hierauf aber mit der Pfeife jedesmal ein Zeichen zu geben, angewiesen sind.

13) Auch soll künftighin der Morgenstern in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar wegen der allzu langen Nächte statt dem bisher üblich gewesenen dreimaligen Umtragen, jeder Nacht viermal nach der bestehenden Verordnung von einem Posten zum andern getragen werden.

Alles getreulich und sonder Gefährde.

Schlüßlich bleibt dem Polizeiamte vorbehalten, diese Instruction nach Zeit und Umständen zu mindern und zu mehren.

Beschlossen bey Großem Rath
den 23sten December 1817.

Anlage 4.

Verordnung
die Wanderbücher der Handwerksgesellen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. December 1817:

1) Den Geschwornen und Meistern eines jeden Handwerks wird hiermit bei Strafe verboten, einem aus Arbeit, oder auf die Wanderschaft gehenden Gesellen, eine Kundschaft auszufertigen.

2) Jeder Handwerksgeselle, er seye ein Eingeborner, oder Ausländer, welcher hier in Arbeit gestanden und weggeht, empfängt bei seinem Austritt ein Wanderbuch, wofür derselbe mit Einschluß der Ausfertigungs- und Stempelgebühr 30 Kr. zu entrichten hat.

3) War der Gesell bei seiner Ankunft dahier und bei seinem Eintritt in die Arbeit schon mit einem ordentlichen, von der Obrigkeit legalisirten Wanderbuche versehen, und hatte er solches bei dem Geschwornen des Handwerks anfänglich hinterlegt, so bedarf er keines neuen, sondern es wird ihm, beim Weggehen, das Nöthige darin bemerkt und bescheinigt werden.

4) Der Handwerksgesell, welcher aus Arbeit tritt, und von hier weggeht, erhält, wie bisher, einen Schein des Meisters, worauf er sein bei dem Geschwornen hinterlegtes Wanderbuch zurück empfängt. Der Meister erscheint mit ihm auf dem Polizeiamt, schreibt in Gegenwart eines Polizeibeamten in das bereits besitzende oder neu erhaltende Wanderbuch ein, wie lange der Geselle bei ihm gearbeitet, und wie sich derselbe während dem betragen hat, welches Zeugniß sodann von dem Polizeiamte legalisirt wird.

5) Die bisher bei den Handwerkern und Zünften bereits bestandenen und von den zeitlichen Geschwornen geführten Gesellenbücher, sollen als wesentlich nützlich und nothwendig beibehalten werden, der älteste Geschworne des Handwerks hat dieses Buch nach den mitgetheilten Formularien zu führen und jeden in oder aus Arbeit tretenden Gesellen namentlich einzutragen, auch den Namen des Meisters, bei welchem er in Arbeit steht, jedesmal genau zu bemerken.

6) Kein Meister darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne daß er davon dem Geschwornen die Anzeige gemacht hat, damit dieser das

Einschreiben in das Gesellenbuch gehörig besorgen kann.

7) Der Geschworne des Handwerks hat die Papiere des Gesellen, welche ihm eingehändigt werden müssen, einzusehen, und im Fall eines Anstandes, solche dem Polizeiamte zur weitern Bestimmung vorzulegen.

Beschlossen bey Großem Rath
den 23sten December 1817.

Anlage 5.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verfügen andurch auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6ten December 1817:

Das seither auf Aeckern in den Feldern und Gärten nach geschehener Einerndtung der Feld- und Baumfrüchte, desgleichen auch in den Weinbergen, geduldet gewesene sogenannte Stoppeln hat zu großen Beschwerden Veranlassung gegeben, weil hierdurch nicht nur die Verzäunungen und Befriedigung der Güterstücke beschädiget, sondern auch die Bäume und Weinstöcke auf mannichfaltige Art, durch Besteigen derselben und durch das Herabreißen der Zweige, Aeste und Reben auf sehr nachtheilige Art verletzt werden.

Da nun die Nachlese oder das sogenannte Stoppeln, nur den Eigenthümern zukömmt, und ohne dessen Beistimmung Niemand dazu ermächtigt ist, überdieß auch für diejenige dritte Personen, denen man solches seither stillschweigend nachsahe, ein so unbedeutender Vortheil erwächst, der durch Zeitverlust wieder ganz

vernichtet, überdieß auch noch hierdurch zum Müßiggang, ja sogar fast jederzeit auch noch zu eigentlichen Feldfreveln Veranlassung gegeben wird; so wird fernerhin das sogenannte Stoppeln untersagt und hierdurch verordnet, daß alle, die sich desselben ohne Geheiß der Eigenthümer erlauben, resp. dem Stadtamt, wenn es in der Stadtgemarkung, und dem Landamt, wenn es in den Dorfgemarkungen verübt worden, angezeigt, und von demselben als Feldfrevler und auch mit Rücksicht auf den hierbei angerichteten Schaden, bestraft und zu des letzteren Ersatz angehalten werden sollen.

Beschlossen bey Großem Rath
Frankfurt den 23. December 1817.

Anlage 6.

Verordnung
über das Verbot des Kaufens der Armaturstücke von Militair-Personen.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verfügen andurch auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6ten December 1817:

Da sowohl die Erhaltung des städtischen Eigenthums, als auch die mit deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Cartel-Verträge erheischen, den von Soldaten versuchten Verkauf von Armatur- Montur- und Equipirungsstücken, oder auch das Geldborgen auf dergleichen Gegenstände, so viel möglich zu verhindern; so wird andurch verordnet:

Daß Niemand Armatur- Montur- oder sonstige Equipirungsstücke von hiesigen oder andern Soldaten erkaufe, eintausche oder Geld darauf borge, bei Vermeidung, daß er nicht allein zur unentgeltlichen Herausgabe der erkauften oder verpfändeten Stücke angehalten, sondern auch überdieß nach Größe des Gegenstands ernstlich bestraft werden soll.

Beschlossen bey Großem Rath
Frankfurt den 23. December 1817.

Anlage 7.

Verordnung
die Anzeige der Vieh- Kauf- und Tauschhändel betreffend.

Wir Bürgermeister und Senat
der freien Stadt Frankfurt

verfügen auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6ten December 1817:

Es ist bereits in der Viehmarkts-Ordnung de 27. April 1747 versehen, daß von allen und jeden, sowohl von hiesigen Metzgern als von irgend andern in dem dahiesigen Viehhof geschlossen werdenden Kauf- und Tauschhandlungen, ohne Unterschied der Viehgattung, dem Admodiatori oder Viehschreiber, alsogleich von den handelnden Theilen die vollständige Anzeige von den Bedingungen der getroffenen Uebereinkunft geschehen, und von jenem in das dieserhalben pflichtmäßig zu führende Buch genau eingetragen werden sollen. Da diese reichsstädtische Verordnung schon

vermöge des Art. 4. der Constitutions-Ergänzungsacte wieder in Gültigkeit getreten ist; so wird sie hierdurch noch dahin erweitert, daß nicht allein bei jedem Uebertretungsfall, sowohl Käufer als Verkäufer, in eine Strafe von 1 fl. genommen, sondern auch aus einem solchen nicht gesetzmäßig eingetragenen Handel, keiner gerichtlichen Klage statt gegeben werden solle.

Da nun diese Vorschrift zum Besten aller dergleichen Kauf- und Tauschhändel treibenden Personen gereicht, so haben sich sowohl die Gerichte als alle diejenigen, welche dergleichen Händel abschließen, darnach zu bemessen.

Beschlossen bey Großem Rath
den 23sten December 1817.

Anlage 8.

Verordnung,

die Ermächtigung des Theater-Pensions-Fonds, Geld auf hiesige gerichtliche Insätze anzulegen, betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verfügen andurch auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6ten December 1817:

In Erwägung, daß der Theater-Pensionsfond wegen seines nützlichen Zwecks, billige Berücksichtigung verdienet, wird verordnet, daß dem Pensionsfond des hiesigen Nationaltheaters, so wie bisher, auch ferner verstattet sey, seine Gelder auf hiesige gerichtliche Insätze und Restkaufschillinge anzulegen, wogegen jedoch derselbe auch — gleich andern hiesigen Beitragspflichtigen — alle öffentliche Leistungen zu übernehmen hat.

Beschlossen bey Großem Rath
Frankfurt den 23. December 1817.

Anlage 9.

Verordnung,
die Anzeige der Geburten und Verehelichungen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verfügen auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6ten December 1817 das Nachfolgende:

Da es die Vollständigkeit der Kirchenbücher erfordert, daß alle Ehen und Geburten in solche eingetragen werden, auch dadurch bestrittene Familien-Rechte allein völlig klar gestellt werden können; so wird andurch verordnet: daß

1) die Eltern die Geburt ihrer Kinder, nach Tag und Stunde, sogleich bei dem Kirchenbuchführer ohnfehlbar anzeigen lassen, daß
2) die Hebammen und Wartfrauen, für diese Anzeige ihres Orts ebenfalls sorgfältig bedacht seyn sollen; auch

3) ehelich Verlobte, die priesterliche Trauung, sobald ihnen die Haus-Copulation verwilligt wird, unverweilt zum Kirchenbuch anzeigen sollen.

Hiernach haben sich also alle diejenige, die es betrifft, genau zu achten und zu richten.

Beschlossen bey Großem Rath
Frankfurt den 23. December 1817.

Anlage 10.

Verordnung
über die Vertheilung der Kriegslasten zwischen Gutsherren und Gutspächtern.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,
urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Das Verhältniß, in welchem die Gutspächter die von ihnen getragenen Kriegslasten an die verpachtenden Gutsherren in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, wenn der Pachtcontract darüber keine Entscheidung enthält, ist häufig eine Quelle von Irrungen geworden, bei welchen kostspielige Rechtsstreite unvermeidlich wurden.

Um diesen für die Folge vorzubeugen, wird andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Dec. 1817 verordnet:

1.

Die Kriegslasten sollen von dem Verpachter und dem Pachter zu gleichen Theilen getragen werden, es mögen auf den verpachteten Gütern Hofraithen mit zugehörigen Bauten stehen oder nicht.

2.

Zu diesen Kriegslasten werden gerechnet:

1) geleistete Lieferungen an Früchten, Fourage, Schlachtvieh, Branntwein, Salz und andere Lebensbedürfnisse,
2) Verköstigung und Verpflegung der einquartirten und durchmarschirenden Truppen, und
3) verrichtete Kriegsfuhren.

3.

Alle andere hierunter nicht gehörige Kriegsschäden, oder welche der Verpachter oder Pachter an eigenthümlichen Sachen erlitten, muß der Eigenthümer auch allein tragen.

4.

Jeder Schaden, welcher an dem vom Verpachter dem Pachter überlassenen eisernen Inventar entsteht, trifft allein den Letzteren.

5.

Für eine Fuhre von einem Etappenorte zum andern werden für jede Meile und für jedes Pferd Sechs und dreißig Kreuzer, und für die Entfernung von dem Wohnorte des Anspänners bis zu dem ersten Etappen-Hauptorte, von welchem aus die Fuhre geleistet wurde,

die Hälfte von dem erwähnten Ansatz, auch außerdem für den Weg noch besonders Sechs und dreißig Kreutzer vergütet, für den Rückweg aber kann nichts in Anschlag kommen. Wenn Ochsen gebraucht worden sind, so werden Sechs Stück Vier Pferden gleich gerechnet.

6.

Der Soldat, welcher eine Nacht gelegen hat, soll für die Verköstigung des ersten Tags mit Vierzig Kreutzer, für die folgenden nur mit Dreißig Kreutzer, für eine einzelne Mahlzeit aber, wenn er nicht über Nacht geblieben ist, mit der Hälfte; der Offizier hingegen im ersten Fall mit zwei Gulden für den ersten Tag, und mit Einem Gulden Sechs und Dreißig Kreutzer für die folgenden, und im zweiten Fall mit der Hälfte angerechnet werden.

7.

Giebt ein vorliegender Pachtcontract über befragte Gegenstände nöthige Bestimmung, so verbleibt es dabei; in Ermangelung dessen soll fürs künftige und auch für die bereits geschlossenen Contracte gegenwärtige Verordnung Norm geben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
Frankfurt den 23sten Dec. 1817.

Publicirt den 19ten März 1818.

Tax=Rolle
für den Hypothekenbuchführer.

In Auftrag Eines Hohen Senats, wird nachstehende, von der gesetzgebenden Versammlung, mittelst Beschluß vom 15ten November 1817 genehmigte Tax=Rolle für den Hypothekenbuchführer, hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt den 25sten November 1817.

Stadt=Canzley.

1) Für eine Währschafts=Handlung . fl. 1 24 kr.
2) Für einen Währschaftsbrief . . . fl. 1 30 kr.
3) Für Ab= und Zuschreibung (Transscription) eines liegenden Guts, ohne Währschaft . . . . fl. – 45 kr.
4) Für Einschreibung eines Insatzes, Restkaufschillings=Caution, und dabei vorzunehmende Untersuchung der Urkunden und Rechtstitel.
   a) Wenn das Capital 500 Gulden im 24 fl. Fuß oder weniger beträgt fl. – 30 kr.

b) Wenn das Capital 1000 fl. im 24 fl. Fuß oder weniger beträgt fl. 1 — kr.

c) Wenn das Capital 2000 fl. oder weniger beträgt . . . . fl. 1 30 kr.

d) Wenn das Capital über 2000 fl. beträgt . . . . fl. 2 — kr.

5) Für Einschreibung eines Transports oder Cession, und dabei vorzunehmende Untersuchung.

a) Wenn das Capital 500 Gulden im 24 fl. Fuß oder weniger beträgt fl. – 30 kr.

b) Wenn das Capital 1000 fl. im 24 fl. Fuß oder weniger beträgt fl. 1 — kr.

c) Wenn das Capital 2000 fl. oder weniger beträgt . . . . fl. 1 30 kr.

d) Wenn das Capital über 2000 fl. beträgt . . . . fl. 2 — kr.

6) Für etwas an einem Insatz oder Restkaufschilling ab- oder zuzuschreiben fl. – 24 kr.

7) Für Aenderung des Zinsfußes in einem Insatz oder Restkaufschillinge . . fl. – 24 kr.

8) Für Cassation eines Insatzes oder Restkaufschillings, Löschung einer Caution oder Verboths . . . . fl. – 24 kr.

9) Für Einschreibung eines Verbots in das Verbot-Buch und Notirung in den Registern . . . . fl. – 30 kr.

10) Für ein Attestat über dasjenige was bereits auf einem Gute haftet, oder ob solches annoch unbeschweret sey fl. – 40 kr.

11) Für ein sonstiges Attestat . . . fl. – 30 kr.

12) Für eine Vidimation . . . . . . fl. – 40 kr.

13) Für Abschrift eines Insatzes, Restkaufschillings ꝛc. per Bogen . . . fl. – 12 kr.

14) Für Vorladen der Parthieen, dem Amtsdiener per Gang . . . . fl. – 10 kr.

Publicirt durch das Intelligenzblatt Nro. 92. vom 28. November 1817.



Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen hiermit, auf die verfassungsmäßigen Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 3ten, 6ten und 17ten Februar l. J.

§. 1.

Nachfolgende, bisher erhobene, Abgaben werden, vom ersten März d. J. an, gänzlich aufgehoben:

a) die von einigen Handelsartikeln entrichtete sogenannte Kriegsabgabe von 6 kr. pr. Centner,
b) die unter der Rubrik: Eisenwaaggebühr erhobene Abgabe,
c) das von Commissionsgütern zu bezahlende erhöhte Stadtwaaggeld und
d) der am Fahrthorzoll von Bartholomäi bis Egidi von hereingehenden eignen Gütern erhobene Bürgerzoll.

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen ältern Abgaben und des seitherigen Stadtwaaggeldes treten vom 1. März l. J. an gerechnet, die in der Anlage I verzeichneten Stadtwaaggebühren.

§. 3.

Die Erhebung dieser Abgaben geschiehet unter der Leitung des Rechnei-Amts, von jedem hereingebrachten Gut, Waare oder Handelsartikel, nach dem Brutto-

Centner Frankfurter Gewichts, gleich beim Empfang oder Einkassiren der Frachten, und zwar nach der unverdächtigen Angabe der Frachtbriefe, oder einer besonders einzureichenden wahrhaften Declaration des Empfängers.

§. 4.

Entrichtet wird die Stadtwaaggeld-Gebühr nach dem, in der Anlage I. enthaltenen Verzeichnisse:

a) von allen zum Ge- oder Verbrauch dahier eingeführten Gegenständen,

b) von allen, zum Kauf- oder Verkauf oder Handel eingebrachten eigenen Waaren oder Handelsartikeln,

c) von allen zur Benutzung hiesigen Markts eingeführten Commissionsgütern, und

d) von allen hierhergeführten Meßgütern.

§. 5.

Von keiner der eingeführten Waaren oder Güter wird ein Rückzoll vergütet, sie mögen als eigenes Gut, als Commissionswaare, oder als Meßgut hier eingeführt worden seyn.

§. 6.

Jede Defraudation der Waaggelds-Gebühr wird mit Einem Gulden Strafe für jeden defraudirten Kreuzer bestraft.

§. 7.

Die in der Anlage I. verzeichnete Stadtwaaggelds-Gebühr wird von drei zu drei Jahren einer wiederholten Revision unterworfen, so daß die erste vor Anfang des Jahres 1822 auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt seyn muß.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung den 20ten Februar 1819.

Anlage I.

Stadtwaaggebühren.

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
	A.		
1	Alabaster roh	—	— 15
2	– verarbeitet . .	—	1 —
3	Allaun	—	— 4
4	Aloe, s. 299.		
5	Ambose, s. 111.		
6	Anies, s. 299.		
7	Antimonium, s. 299.		
8	Apfelsinen	—	— 6
9	Apothekerwaaren, s. 299.		
10	Arrack	—	frei.
11	Arsenick, s. 299.		
12	Austern	—	— 5
	B.		
13	Balsame aller Art . .	—	1 —
14	Bänder, Seiden, Sammet, Wolle, Leinen, s. 293. 292. 272.		

	Gegenstände.	Abgabe. im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
15	Barchent, alle Bett- und Futterbarchent . . .	—	— 15
16	Bärenhäute	—	frei.
17	Baumöhl, s. 334.		
18	Baumsetzlinge	—	— 6
19	Baumwolle, Levantische	—	— 5
20	— Westindische	—	— 12
21	— Gespinnste, s. 162. 164.		
22	— Fabrikate, s. 15. 290.		
23	Beine, gebrannte, s. 238.		
24	Beinerne Waaren, s. 104.		
25	Berggrün, s. 299.		
26	Bernstein roh, u. Fabrikate	—	— 30
27	Bettfedern, s. 133.		
28	Berliner Blau, s. 299.		
29	Bijouterie, s. 176.		
30	Bilder, gemeine, gedruckte oder auf Papier gemahlte, s. 294.		
31	— feine, s. 257.		
32	Bildhauer Arbeit, Büsten, Figuren, Meubles . .	—	— 6
33	Bimsensteine	—	— 3
34	Bindfaden, s. 461.		
35	Blech, weißes	—	— 2
36	Blech, schwarzes . . .	—	— 3
37	— verarbeitetes oder ohnlakirte Blechwaaren . . .	—	— 6
38	— verarbeitetes oder lakirte Blechwaaren, s. 390.		
39	Blei, roh und verarbeitet,		

	Gegenstände.	Abgabe. im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
	in Röhren, Platten rc. . . .	—	— 5
40	Blei-Erz, s. 126.		
41	Bleistifte, s. 294.		
42	Bleiweiß, s. 299.		
43	Bleizucker, s. 299.		
44	Blonden, s. 293.		
45	Blumen, gemachte, feine von Seide, s. 159.		
46	— gemachte, gemeine, s. 294.		
47	Blumenzwiebeln, s. 411.		
48	Bockfelle	—	frei.
49	Bortenwirkerey, als Borten, Franzen, Knöpfe, Litzkordeln, Quasten, und alles nicht besonders genannte:		
50	a) von Seide . .	—	2 —
51	b) von Baumwollen	—	— 30
52	c) von Leinen . .	—	frei.
53	Borsten	—	— 6
54	Braunstein	—	— 4
55	Brignoles s. 218.		
56	Bronze oder bronzirte Arbeiten	—	1 —
57	Bücher, Calender und andere gedruckte Schriften und Musikalien . .	—	— 6
58	Buchdruckerbuchstaben oder Schriften	—	— 5
59	Bückinge s. 146.		
60	Bürstenbinder-Arbeiten .	—	— 6
61	Butter, frische	—	frei.

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
62	Butter, gesalzene . .	—	— 5
63	- Schmalzbutter .	—	— 5
	C.		
64	Caffee und Caffee-Surogate	—	— 5
65	Caffemühlen s. 112.		
66	Cakao	—	— 5
67	Calender, s. 57.		
68	Cameelgarn	—	— 30
69	Cameelhaare, s. 182.		
70	Camlot, s. 292.		
71	Campher	—	— 20
72	Caninchenbälge . . .	—	frei.
73	Capern, s. 218.		
74	Cassia lignea	—	— 10
75	Castanien	—	— 3
76	Cattun, s. 290.		
77	Cederholz, s. 202.		
78	Chemische, nicht besonders genannte Fabrikate, Präparate	—	— 6
79	China, ganz und gemahlen	—	— 20
80	Chokolade	—	— 20
81	Cigarren	—	— 30
82	Citronat, s. 88.		
83	Citronen	—	— 6
84	Claviere	pr. Stück.	2 —
85	Cochenille	pr. btto Ctr.	2 —
86	Cöllnisch Wasser . . .	—	— 30
87	Compositionsgeschirr .	—	— 6
88	Conditoreywaaren, Lebküchlerwaaren, und alles mit Zucker vermischte		

	Gegenstände.	Abgabe. im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
	Backwerk und Eingemachtes	—	— 30
89	Corallen zum Schmuck, s. 159.		
90	Corduan	—	frei.
91	Coriander, s. 299.		
92	Corinthen	—	— 5
93	Cristallwaaren . . .	—	1 —
94	Curkuma, s. 299.		
	D.		
95	Dachsbälge	—	frei.
96	Dachtgarn	—	— 5
97	Dörrfleisch	—	— 5
98	Dolci, s. 88.		
99	Dosen von Holz, Papier maché u. dergl.:		
100	– a) feine	—	1 —
101	– b) geringe . . .	—	— 15
102	Drath von Eisen . . .	—	— 3
103	– von Messing . .	—	— 5
104	Dreher-Drechslerwaaren oder derlei Arbeit von Bein, Holz, Horn, Metall, so nicht besonders genannt	—	— 12
105	Droguereyen, s. 299.		
106	Druckerschwärze, s. 255.		
107	Dürres Obst, s. 328.		
108	Darmsaiten, s. 418.		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl.	kr.
	E.			
109	Edelsteine, roh geschliffen, verarbeitet, unverarbeitet, auch Halb-Edelsteine, Achat, Jaspis, Carniole, und die nicht besonders genannte . .	—	4	—
110	Eiderdunen	—	2	—
111	Eisen, Ambose . . .	—	—	4
112	– Caffeemühlen . .	—	—	1
113	– Drath	—	—	3
114	– Gewehrläufe . .	—	—	8
115	– Nägel aller Arten		—	4
116	– Ofen gegossene .	pr. Stück.	—	10
117	– Pfannen , . . .	pr dtto Ctr.	—	3
118	– Schraubstöcke . .	pr. Stück.	—	4
119	– Tuchscheeren . .	pr dtto Ctr.	—	8
120	– Waagbalken . .	pr. Stück.	—	4
121	Eisenwaaren, Remscheider Schmalkalder, Sohlinger, und alles hier oben nicht schon oder besonders genannte . . .	pr dtto Ctr.	—	2
122	Elfenbein roh	—	—	30
123	– verarbeitet .	—	1	12
124	Elixire, s. 13.			
125	Erde gelbe, rothe, weiße, auch Trippel . . .	—	—	3
126	Erze rohe, Metall-Hafner- und andere Erze . .		—	3
127	Essenzen, s. 13.			

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl.	kr.
	F.			
128	Faden, s. Garne 162 u. 165.			
129	– Bindfaden, s. 461.			
130	Farbhölzer aller Arten, u. Farbkräuter . . .	—	—	5
131	Farbwaaren, vide die dahin einschlagenden Artikel, oder wenn solche unter dieser allgemeinen Benennung angegeben werden	—	2	—
132	Fayence	—	—	6
133	Federn, Bettfedern und Schreibfedern .	—	—	12
134	– zum Schmuck, Hutfedern rc., s. 159.			
135	Feigen, s. 218.			
136	Feilen, s. 121.			
137	Felle, Bock-, Geiß-, Hammel-, Hirsch-, Kalb-, Zikel-, Ziegen-, und alle nicht besonders genannte Felle und Häute .	—	frei.	
138	Fenchel, s. 299.			
139	Fensterbeschläge, s. 121.			
140	Fensterdrath, s. 113.			
141	Fett, s. 526.			
142	Feuersteine, Flinten- und Pistolensteine . . .	—	—	6
143	Fingerhüte feine, s. 390.			
144	– gemeine . .	—	—	6
145	Fische frische	—	frei.	
146	Fische getrocknete . . .	—	—	5

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
147	Fische, gesalzen oder eingemachte, so nicht besonders genannt .	—	— 5
148	Fischbein roh u. geschnitten	—	— 30
149	Flachs aller Gattungen .	—	— 5
150	Flanelle, s. 291. 292.		
151	Fleisch geräuchertes, auch solche Würste . . .	—	— 5
152	Flintenläufe, s. 114.		
153	Flohr, Krepp, s. 159.		
154	Floretseide und Fabrikate, s. 293.		
155	Früchte oder getrocknetes Obst, s. 218 u. 328.		
156	– Kern oder Hülsenfrüchte	—	frei.
157	Fuchsbälge	—	frei.
	G.		
158	Gabeln eiserne, s. 121.		
159	Galanteriewaare, aller Männer-, Frauenzimmer- und anderer Putz, gehäckelt, gestickt, gestrickt, gewirkte Arbeitsbeutel, Kästcher und Körbcher, gemachte feine Blumen, Federn, Wachsperlen, feine Stroh- und Basthüte, auch alles hieher gehörige nicht besonders genannte .	—	2 —
160	Gallus aller Sorten . .	—	— 5
161	Galmey s. 299.		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
162	Garne baumwollene und Twiste . . .	—	— 30
163	— leinene	—	frei.
164	Türkischgarn . .	—	— 30
165	Wollengarn . .	—	— 30
166	Geißfelle	—	frei.
167	Gesundheitsgeschirre, s. 37		
168	Gewehre, Schießgewehr, Degen, Säbel und Waffen aller Art . . .	—	— 30
169	Gewehrläufe, s. 114.		
170	Gewürze vide die dahin einschlagende Artikel oder wenn solche unter dieser allgemeinen Benennung angegeben werden	—	2 —
171	Glas a) alles Hohl- u. Fensterglas, Glasverzierungen, Glasgeschirre, u. Spiegel größerer Gattung	—	— 5
172	b) kleine Hand- und andere Spiegel, s. Manuf. Nürnberger 294.		
173	c) optische Gläser gefaßt und ungefaßt s. 217.		
174	Glasgalle, s. 299.		
175	Glötte aller Art . . .	—	— 5
176	Gold, auch alle Gold-Silber- u. Bijouteriewaaren von dergleichen,		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
	oder mit andern edlen Metallen vermischt, bei welchen mehr oder weniger Perlen, ächte oder unächte Edelsteine angebracht sind	—	4 —
177	Gummy aller Arten .	—	— 5
178	Gurken, s. 461.		
179	Grünspan	—	— 5
180	Gips	—	— 4
	H.		
181	Haarnadeln von Drath, s. 102.		
182	Haare, Cameelhaare, roh u. verarbeitet .	—	— 20
183	— Haasenhaare ohnverarbeitet .	—	1 30
184	— Menschenhaare roh und verarbeitet	—	2 —
185	— Roßhaare ohnverarbeitet . .	—	— 5
186	— Geiß-Reh- u. Kühhaare . . .	—	— 5
187	— Fabrikate von Roßhaaren	—	— 30
188	— — v. Haasenhaaren	—	— 45
189	Hafner-Erze, s. 126.		
190	Hammelfelle	—	frei.
191	Handschuhe, a) von Seide, u. dergl., s. 293.		
192	— b) von Leder . .	—	1 —

	Gegenstände.	Abgabe. im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
193	— c) von Baumwolle, s. 290.		
194	— d) von Wolle, s. 292.		
195	Hanf jeder Art . . .	—	— 5
196	Hardes	—	— 6
197	Häringe, s. 147.		
198	Harz und Pech . . .	—	— 4
199	Hausenblasen	—	— 30
200	Häute, Küh-, Ochsen-, Reh-, Roß-, Schweins-, Seehunds-, Wild- und alle nicht besonders genannte Häute und Felle . .	—	frei.
201	Hirschhorn ganz, geraspelt oder gemahlen . . .	—	— 5
202	Holz fremdes, als Mahagony-, Cedern-, Cypressen-, Palm-, Eben- und andere solche ausländische Hölzer	—	— 5
203	Holzwaare, a) gemeine: Fruchtmaaße, Garnbrettcher, Hackbretter, Kochlöffel, Mulden, Mehlfäßcher, Narden, Krahnen, Rechen, Peitschenstöcke, Schüsseln, Schachteln, Schaufeln, Salzfässer	—	— 6
204	— b) feinere: Kinderspielsachen, s. 233.		
205	Honig	—	— 5
206	Hopfen	—	— 5
207	Hörner, Ochsenhörner .	—	— 6
208	Hornfabrikate	—	— 36

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
209	Horn-Spitzen	—	— 30
210	– Platten	—	— 20
211	Hüte, feine und ord. Filzhüte, oder Hutmacher- und Hutstafirerarbeit	—	1 —
212	– feine Stroh- u. Basthüte, s. 159.		
213	– gemeine Strohhüte für Landleute, s. 497.		
	I.		
214	Indigo aller Arten . . .	—	— 45
215	Ingber ganz oder gemahlen	—	— 5
216	Instrumente, a) musikalische zum spielen oder blasen, so nicht besonders genannt sind .	—	1 —
217	– b) physikal.-mathemat. optische u. dgl. . . .	—	1 —
218	Italienerwaaren, Brignoles, Capern, trockene Früchte, ital. u. englische Käse, Morcheln, Oliven, Pasten, Pistazen, Sardellen u. dgl.	—	— 15
219	Juchten	—	frei.
220	Juwelen, s. 176.		
	K.		
221	Kalbfelle	—	frei.
222	Kalbleder	—	frei.

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
223	Kammacherarbeit, so nicht besonders genannt .	—	— 36
224	Kämme feine von Bein, Horn, Schildkrot, s. 159.		
225	Kappen baumwollne, s. 290		
226	- wollene, s. 292.		
227	Kappen fasonirte von allerlei Stoff s. 211.		
228	Karden, Kardendistel, Rauf-Karden . . .	—	— 6
229	Karten, Spiel Karten .	—	1 —
230	Käse, a) Engl. Ital. u. d. s. 218.		
231	- b) Schweizer, Holländ. u. Limburger	—	— 5
232	Kienruß	—	— 4
233	Kinderspielwaaren, von Bein, Blech, Blei, Holz, Horn, Leder, Metall, Papier, Papp-Arbeit, Tuch u. d. bemahlt oder unbemahlt	—	— 10
234	Kirschengeist. s. 278.		
235	Klicker oder Schüsser .	—	— 6
236	Klee-Saamen und Wald-Saamen	—	— 5
237	Klingen oder Schellen .	—	— 5
238	Knochen gebrannte . .	—	— 5
239	Knöpfe von Metall und Stahl, Perlemutter . . .	—	— 36
240	- von Bein, Holz, und Horn, s. 104.		
241	Korallen s. 176.		
242	Kobalt	—	— 5

	Gegenstände.	Abgabe. im 24 Gulden Fuß	
		vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
243	Köllnisch Wasser s. 86.		
244	Korbmacher-Waaren . .	—	— 6
245	Korkholz ohnverarbeitet .	—	— 6
246	— verarbeitet .	—	— 15
247	Krämerey, vide die dahin einschlagende Artikel oder wenn solche unter dieser allgemeinen Benennung angegeben werden	—	2 —
248	Krapp aller Sorten .	—	— 5
249	Kräuter, Wurzeln, Rinden und Blüten, die nicht besonders genannt sind	—	— 5
250	Kreide aller Farben s. 125.		
251	Kugellack	—	— 20
252	Kuhhäute	—	frei.
253	Kümmel	—	— 5
254	Kupfer roh u. verarbeitet	—	— 5
255	Kupferdruckerschwärze .	—	— 5
256	Kupferstiche gemeine s. 294		
257	— feinere . .	—	2 —
258	Kupferwasser s. 531.		
259	Kürschnerarbeit . . .	—	— 6
260	Kurze Waaren s. Quincaillerie s. 390.		
261	Kutschen, Chaisen, Batarden, Coupes, Stuhlwagen rc.	pr. Stück	4 —

L.

262	Lahntressen von falschem Gold s. 294.		
263	Lackmus s. 299.		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
264	Lackirte Waaren feine s. 390		
265	Lämmer Kröpfe . . .	—	frei.
266	Land Karten	—	— 10
267	Lebküchler Waaren s. 88.		
268	Leder, ohnverarbeitetes aller Art	—	— 5
269	Leder verarbeitet, Riemer, Säckler, Sattler-Arbeit, was nicht besonders genannt ist	—	— 6
270	Leim aller Sorten . .	—	— 5
271	Leinen Garn	—	frei.
272	– Schnüre, Schnür-Riemen . . .	—	frei.
273	Leinwand	—	frei.
274	Leinsaamen	—	frei.
275	Lichter-Talg s. Unschlitt s. 526.		
276	Lichter von Talg, Unschlitt, Wachs, Wallrath . .	—	— 6
277	Limonen	—	— 6
278	Liqueure, so nicht besonders genannt	—	— 10
279	Lokoritzen s. 299.		
280	Lorbeeren	—	— 5
281	Lothband s. 293.		
	M.		
282	Maag- oder Mohnsaamen	—	frei.
283	Maagsamen- oder Mohnöhl	—	— 5
284	Magnesia, s. 299.		
285	Mahlereien	pr. Stück	— 12
286	Makaroni	pr dtto Ctr.	— 12
287	Mandeln	—	— 5

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
288	Mannh. Wasser, s. Liqueur, s. 278.		
289	Manchester, s. 290.		
290	Manufaktur Waaren: a) von Baumwolle: weiße, ein- und mehrfarbig gedruckte, gestrickt, gewirkt, gewoben, mit Wolle, Haaren, oder Leinen vermischte Zeuge, Strümpfe, Kappen, Handschuhe, und was nicht besonders genannt ist	—	— 48
291	b) von Wolle 1) alle Gattungen feine Tücher, Tricots, Casimire, Cords, Westenzeuge und feine Flanelle	—	1 —
292	2) alle Gattungen ordinäre Tücher, Tricots, Moultons, Finets, Domets, Coatings, Calmucks, Serges, Rasch, Kron-Rasch, Imperials - Plüsche, Velbel, alle Gattungen wollene Röcke, Hosen, Strümpfe Kappen, Handschuhe, so wie überhaupt alle nicht besonders genannte gewobene, gestrickte und gewirkte Wollenwaaren . .	—	— 24

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
293	c) von Seide, Halbseide und Floret, als Zeuge, Strümpfe, Handschuhe, Bänder, Schnüre, Kordeln, Beutel, Näh-Stick- und Strickseide, Sammet, Sammetband, und alle aus Seide, auch mit andern Stoffen vermischte gewobene, gestrickt oder gewirkte u. nicht besonders genannte Fabrikate .	—	2 —
294	d) Nürnberger: Bilderbögen, Drechsler Arbeiten, Brillen, Lichtschirme, versilberter Drath, falsche Gold- und Silber Borten und Spitzen, Rausch-Gold allerlei von Messing, Zinn, Bley, Stahl u. Eisen, Bleisteften, Oblaten, Siegellack, Nachtlichter, kleine Spiegel, gemachte ordinäre Blumen, Rosenkränze u. was nicht besonders genannt .	—	— 12
295	Marmor, roh u. verarbeitet	—	— 6
296	Maronen	—	— 5
297	Marderbälge	—	frei.
298	Masken s. 159.		
299	Material-Waare so nicht besonders genannt .	—	— 5

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
300	Medikamente s. 299.		
301	Meerschaum roher . .	—	— 15
302	Menning	—	— 5
303	Mehlwaaren, so nicht besonders genannt . .	—	— 5
304	Messerwaaren, fein, s. 390		
305	– ordinaire	—	— 6
306	Messing roh u. verarbeitet	—	— 5
307	Metall, Kanonen u. Glocken-Metall	—	— 5
308	Meubles ausgepolsterte, s. 510.		
309	– von Schreinerbeit, s. 448.		
310	– von Drechslerarbeit, s. 104.		
311	Modewaaren, s. 159.		
312	Moos, ausländisches Moos, s 299.		
313	Morcheln, s. 218.		
314	Muskatnüsse	—	— 45
315	– Blüten	—	— 45
316	Mouslin	—	— 48
317	Musikalien	—	— 6
318	Musikinstrumente, s. 216 a)		

N.

319	Nägel, eiserne, s. 115.		
320	Nähseide, s. 293.		
321	Nankins	—	— 48
322	Nelkengewürz	—	— 30
323	Neublau	—	— 12
324	Nudlen, s 303.		
325	Nürnberger Manufakturwaare, s. 294.		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
	O.		
326	Oblaten, s. 294.		
327	Obst eingemachtes, s. 88.		
328	– getrocknetes . .	—	— 5
329	Ochsenhäute		frei.
330	Ochsenhörner, s. 207.		
331	Ochsenklauen	—	— 6
332	Ocker, s. 125.		
333	Oehle wohlriechende, s. 352		
334	Oehl, Olivenöhl . . .	—	— 5
335	Oliven, s 218.		
336	Oefen eiserne, s. 116.		
337	– blecherne, s. 37.		
338	– von Porzellan und Fayence . . .	—	— 6
339	– von Erde . . .	—	— 6
340	Ofenfarbe, s. 126.		
341	Ofenschrauben, s. 121.		
342	Opium, s. 299.		
343	Orgeln, s. 216.		
344	Orlean	—	— 5
345	Orseille	—	— 5
	P.		
346	Packtuch, s. 273.		
347	Palmholz, s. 202.		
348	Papier ord. u. fein, Druck-Schreib-, Pack- und gefärbtes	—	— 6
349	Papparbeit, s. 233.		
350	Pappdeckel	—	— 6
351	Pasten, s. 218.		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
352	Parfümerie	—	1 —
353	Pech	—	— 4
354	Peitschenstöcke ord. von Holz	—	— 4
355	Pergament weiß u. gefärbt	—	— 6
356	Perlen ächte, 176.		
357	– Wachsperlen, s. 159		
358	– Glasperlen, s. 171.		
359	– Strickperlen, s. 390		
360	Perlenmutter-Schaalen .	—	1 30
361	Pelzwerk, Biber, Bären, Caninchen Dachse, Füchse, Haasen, Iltis, Lämmer-Kröpfe, Marder, Haasenfelle, und alles andere nicht besonders oder unter Fellen und Häuten genannte Pelzwerk	—	frei.
362	Pfannen von Eisenblech, s. 117.		
363	Pfannen- oder Schwarzblech, s. 36.		
364	Pfeifen, Tabackspfeifen erdene	—	— 6
365	Pfeifenerde, s. 125.		
366	Pfeifenköpfe von Holz .	—	— 12
367	Pfeifenköpfe von Porzellan	—	— 12
368	– von Meerschaum u. andern Stoff	—	— 24
369	Pfeifenröhre, s. 104.		
370	Pfeifendeckel	—	— 6
371	Pfeffer	—	— 5
372	Pferdedecken ordinäre .	—	— 15
373	Piment	—	— 6
374	Pistazien, s. 218.		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
375	Plüsche von Wolle, s. 292.		
376	— von Seide, s. 293.		
377	Pomeranzen u. Pomeranzen-Schaalen . . .	—	— 6
378	Porzellan	—	— 12
379	Porzellanerde, s. 125.		
380	Portefeuille u. d. von Saffian Arbeit, s. 414.		
381	Possamentir-Arbeit { von Seide, von Baumwolle, von Leinen } s. 49. 52.		
382	Potasche	—	— 5
383	Potloth	—	— 6
384	Prunellen	—	— 5
385	Puder	—	— 5
386	Pulver, Schießpulver .	—	— 5
387	Putz-Waaren, s. 159.		
	Q.		
388	Quecksilber	—	— 20
389	Quercitron, s. 130.		
390	Quincaillerie, platt. Waaren, stählerne Uhrketten, Degengriffe, Messer, Scheeren, Steigbügel, Pferdgebisse, Schnallen, Knöpfe feiner Art, und von allerley Stoffen, Reitpeitschen, Fingerhüte und alles nicht besonders genannte . .	—	1 —

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl.	kr.
	R.			
391	Rasch, s. 292.			
392	Räucherwerk, Rauchpulver, Rauchkerzen . .	—	—	15
393	Rechentafeln	—	—	6
394	Regenschirme	—	—	40
395	Rehhäute	—	frei.	
396	Reisekutschen s. 261.			
397	Reiß	—	—	5
398	Rhabarber	—	—	45
399	Riemer-Waaren, s. 269.			
400	Rindleder, s. 268.			
401	Rohr spanische auch Bambus	—	1	—
402	– Stuhlrohr	—	—	5
403	Rosinen	—	—	5
404	Roßhaare, s. 185.			
405	Roßhäute	—	frei.	
406	Rothstein	—	—	4
407	Rübsaamen	—	frei.	
408	Rus, s. 242.			
	S.			
409	Säckler-Arbeit . . .	—	—	6
410	Salmiack	—	—	5
411	Sämerey aller Garten-Gemüse, Blumen-Saamen u. Blumen-Zwiebeln .	—	2	—
412	Safflor	—	—	5
413	Saffran	—	4	—
414	Saffian-Arbeit, Portefeuilles, Chatoulle, Ar-			

	Gegenstände.	Abgabe. im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
	beits-, Rasir-, u. andere Kästchen, Etuis u. was nicht besonders genannt ist	—	1 30
415	Saffian-Leder	—	— 5
416	Sägen, s. 121.		
417	Sago	—	— 5
418	Saiten, Darm- und andere Musik-Saiten . . .	—	2 —
419	Salpeter	—	— 5
420	Salze, Medizin-Salz. .	—	— 8
421	Sammet von Seide, s. 293		
422	— — Baumwolle s. 290.		
423	Sandelholz, s. 130.		
424	Sardellen, s. 218.		
425	Sassafras, s. 299.		
426	Sattler-, Riemer- u. Säckler-Arbeit, s. 269.		
427	Schaaffelle	—	frei.
428	Schaaf-Wolle aller Sorten	—	— 6
429	Schachteln	—	— 6
430	Shawls, s. 159.		
431	Scheidewasser, s. 299.		
432	Schellen, s. 237.		
433	Schiefertafeln	—	— 6
434	Schildkrot-Schaalen . .	—	1 30
435	Schippen, s. 121.		
436	Schleifsteine	—	— 5
437	Schloß, Vorlegschloß, s. 121		
438	Schmalte	—	— 5
439	Schmalz, s. 63.		
430	Schmelzpfannen, s. 117.		
441	Schmelztiegel	—	— 6
442	Schmirgel	—	— 5

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß	
		vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
443	Schnallen feine, s. 390.		
444	- gemeine, s. 121		
445	Schnitzwerk gemein, s. 233		
446	Schraubstöcke, s. 118.		
447	Schreibpapier, s. 348.		
448	Schreinerarbeit . . .	—	— 6
449	Schroot, Hagel, s. 39.		
450	Schinken geräuchert, s. 151		
451	Schumacherarbeit . .	—	1 —
452	Schüsser, s. 235.		
453	Schwämme	—	— 24
454	Schwefel	—	— 4
455	Schweinsborsten, s. 53.		
456	Schweinshäute . . .	—	frei.
457	Seehundfelle . : . .	—	frei.
458	Seide, rohe ungefärbte, aller Sorten . . .	—	1 30
459	Seide, Näh-Seide und alle seidene Zeuge u. Fabrikate jeder Art, s. 293.		
460	Seife und Schmierseife .	—	— 5
461	Seiler-Arbeit, Bindfaden, Stechgarn, Gurten .	—	— 5
462	Senf-Saamen, gemahlner und fertiger Senf . .	—	— 5
463	Senes-Blätter, s. 299.		
464	Sensen, s. 121.		
465	Serpentinstein u. Fabrikate	—	— 6
466	Siamoisen, s. 290. u. 293.		
467	Sicheln, s. 121.		
468	Siebböden	—	— 6
469	Siebmacher Arbeit . .	—	— 6
470	Siegellack, s. 294.		
471	Silberglätte, s. 175.		
472	Silberwaaren, s. 176.		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	
			fl. kr.
473	Sirup	—	— 5
474	Sonnenschirme . . .	—	— 40
475	Speck geräuchert, s. 151.		
476	Spezerey-Waaren, vide die dahin einschlagende Artikel, oder wenn solche unter dieser allgemeinen Benennung angegeben werden	—	2 —
477	Spiegel, s. 171. u. 172.		
478	Spielkarten	—	1 —
479	Spielwaaren, s. 233.		
480	Spiesglas, s. 299.		
481	Spiritus, s. 299.		
482	Spitzen feine, Brabander und andere, s. 159.		
483	— ordin., Sächsische und andere, s. 290.		
484	Stärke weiße	—	— 5
485	Steingut	—	— 9
486	Steinernes Geschirr . .	—	— 5
487	Steinkohlen	—	frei.
488	Stahl, roher	—	— 9
489	Stahlwaaren feine, s. 390		
490	— gemeine .	—	— 6
491	Stöcke, von Rohr, Bambus und andere Spazierstöcke	—	1 —
492	Stockfische, s. 146. . .		
493	Stopfen s. 246.		
494	Storax	—	— 5
495	Streusand	—	— 3
496	Strohgeflechte gemeines,	—	— 30
497	Strohhüte, ganz geringe für Landleute . . .	—	— 30

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl.	kr.
498	Strohhüte feine und Basthüte, s. 159.			
499	Strohmesser, s. 121.			
500	Strümpfe, s. 271. 290. 292. 293.			
501	Stühle, und Sessel, von Dreher- oder Schreiner-Arbeit	—	—	6
502	Stuhlrohr, s. 402.			
503	Sumach	—	—	5
	T.			
504	Taback in Blättern, gemahlen, fabrizirt . .	—	—	5
505	Tabacksdosen, s. 100. 101.			
506	Tabacks-Pfeifen erdene, s. 364.			
507	Tafelzeug, s. 273.			
508	Talg, s. 526.			
509	Tapeten von Papier . .	—	—	10
510	Tapezirer-Arbeit . . .	—	—	6
511	Teppiche, feine, auch dergl. Fußteppiche . . .	—	1	—
512	— ord. und geringster Art auch Pferdedecken	—	—	15
513	Thee aller Sorten . .	—	—	30
514	Theer, Schiffs-Theer .	—	—	3
515	Therebentin, u. Therebent-Oehl	—	—	6
516	Tomback	—	—	5
517	Trippel, s. 125.			
518	Trüfflen	—	1	—

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl. kr.
519	Tücher, Baumwollene, Wollene, Seidene, Leinene, s. 290–293 u. 273.		
520	Tuchscheeren große, s. 119		
521	Twiste, s. 162.		
	U.		
522	Uhren, Pendülen, Stand-Tisch, Wand-Uhren, s. 390.		
523	– Taschenuhren, s. 176.		
524	– hölzerne, auch hölzerne Uhrgestelle oder Gehäuse	—	— 6
525	Uhrmacherwerkzeuge und Theile von Uhren . .	—	— 30
526	Unschlitt	—	— 5
527	Unschlittlichter . . .	—	— 6
528	Umbra, s. 125.		
	V.		
529	Vanille	—	4 —
530	Visetholz, s. 130.		
531	Vitriol aller Gattungen	—	— 4
532	Vitriol-Oehl	—	— 5
	W.		
533	Waag-Balken, eiserne, so offen eingeführt werden, s. 120.		
534	Wachs jeder Gattung, Wallrath-Lichter,		

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl.	kr.
	Wachslichter, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Wachsfiguren, Wachsabdrücke	—	—	6
535	Wachstaffet	—	1	—
536	Wachstuch	—	—	6
537	Wagenschmier		—	3
538	Wallrath u. Wallrathlichter		—	6
539	Weydt		—	5
540	Weinbeeren, s. 92.	—		
541	Weinstein grober u. Fluß		—	5
542	Werg		—	5
543	Wetzsteine		—	5
544	Wildhäute		frei.	
545	Wolle, s. 19. 20 u. 248.			
546	Wollene-Tücher u. andere Wollen-Waaren, s. 291. 292.	—		
547	Wohlriechende-Wasser u. Sachen, s. 352.			
548	Würste, Braunschweiger, Göttinger, Italienische und alle nicht genannte Gattungen solcher Art.	—	—	5
549	Wurzeln, zum Gebrauch der Färberey oder des Materialhandels, so nicht besonders genannt sind, s. 249.			
	Z.			
550	Zibeben, s. 92.	—		
551	Zickel- und Ziegenfelle		frei.	
552	Zimmet Indischer		1	—

	Gegenstände.	Abgabe im 24 Gulden Fuß vom hiesigen Brutto-Centner.	fl.	kr.
553	Zimmet geringere Arten, Cassia lignea 2c.	—	—	10
554	Zimmetblüte	—	—	15
555	Zinn, roh und verarbeitet	—	—	5
556	Zinck	—	—	5
557	Zinnober	—	—	20
558	Zitze, s. 290.			
559	Zucker, roh oder raffinirt	—	—	5
560	Zuckerwerk, s. 88.			
561	Zunder	—	—	5
562	Zwirn, leinen, s. 163.			

Anmerkung.

Alle auf der Stadtwaage gewöhnlich sowohl niedergelegt, als gewogen werden müssende Artikel, als Castanien, Dörrfleisch, dörres Obst, Harz, Hopfen, Käse, Kreide und Farben, Leder, Schinken, Speck, Seife, Unschlitt, und Würste, sind deshalben von obigen Ansätzen, wegen der daselbst ohnehin zu entrichtenden Gebühren, freigelassen.



Bekanntmachung

Erhebung des Pflaster- und Brückengelds betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, daß nach verfassungsmäßiger Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Merz l. J. hinführo von fremden Kutschern und Reisenden, statt des bisher erhobenen Weggeldes, unter der Benennung von Pflastergeld, drey Kreuzer von jedem Pferd sowohl herein als hinaus erhoben werde, ohne daß jedoch eine Erhöhung in der Herbstmesse eintrete, und daß dieselbe Erhebung auf der Brücke von vier Kreuzer vom Pferd von obbesagten Passanten geschehe, welche in der Herbstmesse gleichfalls unerhöht verbleibet, daß aber ferner in Betreff der Fracht-Fuhrleute, der aus der Bannmeile oder Nachbarschaft anherkommenden sogenannten Krämer, Fuhrleute, und mit Victualien anherkommenden Bauernwägen es bei der bestehenden Observanz gelassen wird.

Frankfurt am 17. April 1819.

Stadt-Canzley.

Gesetz,

die Zusammenschmelzung einiger Stadt-Verwaltungs-Aemter betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath dieser freien Stadt Frankfurt

fügen andurch zu wissen:

In Erwägung, daß

1) die Constitutions-Ergänzungs-Acte, Art.26. eine Prüfung der Beibehaltung oder Zusammenschmelzung der bisherigen Zahl und Abtheilung einiger Stadtämter vorschreibt, aus dieser Prüfung aber

2) so viel sich ergeben hat, daß wenn auf der einen Seite eine Vereinfachung der Aemter, sowohl der Geschäftsbehandlung, als dem Aerar allerdings von entschiedenem Vortheil seyn würde, auf der andern Seite jedoch auch nicht zu mißkennen sey, daß eine auf einmal vorzunehmende umgreifende Umwandelung in der Administration die zu erreichende Vortheile nicht sichern würde, und daß daher

3) weit räthlicher und dem gemeinen Wesen zuträglicher seyn wird, nur nach und nach in der Aemter-Vereinfachung vorzuschreiten, auch

4) nur durch die nach und nach vorzunehmende Einschmelzung gleichartiger Aemter jede Neuerung in dieser wichtigen Angelegenheit die nöthige Zeit zu vorausgängiger, völlig gereifter Prüfung gesichert zu werden vermag; so wird, auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 13. und 15. October d. J., verordnet:

Art. 1.

Das bisherige Acker-Gericht ist mit dem ersten Januar 1820 als eigenes Amt völlig aufgelöst, und zwar in der Maße, daß seine bisherigen Amtsfunctionen auf die in nachfolgenden Artikeln benannte Aemter und Behörden, nach der daselbst vorgeschriebenen Weise, übergehen.

Art. 2.

Alles dasjenige, was dem Acker-Gericht bisher nach Vorschrift der Instruction des Polizei-Amts und Polizei-Gerichts §. 9. Nro. 7. vom 22. Juli 1817 hinsichtlich der ihm übertragenen landwirthschaftlichen Polizei in hiesiger Stadt-Gemarkung oblag, namentlich also die Aufsicht auf Sicherheit der Gärten, Weinberge und Felder, deren Früchte und Gewächse, die Vorsorge für die Wasserleitung und Aufräumung der Gräben, die Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Plätze durch Benachrichtigung des Bau-Amts, die Sicherung ihrer Gränzen,

so wie der Gränzen der Gemarkung überhaupt, und der darin gelegenen Güter, Beschneidung und Säuberung der Bäume und Hecken, für Abhaltung und resp. Verminderung der den Feldern nachtheiligen Thiere und Insecten; die Vorkehrung schleuniger und zweckmäßiger Mittel bei Wassersnoth, so wie überhaupt die Obsorge auf alles dasjenige, was zur Cultur und Beförderung der Landwirthschaft, und zur Sicherheit des Feld-Eigenthums nützlich ist — wird mit dem ersten Januar 1820 dem Polizei-Amt übertragen, zu welchem Ende es in sich eine eigene Feldpolizei-Section zu bilden hat.

Art. 3.

Die bisherige Acker-Gerichts-Schreiber-Stelle hört ganz auf. Der Geometer der Stadtgemarkung und die Feldgeschwornen haben aber ihre Amtsfunctionen in derselben Weise und unter Aufsicht der Senats-Deputirten des Polizei-Amts fortzusetzen, wie sie dieselben seither unter Aufsicht der Senats-Deputirten des Acker-Gerichts verrichteten, und ihre Amts-Instructionen bleiben daher in voller Wirkung.

Art. 4.

Hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel, als Beschädigungen des Privat-Eigenthums auf den in hiesiger Stadtgemarkung gelegenen Grundstücken, namentlich an Früchten, Bäumen, Gebäuden, Hecken, Wänden, Kammerlatten u. s. w. behält es zwar lediglich dabei sein Bewenden, was darüber der §. 4. der Verordnung über die Competenz der Civil-Gerichte vom 20. Mai 1817 in Ue-

bereinstimmung mit §. 28. der Polizei-Amts-Instruction vom 22. Juli 1817. festgesetzt hat, und es verbleibt daher die Competenz des Stadt-Amts in dieser Beziehung ganz dieselbe, jedoch mit dem Zusatz, daß sich dasselbe, wo es in seinen, nach Vorschrift des §. 2. der vorgenannten Verordnung vom 20. Mai 1817 wöchentlich zu haltenden Plenar-Versammlungen über solche Feldfrevel entscheidet, dadurch als Rügegericht constituirt, daß demselben, nach einem, unter den sechs Feldgeschwornen zu verabredenden Turnus, jedesmal zwei dieser Geschwornen cum voto consultativo beizuwohnen haben, und, ohne daß sie vorher darüber gehört sind, kein rechtsgültiger Bescheid in solchen Rüge- oder Feldfrevel-Sachen erlassen werden kann. Sollte das Stadt-Amt nöthig finden, auch bei der Untersuchung solcher Frevel einen oder zwei dieser Geschwornen beizuziehen; so haben diese, auf Einladung, sich auch dabei einzufinden.

Art. 5.

Mit dem bisher, unter Aufsicht des Acker-Gerichts bestandenen Corps der Feldschützen werden die nach §. 13. des Gesetzes vom 22. Juli 1817. bisher angenommenen Feldjäger vom 1. Januar 1820. an vereinigt, und das vereinigte Korps steht künftig unter dem Polizei-Amt.

Art. 6.

Die dem Acker-Gericht bisher obgelegene Führung der Flur- und Lager-Bücher über alle innerhalb der Gemarkung der Städte Frankfurt und Sachsenhausen liegende

Güter, und deren Umschreibung — Transscription — bei Besitzveränderungen wird am ersten Januar 1820 mit der bei der Insatz-Buch- und Währschafts-Behörde bereits bestehenden Behörde für die Transcription der innerhalb der Stadt gelegenen Immobilien in der Maße vereinigt, daß

1) dem Geometer der Stadtgemarkung die Unterhaltung, Abänderung und Revision der bei dieser Behörde nun niederzulegenden General-Karte über die gesammte Gemarkung, nebst den Special-Karten über die einzelnen Gewanne in geometrischer Hinsicht nach wie vor übertragen bleibt, und daß er somit, namentlich bei Besitz-Veränderungen und Erbabtheilungen in hiesiger Gemarkung jedes Grundstück nach seinen Gränzsteinen zu verificiren, den Flächen-Inhalt anzugeben, und somit dem zur Führung der Flur- und Lagerbücher bestellten Beamten vorzuarbeiten hat; daß hingegen

2) ein eigener, mit den nothwendigen Rechtskenntnissen versehen seyn müssender Beamter bei der Insatz-Buchbehörde oder dem Hypotheken-Büreau als Adjunkt des Hypotheken-Buchführers, cum jure succedendi in dessen Stelle und Gehalt nach seinem Abgang, bestellt wird, dem nicht allein die Führung der jetzigen Transcriptions-Register über die innerhalb der Stadt gelegenen Immobilien übertragen wird, sondern welchem auch die Führung der Flur- und Lagerbücher über alle innerhalb der Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen gelegenen Güter, so wie der

letzteren baldthunlichste Revision, nach der ihm darüber noch besonders mitgetheilt werdenden Instruction, in der Maße obliegt, daß der Hypotheken-Buchführer sich künftig allein mit dem Hypotheken-Wesen zu befassen, und der angestellte Adjunkt nur in Verhinderungsfällen für ihn zu vicariren hat.

Art. 7.

Die Geschäfte der bei dem Ackergericht bestandenen sogenannten Chaussee-Deputation werden mit dem ersten Januar 1820 dem Bau-Amte übertragen. Die dermalen beim Chaussee-Departement angestellten Personen, als der Chaussee-Inspector, der Actuar, so wie die Chaussee-Gelderheber, stehen in Ansehung ihrer bisherigen Dienstpflichten ganz in dem nemlichen Verhältniß zu den Senats-Deputirten des Bau-Amts, wie sie bis dahin zu den Senats-Deputirten des Acker-Gerichts gestanden haben.

Art. 8.

Das bisherige Korn- oder Land-Rent-Amt und das bisherige Administrations-Amt der geistlichen Güter werden zu einem neuen Amte unter dem Namen: Stadt-Cämmerei vereinigt. Diese Vereinigung ist im Laufe des Jahrs 1820 von beiden Aemtern so vorzubereiten, daß ihrer längstens bis zum ersten Januar 1821 zu erfolgen habenden Vereinigung in dem neuen zur Verwaltung dieses städtischen Immobiliar-Eigenthums bestimmten Amte, kein Hinderniß mehr im Wege steht. Dieses Amt wird unter die Direction und Leitung zweier Raths-

glieder der ersten oder zweiten Ordnung und eines der dritten Ordnung gestellt, und das abgehende Amts-Personale der beiden aufgehobenen Aemter wird dabei vorläufig und in so lange beibehalten, bis von seinen Senats-Deputirten ein Plan zu einer definitiven Anstellung der bedürfenden Beamten-Zahl vorgelegt, und von der gesetzgebenden Versammlung sanctionirt worden ist. Ein bürgerlicher Deputirter nebst einem Gegenschreiber treten bei der Stadt-Cämmerei gleichfalls in ihre verfassungsmäßige Functionen.

Indem Wir dieses Gesetz durch öffentlichen Anschlag, auch Abdruck in die städtische Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen, gebieten und befehlen Wir zugleich, sowohl den hiesigen Staatsbehörden, als sämmtlichen Bürgern, Beisassen und Einwohnern hiesiger Stadt und deren Gebiets, soweit es jeden von ihnen angeht, daß sie sich in allen Stücken diesen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu benehmen, respective für deren pünktliche Ausführung und Aufrechthaltung Sorge zu tragen, und sich überhaupt genau darnach zu richten und zu achten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 3oten October 1819.

Bekanntmachung.

Durch Hochverehrlichen Senatsbeschluß vom 16. December l. J. ist auf verfassungsmäßigem Wege die von Bartholomäi bis Egidi unter der Benennung „Bürgerzoll" seither von Lohnkutschern, Kärchern und Ackerbegüterten an den Landthoren erhoben gewordene Abgabe abgeschafft worden; welches hiermit zur Nachachtung der betreffenden Hochlöbl. und Löbl. Behörden bekannt gemacht, so wie zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Frankfurt am Main den 18. December 1819.

Stadt-Canzley.

Allgemeines Gesetz

über die resp. Fortdauer und Aufhebung der Gesetzeskraft der in dem Allgemeinen Gesetz vom 23. December 1817 beibehaltenen Gesetze aus dem Zeitraum von 1806 — 1816.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt am Main

verfügen und verordnen anburch, kraft Art. 3. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, und verfassungsmäßigen Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. 24. 25. 27. und 29. September, und vom 1. 2. 5. 6. 9. und 16. October 1819, das Nachfolgende:

Durch das allgemeine Gesetz vom 23. December 1817 über die respect. Bestättigung und Aufhebung der in dem Zeitraum vom 22. August 1806 bis 19 July 1816 in hiesiger Stadt und dem städtischen Landgebiet promulgirten Gesetze ist unter III. verordnet: daß die übrigen zum Regiminal- und Polizey-, Cameral- und Finanzsache und zum Prozeß-Recht gehörigen, in

dem Allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 unter A. B. C. verzeichneten Gesetze, welche weder hier, nehmlich unter I. und II. jenes allgemeinen Gesetzes vom 23. December 1817, noch durch andere seitdem ergangene besondere Gesetze aufgehoben, oder vielmehr in veränderter Fassung in den Anlagen 1 – 10 dieses Gesetzes definitiv bestättiget worden sind, noch ferner und zwar so lange mit einstweiliger Gesetzeskraft beibehalten werden sollen, bis sie in der nächstkünftigen Gesetzgebenden Versammlung zur gleichmäßigen definitiven Erledigung gelangt seyn werden.

In Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschrift und in weiterer Erwägung, daß die hierdurch ferner bisher provisorisch bestättigten Gesetze zum größten Theil von solchem Umfang und Wichtigkeit sind, daß jedes einzelne dieser der reifsten Berathung, Prüfung und sorgfältigsten Vorbereitung bedarf; und daß es darum nicht nur unthunlich, sondern auch höchst nachtheilig seyn würde, alle diese verschiedenartigen Gesetze auf einmal zu erledigen, und so die jedem insbesondere nöthige und nützliche Prüfung und Vorberathung zu entziehen, — wird demnach folgendes verordnet:

§. 1.

Von den in den vorgenannten allgemeinen Gesetzen vom 8. July und 23. December 1817 bisher noch provisorisch bestättigten Gesetzen, bleiben auch noch ferner nur mit einstweiliger Gesetzeskraft, und zwar so lange, bis sie demnächst nach und nach einzeln zur definitiven Erledigung auf verfassungsmäßigem Wege gelangt seyn werden, diejenigen beibehalten, welche in ersterem sub Lit. a. 1 – 3. und

Lit. b. 1 – 4 und 16 verzeichnet sind, und wohin also gehören:

1) die über die Verhältnisse der hiesigen Juden-Gemeinde;
2) die für das Linien-Militär;
3) die über die milden Stiftungen;
4) die Forst- und Jagdfrevel-Ordnung sammt Anhängen;
5) die Gesetze über das Landsteuerwesen;
6) die Instruction für die Schultheißen, Gerichte und Bürgermeister sämmtlicher Stadtdorfschaften;
7) das Bau-Statut; und
8) die Verordnung über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen mit Ausschluß des §. 14 dieser Verordnung.

§. 2.

Was sodann die in dem allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 sub Lit. b. 6 und 14 verzeichnete Verordnungen betrifft, nehmlich:

1) die über das Verbot aller Zahlen-Lotterieen, Lotto's, Wett-Comptoirs und Hazardspiele, und
2) die über die verschiedenen Rechte und Befugnisse der Lehnkutscher und Pferdeausleiher; —

so werden diese hierdurch gänzlich **aufgehoben**, und es treten nunmehr darüber diejenigen Vorschriften in Kraft und Wirkung, welche in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind.

§. 3.

Eben so werden auch die im oben erwähnten allgemeinen Gesetz sub Lit. b. 8. verzeichneten Verordnungen, über die Ablösung der von der geistlichen Güter-Administration zu erhebenden Grund- und Erbzinsen, aufgehoben, und es tritt an die Stelle dieser besonderen gesetzlichen Verfügungen die dahier bei allen Stadt-Aemtern hierüber bestehende, in der Stadtreformation Thl. 2. Tit. 7. §. 7. gegründete, allgemeine Observanz, wornach alle der Stadt eigenthümliche Grundzinsen nach dem 25fachen Werth, jedoch diesen nach dem 20 fl. Fuß, d. i. den Gulden Zins zu 30 Gulden Capital berechnet, jederzeit rechtsgültig abgelöst werden können.

§. 4.

Was nun aber ferner die in dem allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 sub Lit. b. 9[a], 9[c], 9[d] und 9[e], dann 11. 12. 13. und 19. verzeichneten Dienst-Instructionen der Fruchtmesser und Wagenspanner, des Mayn-Zollknechts und des Ausläufers des Bestätteramts-Cassirers, der Schröter, Dreyknechte, Schaffner und Rangschiffer anbelangt: so werden diese sämmtlich definitiv, jedoch in der Maße beibehalten, daß den betreffenden Stadt-Verwaltungs-Aemtern vorbehalten bleibt, diese Instructionen als amtliche, auf bereits bestehende ältere und neuer, Gesetze und Verwaltungs-Normen gegründete, und die Einschärfung, Einhaltung und Ausführung dieser, so wie die Handhabung der Ordnung und Disciplin unter den betreffenden Subaltern-Beamten zum Besten

der städtischen Verwaltung und des Publicums lediglich bezweckende Verfügungen, nach Zeit und Umständen zu mindern und zu mehren.

§. 5.

Da nun von den in dem allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 provisorisch bestättigten Gesetzen nur noch diejenigen übrig sind, welche darin, als das Prozeß-Recht oder die Prozeß-Ordnung angehend, sub Lit. C. verzeichnet sind, diese aber durch die in der Anlage 3. enthaltene Verordnung über das bis zur Abfassung und Publication einer neuen Proceßordnung bei den hiesigen Gerichten und Justiz-Aemtern einzuhaltende Verfahren nicht nur vollständig ersetzt worden, sondern dadurch auch noch manche andere Lücken der hiesigen Prozeßordnung ergänzt und sich ergeben habenden Mängeln abgeholfen wird: so werden jene seither noch provisorisch bestandene Prozeß-Vorschriften von dem Zeitpunct dreyer Monaten, von dem Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, gleichfalls gänzlich aufgehoben, und es tritt die in der Anlage 3. enthaltene Verordnung, von diesem Zeitpunct an, an ihre Stelle in Gesetzeskraft.

Indem Wir dieses Gesetz mit seinen drey Anlagen, durch öffentlichen Anschlag, auch Abdruck in die städtische Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen, befehlen und gebieten Wir zugleich, sowohl den hiesigen Staatsbehörden, Gerichten und Aemtern, als sämmtlichen Bürgern, Beisassen und Einwohnern hiesiger Stadt und deren Gebiets, so weit es jeden von ihnen angehet, daß sie sich in allen Stücken diesen

gesetzlichen Vorschriften gemäß zu benehmen, respective für deren pünktliche Ausführung, Anwendung und Aufrechthaltung Sorge zu tragen, und sich überhaupt genau darnach zu richten und zu achten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30ten December 1819.

Anlage № 1.

Verordnung
über das Verbot der Hazardspiele, des Lotto-Collectirens und der Wett-Comptoirs.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt am Main

verordnen auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. 24. und 25. September und 16. October 1819 folgendes:

Das Hazardspiel betreffend.

Art. 1.

Hazardspiele zu treiben oder Spielbänke zu halten, es seye an öffentlichen Orten oder in Privathäusern, ist in Frankfurt und innerhalb seines Gebiets verboten.

Jeder Unternehmer eines Hazardspiels oder einer Spielbank, und jeder dabei betretene Bankhalter,

Groupier und sonst dabei Angestellte, imgleichen derjenige, welcher in seinem Hause oder Wohnung wissentlich zu diesem Zweck ein Local einräumt, verfällt in eine Geldstrafe, welche nicht niedriger als auf Funfzig, und nicht höher als auf Fünfhundert Reichsthaler bestimmt werden darf. Alles in der Bank sich vorfindende Geld, so wie sämmtliche zum Spiele dienende Geräthschaften und Einrichtungen unterliegen außerdem der Confiscation, und jeder Mitspielende verfällt in eine Strafe, die nicht geringer als auf fünf und zwanzig, und nicht höher als auf Einhundert Reichsthaler angesetzt werden darf.

Art. 2.

Wenn Bankhalter oder Unternehmer von Hazardspielen sich wiederholt die Uebertretung dieses Gesetzes zu Schulden kommen lassen, oder wenn auch gleich beim ersten Betretungsfalle besonders gravirende Umstände das Vergehen begleiten; so sollen sie nicht nur mit öffentlicher Namhaftmachung und dem Maximo der gesetzlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, sondern es kann nach Umständen auch überdies noch auf ein- bis viermonatliche Arbeitshaus-Arreststrafe gegen sie erkannt werden.

Bei allen denjenigen hingegen, welche bei solchen Spielunternehmern nur als Einsetzer (Pointeurs) oder wegen Einräumung des Locals strafbar befunden erscheinen, soll im Wiederholungsfall immer nur auf das Maximum der Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, die sie früher schon erlitten, erkannt werden.

Art. 3.

Gleiche Strafe trifft alle hiesige Bürger, Beisassen und Schutzangehörige, welche zur Umgehung des dahier bestehenden Spielverbots, innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden um hiesige Stadt in fremdherrlichen Gebieten, an einer Spielbank Theil nehmen, Bank halten, in irgend einer Eigenschaft für hiesige oder fremde Theilhaber angestellt sind oder selbst spielen, indem sie als geflissentliche Uebertreter wohlthätiger Gesetze und als dem Gemeinwohl schädliche Menschen anzusehen sind.

Art. 4.

Alle diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, um die Geldstrafe erlegen zu können, in welche sie nach vorstehenden gesetzlichen Vorschriften verurtheilt worden, sollen dieselbe mit verhältnißmäßiger Polizei-Gefängnißstrafe abbüßen; insbesondere sollen Handwerksgesellen in diesem Falle mit angemessener Gefängnißstrafe, die doch nicht über drei Monate gehen darf, belegt, denselben auch kein fernerer Aufenthalt in der Stadt und deren Gebiet gestattet werden, wenn sie über dem Hazardspiel in hiesiger Stadt und Gebiet oder zwei Stunden im Umkreis von hiesiger Stadt auf fremdem Gebiete betreten werden, und soll deren Vergehen in dem Wanderbuche bemerkt werden.

Art. 5.

Ueberdies sollen außer obgedachten Strafen alle öffentliche Beamten, so wie alle diejenigen, welche eine Anstellung zu erhalten beabsichtigen, desgleichen diejenigen, so öffentliche Unterstützung genießen, oder

darauf Anspruch machen, wenn sie der Theilnahme auf irgend eine Weise an einem in hiesiger Stadt und Gebiet oder innerhalb des Umkreises von zwei Stunden von hiesiger Stadt auf fremdem Gebiete errichteten Hazardspiels überwiesen sind, ihres Dienstes und resp. der genießenden Unterstützung verlustig seyn, und bei Bewerbung um Anstellung, Beförderung und Unterstützung, jedesmal ohne weiters abgewiesen werden.

Art. 6.

Es wird zugleich von jedem hiesigen Bürger, Beisassen und Angehörigen erwartet, daß ein Jeder derselben die wohlthätigen Absichten dieser Maßregeln durch zeitige Anzeige bei dem Polizeiamte unterstützen werde.

Uebrigens wird dem Denunzianten mit Verschweigung seines Namens, ein Drittheil der Geldstrafe, oder im Fall einer verhängt werdenden Gefängnißstrafe eine angemessene Belohnung zugesichert.

Art. 7.

Jeder Polizei-Angestellte, ohne Unterschied des Grades, welcher Kenntniß von einer Uebertretung dieses Gesetzes hat, ohne davon Anzeige zu machen, wird mit Kassation belegt.

Lottospiele und Wettcomptoirs betreffend.

Art. 8.

Alles Lottocollectiren in hiesiger Stadt und auf den Dorfschaften ist nicht allein unter Einhundert

Reichsthaler oder vier bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe untersagt, sondern die Dawiderhandelnden werden auch in Wiederholungsfällen, oder wenn besonders gravirende Umstände damit verknüpft sind, mit öffentlicher Namhaftmachung und Arbeitshaus-Arreststrafe belegt.

Art. 9.

Fremde und hiesiger Stadt nicht Angehörige sollen außer den oben benannten Strafen mit dem Verbot, die Stadt und Dorfschaften auf bestimmte Zeit oder für immer zu betreten, belegt werden.

Art. 10.

Fremde und Einheimische, welche sich mit Umhertragen von Loosen, Listen und Zetteln abgeben, sollen angehalten und von Zehen bis zu Funfzig Rthlr. oder mit ein- bis dreiwöchentlichem Polizei-Arrest bestraft werden.

Art. 11.

Diejenigen, welche sogenannte Wettcomptoirs halten, oder für sich Einsätze annehmen, sollen als Betrüger angesehen, gefänglich eingezogen und dem Criminalgericht zur gesetzlichen Bestrafung überantwortet werden.

Art. 12.

Wenn bei bestehenden Wettcomptoirs zur Täuschung der Spielenden angebliche Lottozettel ausgegeben werden, so soll der Ausgeber wegen dieser besondern Fälschung, außer der vorgedachten Bestrafung nach

Vorschrift der Gesetze, noch besonders bestraft werden.

Art. 13.

Diejenigen hiesigen Angehörigen, welche betreten oder überwiesen werden, daß sie auf irgend ein Lotto oder Wettcomptoir dahier oder auswärts eingesetzt haben, sollen mit Fünf Rthlr oder fünf Tagen Polizei-Arrest bestraft, das fremde Dienstgesinde aus der Stadt gewiesen, und das hiesige der Herrschaft benannt werden. Die, öffentliche Almosen Empfangende sollen zu deren Fortbezug unfähig erklärt, sämmtliche aber in Wiederbetretungsfällen mit geschärften Strafen belegt werden.

Wir vertrauen dem erprobten rechtlichen Sinne löbl. Burgerschaft, daß solche durch genaue Beobachtung dieser wohlgemeinten Verordnung, uns der traurigen Pflicht, obengedrohte Strafen anzuwenden, entbinden und alles beitragen wird, um einige wenige Pflichtvergessene dem Gemeinwohl unschädlich zu machen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. Dezember 1819.

Anlage No. 2.

Verordnung
für die Lehnkutscher und Pferde-Ausleiher.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hierdurch auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 25. 27. u. 29 September folgendes:

Art. 1.

Niemand, er sey hiesiger Bürger oder Beisaß, darf sich mit Lehnfuhren, von welcher Gattung es sey, um Lohn weder innerhalb der Stadt noch vor den Stadtthoren noch aufs Land zu Spazierfahrten oder entfernteren Bestimmungen abgeben, wenn ihm diese Nahrungsart nicht namentlich obrigkeitlich bewilligt worden ist.

Art. 2.

Fremde Kutscher, welche Reisende hierher gebracht haben, die nicht ohnverweilt mit ihnen zurück-

fahren, dürfen länger nicht als zweimal 24 Stunden, von dem Tage ihrer Ankunft angerechnet, hier verweilen. Dieses Verbot des länger als 48stündigen Aufenthalts erstreckt sich jedoch nicht auf jene Kutscher, welche aus sehr entfernten Gegenden, z. B. von Wien, Berlin, Dresden, Leipzig u. s. w. kommen, als welchen ein achttägiger Aufenthalt zugestanden wird, binnen welcher respectiven Frist ihnen erlaubt ist, Passagiere auf jeder Route von hieraus mitzunehmen.

In keinem Falle dürfen sich jedoch fremde Kutscher von andern, als den von ihnen hergebrachten Passagieren zu Spazierfahrten gebrauchen lassen.

Art. 3.

Mit leeren Wagen, in der Absicht Passagiere aufzusuchen und retour zu fahren, darf kein fremder Kutscher sich hier einfinden, welche Verfügung sich jedoch nicht auf die Meßzeit erstreckt, während welcher fremde Kutscher in der Hoffnung eine Retour zu erhalten, allerdings leer hierher fahren dürfen.

Eben so erstreckt sich diese Verordnung nicht auf solche Kutscher, die aus einer, wenigstens zwey Poststationen weiten Entfernung von hier aus zum Behuf einer Reise hierher bestellt werden, es seye nun, daß diese Reise nach einem Orte gehe, welcher auf dem Wege liege, woher der Kutscher kommt, oder nicht.

Art. 4.

Den Pferdeausleihern bleibt zwar die ausschließliche Befugniß des Pferde-Ausleihers zum Reiten gegen Miethgeld dergestalt ertheilt, daß Niemand

ohne dazu besonders ausgewirkte obrigkeitliche Erlaubniß dieses Nahrungs-Geschäft betreiben darf; jedoch wird denselben auch gestattet, einspännige Wägelchen zu halten und zu vermiethen, desgleichen auch Pferde zum einspännigen Fahren auszuleihen.

Art. 5.

Allen Gastwirthen, Färbern, Ackerbegüterten, Einzlern und andern, welche eigene Pferde und Geschirr halten, wird nachdrucksamst verboten, ihre Kutschen und Pferde zu Spazierfahrten oder zu andern Fahrten oder auch leztere zum Reiten um den Lohn zu leihen, mit Ausnahme jedoch, daß die Gastwirthe die bei ihnen wohnende Fremde, mit ihren Wagen in der Stadt und deren Umgebungen, nicht aber zum Abreisen auf die nächste Poststation um den Lohn fahren dürfen.

Jede Uebertretung vorstehender Verordnung wird mit einer Geldstrafe von Zehen Rthlr ohnnachsichtlich geahndet. Und so wie hierdurch der Nahrung der hiesigen Lehnkutscher und Pferdeausleiher aller mögliche Schutz ertheilt wird, so versiehet man sich dagegen zu denselben, daß sie durch Einhalten billiger Miethpreise dem Publicum keinen Anlaß zu Beschwerden geben werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. Dezember 1819.

Anlage Nº 3.

Verordnung

über das bis zur Abfassung und Publicirung einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung bei den hiesigen Gerichten und Justiz-Aemtern einzuhaltende Verfahren.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
fügen andurch zu wissen:

In Erwägung,

daß nach Vorschrift Art. 3. der Constitutions-Ergänzungs-Akte und § III. des Gesetzes vom 23. Dec. 1817 seither noch mehrere, in lezterem näher bezeichnete, Gesetze und Verordnungen über das gerichtliche Verfahren nur provisorisch fortbestanden haben; —

daß bis zur Abfassung einer neuen vollständigen Gerichts- und Prozeß-Ordnung eine vorläufige Sammlung, Ergänzung und Abänderung dieser

Gesetze nach den Bedürfnissen der jetzigen Gerichts-verfassung daher so nöthig, als nützlich und zweckmäßig erschien; — und

daß der zu diesem Ende durch eine dazu besonders niedergesetzte Senats-Deputation ausgearbeitete und wiederholt geprüfte, nachfolgende Gesetzentwurf nicht allein die Genehmigung des Senats, sondern auch durch die Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 27. und 29. September, und vom 1. 2. 5. 6. 9. und 16. October 1819 die erforderliche Gesetzes-Kraft erhalten hat, somit als Gesetz anerkannt ist, und drey Monate nach seiner Publication in Ausübung gebracht werden muß; —

verordnen, gebieten und befehlen Wir hierdurch allen hiesigen Staatsbehörden, insbesondere den Gerichten und Justizbehörden, und den dabei angestellten Beamten, auch allen dahier recipirten Advokaten, Gerichts-Procuratoren und Notarien, so wie sämmtlichen streitenden Parthenen und ihren Anwälden, soweit es jeden von ihnen betrifft, daß sie sich in allen Punkten diesem Gesetz gemäß zu benehmen, für dessen respect. Ausführung, Aufrechthaltung, Anwendung und Einhaltung in allen seinen Theilen Sorge zu tragen und bei Vermeidung der Nachtheile und gesetzlichen Strafen, welche auf die Uebertretung und Nichtbeachtung desselben gesetzt sind, sich genau darnach zu richten, und streng darauf zu achten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. December 1819.

Inhalts-Uebersicht.

1r Titel.

Allgemeine Vorschriften für sämmtliche Gerichtsbehörden. Art. 1—8.

2r. Titel.

Vorschriften über die Anwendung der verschiedenen Prozeß-Arten bei den Justiz-Aemtern und Gerichten.

Art. 9 — 14.

1) Verfahren bei dem Curatelamt, der Gerichts-Commission und den Justiz-Aemtern. Art. 9.
2) Summarisch zu verhandelnde Gegenstände bei der Gerichts-Commission. Art. 10.
3) Verfahren bei dem Stadt-Gericht und Schöffen-Gericht, bei der Ober-Appellations- und Revisions-Instanz. Art. 11.
4) Einhaltung der Rathsverordnung von 1781 über die Akten-Versendung. Art. 12.
5) Verfahren bei Beschwerdefällen über Straf- oder Confiscations-Verfügungen administrativer Behörden. Art. 13.
6) Verfahren in Criminalfällen. Art. 14.

3r. Titel.

Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen des ehemaligen reichsstädtischen Prozeß-Verfahrens, in einzelnen Theilen des Prozesses.

Art. 15 — 109.

1tes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen im Prozeß-Verfahren überhaupt. Art. 15 – 39.

1) Klagen über Objecte von bestimmtem Werth. Art. 15.

Verordnung

über das, bis zu Abfassung und Publicirung einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung bei den hiesigen Gerichten und Justizämtern einzuhaltende Verfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften für sämmtliche Gerichtsbehörden.

Art. 1.

1) Bestättigung der ältern Prozeß-Ordnungen und des gemeinen Prozeß-Rechtes in subsidium.

Wie bisher, gelten auch ferner bei dem gerichtlichen Verfahren, nach Vorschrift der Constitutions-Ergänzungs-Acte und den neueren hierüber durch die Gesetz-Sammlung publicirten Gesetzen, alle in hiesiger Stadt-Reformation, ältern Prozeß-Ordnungen, Statuten und Gemeinen-Bescheiden, enthaltene Gesetze und Verordnungen, in so weit, als sie bei veränderter Gerichts-Verfassung, nach jenen neuern Gesetzen und nach dieser Verordnung noch anwendbar sind. Eben so bleiben die Regeln und Grundsätze des gemeinen Prozeß-Rechts, als subsidiarisches Recht in Anwendung.

Art. 2.

a) Sitzungen des Schöffen- und des Stadt-Gerichts, und Exhibitionszeit bei denselben.

Was die in den reichsstädtischen Verordnungen bestimmten Gerichtssitzungen und Gerichtsferien betrifft, so werden, da die jetzige Gerichts-Verfassung von der reichsstädtischen durchaus verschieden ist, nach seitherigem Gerichtsbrauch, bei dem Schöffen- und Stadt-Gericht in jeder Woche, Montags, Mittwochs und Freitags, Morgens drei regelmäßige Sitzungen gehalten; jedoch können in dringenden Fällen von den Gerichts-Vorsitzern auch außerordentliche Gerichts-Sitzungen angesagt werden. Die Zeit für die Einreichung der Schriften bei diesen Gerichten ist auf die Vormittags-Stunden des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8 — 10 Uhr bestimmt. Ausgenommen sind jedoch eilfertige Gesuche, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, indem diese zu jeder Zeit eingereicht werden können. Treten an einem jener Tage Feste ein, so muß zur Wahrung der Fristen am vorherigen Exhibitionstag die Einreichung geschehen.

Art. 3.

b) Sitzungen der Stadtgerichts-Commission und des Curatelamtes.

Die Stadtgerichts-Commission hat außer den Gerichtstagen täglich von 11 bis 12 Uhr Sitzung, und das Curatelamt hält seine Sitzungen Montags und Freitags Vormittags. Die bei lezterem einzureichenden Schriften und Rechnungen müssen Donnerstags und Samstags von 9 - 11 Uhr übergeben werden, in-

dem während den Amtssitzungen keine angenommen werden.

Art. 4.

4) Amts- und Bescheidstage der Justizämter.

Das Stadt- und Land-Justizamt halten täglich Vormittags ihre Sitzungen, und versammeln sich, wenn die laufende Gerichts-Verhandlungen, als welche nicht gehindert werden dürfen, Vormittags keine Zeit übrig lassen, Nachmittags zur Abfassung der Bescheide.

Art. 5.

5) Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien sind, außer den Sonntagen und den von allen christlichen Confessionen allgemein sonntäglich gefeyerten Festtagen, auf die Pfingst- und Weihnachtswoche, die drei Herbsttäge und vom zehenten bis ein und dreißigsten July jeden Jahrs festgesetzt.

Art. 6.

6) Außerordentliche Sitzungen des Schöffen- und Stadt-Gerichts während den Ferien.

Während diesen Ferien wird nur dann Gericht gehalten, wenn Wechselsachen oder sonstige Rechtssachen zur Entscheidung vorgebracht werden, die keinen Verzug leiden, und es müssen deshalb auch während denselben der Gerichts-Vorsitzer oder dessen Stellvertreter und zwei Räthe, nebst einem Secretair eines jeden Gerichts anwesend bleiben, um für dergleichen Rechtssachen außerordentliche Gerichtssitzungen ansagen und sie entscheiden zu können.

Art. 7.

7) Außerordentliche Sitzungen der Gerichts-Commission, des Curatelamts und der Justizämter, während den Ferien.

Einer der Stadt-Gerichts-Räthe besorgt die für Wechselsachen und sonstige eilende Fälle auch während den Ferien fortbestehende Stadtgerichts-Commission, ein anderer das Curatelamt in eilenden Fällen. Von den drei Amtmännern müssen während den Ferien immer zwei nebst zwei Actuarien anwesend bleiben, um in Wechselsachen und solchen die keinen Verzug leiden, die Verhandlungen leiten und darin alsbald entscheiden zu können.

Art. 8.

8) Sistirung aller Fristen während den Ferien und Ausnahme davon.

In der Zeit der Ferien wird der Lauf aller und jeder Fristen, auch der Nothfristen mit Ausnahme des in Art. 2. enthaltenen Falles, so wie der Interpositionsfrist bei Appellationen und Revisionen, auch aller Zahlungs- und Erecutions-Fristen dergestalt sistirt, daß die Ferien in dem Lauf der Fristen nicht mitzählen.

Zweiter Titel.

Vorschriften über die Anwendung der verschiedenen Prozeß-Arten bei den Justiz-Aemtern und Gerichten.

Art. 9.

1) Verfahren bei dem Curatelamt, der Gerichtscommission und den Justiz-Aemtern.

Bei dem Curatelamt, der Gerichts-Commission und den Justiz-Aemtern darf nur nach den Regeln des summarischen Prozesses, mündlich oder mittelst schriftstatt mündlicher Rezesse, verfahren werden, und muß darnach die ganze Prozeßleitung, so wie die Entscheidung darauf bemessen werden.

Art. 10.

2) Summarisch zu verhandelnde Gegenstände bei der Gerichts-Commission.

Folgende Rechtssachen sind bis zur Entscheidung in pleno des Stadtgerichts jedesmal summarisch vor der Stadtgerichts-Commission zu verhandeln, oder resp. zur summarischen Verhandlung dahin zu verweisen:

1) Wechsel-Sachen,
2) Spolien-Sachen,
3) Sachen, wobei es sich lediglich um Herstellung des Besitzes handelt,
4) Insatz- und Restkaufschillings-Sachen,
5) Arrest-Sachen, worauf Personal-Arrest erkannt, oder der Arrest auf ein Object angelegt ist, das dem Verderben bei längerem Aufschub ausgesetzt seyn würde,

6) Sponsalien-Sachen,
7) Schwängerungs-Sachen,
8) Alimenten-Sachen,
9) Bau-Verbot-Sachen,
10) Frachtstreitigkeiten. —

Dem Ermessen des Richters bleibt jedoch anheimgestellt, auch in solchen Rechtssachen, welche im ordentlichen Prozeß verhandelt worden, die Incidentpunkte, welche Anträge auf provisorische Verfügungen, Veranstaltungen und sonstige richterliche Befehle bezwecken, so wie überhaupt Sachen, in welchen wegen Gefahr auf dem Verzug schleunig zu verfahren ist, zur Verhandlung an die Gerichts-Commission des Stadtgerichts zu verweisen. Eben so bleibt es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, die zur summarischen Verhandlung an die Gerichts-Commission verwiesenen Sachen, bei sich ergebender allzuverwickelter Beschaffenheit, zur Verhandlung im ordentlichen Rechtsweg wieder zurück zu verweisen.

Art. 11.

3) Verfahren bei dem Stadtgericht und Schöffengericht; bei der Ober-Appellations- und Revisions-Instanz.

Bei dem Stadtgericht, bei dem Schöffengericht, als Appellationsgericht und in der Oberappellations- und Revisions-Instanz darf nur dem schriftlichen Verfahren und zwar nach den Regeln und Grundsätzen Statt gegeben werden, welche sowohl die gemeinen Rechte, als unsere Statutar-Gesetze und Prozeßordnungen für das Verfahren des ordentlichen Prozesses in erster, zweiter und dritter Instanz festgesetzt und bestimmt haben.

Art. 12.

4) Einhaltung der Rathsverordnuug von 1781 über die Actenversendung.

Da die Rathsverordnung über die Aktenversendung vom 22. May 1781 unter der fürstlichen Regierung hiesiger Stadt außer Uebung gekommen und die Acten von dem Schöffen-Gericht selbst, statt durch die Stadtcanzley, seither immer noch versendet werden: so wird, da nach Art. 1. der Constitutions-Ergänzungsacte diese Verordnung gleich allen übrigen reichsstädtischen Gesetzen längst wieder in Gesetzes-Kraft getreten ist, die genaue Einhaltung dieser Verordnung andurch neuerdings vorgeschrieben.

Art. 13.

5) Verfahren bei Straf- und Confiscations-Fällen administrativer Behörden.

Entstehet ein weiteres Verfahren in Straf- und Confiscations-Verfügungen der Verwaltungs-Aemter, durch Appellation in zweiter und Revision in dritter Instanz, (nach Art. 27 der Constitutions-Ergänzungsacte), so ist dem Betheiligten innerhalb der daselbst bestimmten respect. 10- und 14tägigen Frist eine Beschwerdeschrift an das Appellationsgericht verstattet, durch welches alsdann die Einsendung der Voracten, auch nöthigenfalls Bericht des Amtes, eingefordert wird. Von dem Ermessen des Appellations-Gerichts hängt es sofort ab, noch vor seiner Entscheidung in der Sache, den Fiskal, falls es nicht schon das Amt selbst gethan haben sollte, zur Vertretung desselben und der Rechte der Stadt aufzufodern.

In dritter Instanz tritt hierbey das nehmliche Verfahren, wie bei Civilsachen in der Revisions-Instanz, jedoch mit Ausschluß der Superrevision, wobei übrigens der Super-Revident allein die Versendungskosten u. s. w. vorzulegen hat, ein.

Art. 14.

6) Verfahren in Criminalfällen.

Das Verfahren des Criminalgerichts und peinlichen Verhöramts bei den Untersuchungen und Entscheidungen in peinlichen Fällen, ist durch die Verordnung für das peinliche Verhöramt vom 4. December 1788, und durch das gemeine deutsche peinliche Prozeßrecht in subsidium bestimmt.

Dritter Titel.

Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen des ehemaligen reichsstädtischen Prozeßverfahrens in einzelnen Theilen des Prozesses.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen im Prozeßverfahren überhaupt.

Art. 15.

a) Klagen über Objecte von bestimmtem Werth.

Zur richtigen Anbringung der Klagen oder Implorationen bei den competenten Gerichten ist nothwendig, daß in jeder Klage oder Imploration, wenn

es möglich, der Werth des Streitgegenstandes genau bestimmt werde, um hiernach die Competenz des Richters ermessen zu können.

Art. 16.

2) Befugniß zur gerichtlichen Vertretung.

Streitende Partheyen, welche in ihren, bei dem Stadt-Gericht und dessen Sectionen oder bei dem Appellationsgericht anzubringenden Rechtsangelegenheiten, entweder persönlich nicht erscheinen, oder die von hiesigen recipirten Advocaten, als Concipienten, unterzeichnete Schriftsätze nicht selbst unterzeichnen, sondern sich durch einen Anwald vertreten lassen wollen, haben sich diesen aus der Zahl der hiesigen recipirten Advokaten, Gerichts-Procuratoren oder Notarien zu erwählen und denselben rechtsgenüglich zu bevollmächtigen, ohne daß jedoch das in der Reformation Th. 1. Tit. 6. §. 11. erwähnte Dominium litis auf den Bevollmächtigten anwendbar seyn soll.

Art. 17.

Theilungs-Rezesse, wobei Pflegbefohlene concurriren, können rechtsgültig nur von dazu jedesmal besonders verpflichteten, aus der Zahl der dahier recipirten Advocaten gerichtlich ernannten Theilungsbeiständen gefertiget werden, und müssen von diesen in dieser Eigenschaft eigenhändig unterzeichnet seyn, jedoch bleibt dem Curatelamt anheimgestellt, bei geringfügigen Verlassenschaften eine Ausnahme dieser Regel eintreten zu lassen. Wegen den Erbabtheilungen auf dem Lande aber bleibt es bei der Verordnung vom 18. Januar 1780.

Art. 18.

In Ansehung der Anwaldschaften, welche von einigen hiesigen jüdischen Schutzgenossen übernommen worden, behalten die Rathsverordnungen vom 1ten Febr. 1791, 24. May 1798, und 15. October 1799, so wie der gemeine Schöffenbescheid vom 25. October 1802, ihre gesetzliche Kraft, insoweit sie in Absicht der jetzigen Gerichts-Einrichtungen annoch anwendbar sind.

Art. 19.

3) Form der Schriftsätze und ihrer Beilagen.

Alle bei den sämmtlichen hiesigen Gerichtsstellen einzureichende Schriftsätze müssen auf in der Größe völlig gleiches Papier geschrieben werden. Das städtische Stempelpapier soll daher künftig nicht mehr unbeschnitten, vielmehr nach seinem festgesetzten Maß gleich groß beschnitten ausgegeben werden, und jeder Parthey, so wie den Anwälden, Sachwaltern und dem gesammten Canzley-Personal ist untersagt, dieses Papier zu verkürzen.

Art. 20.

Alle bei dem Stadtgericht oder Schöffen-Gericht einzureichende Schriften müssen doppelt eingegeben, und auf der ersten Seite gebrochen geschrieben werden; zur linken Hand des Lesenden ist auf dieser Seite die Rubrik der Sache zu bemerken, welche den Namen des Klägers oder Imploranten und jenen des Beklagten, deren Stand und Wohnort, nebst dem Gegenstand des Streits oder der Imploration, endlich die Ziffer oder Buchstaben der Beilagen, auch, wenn

Gefahr auf dem Verzug haftet, diese Bemerkung enthalten muß.

Art. 21.

Die Beilagen müssen mit Ziffern oder Buchstaben, durch die ganze Acten fortlaufend, bezeichnet werden. Hat der eine Theil Ziffer gewählt, so müssen die Beilagen der Schriften des andern Theils mit Buchstaben bezeichnet werden und umgekehrt.

Art. 22.

In Ansehung der Unterschriften bei überreicht werdenden Schriften, behält es lediglich bei der Raths-Verordnung vom 4. Dezember 1787 sein Verbleiben.

Art. 23.

Sind die Beilagen der Schriftsätze in fremder Sprache abgefaßt, so muß ihnen jedesmal eine deutsche Uebersetzung beiliegen, deren vordersamste Beglaubigung durch einen geschwornen Uebersetzer jedoch die Gegenparthey zu begehren befugt ist, eben so wie das Richteramt selbst in allen den Fällen, wo deren Beglaubigung ihm nothwendig erscheint, sie auferlegen kann.

Art. 24.

Die Gerichts-Sekretäre und Amts-Actuarien sind verbunden, alle gegen diese oder sonstige in den ältern und neueren Verordnungen über die Formalien der Schriftsätze enthaltene Vorschriften, eingereicht werden wollende Schriften zurück zu geben.

Art. 25.

4) Verfahren in den vom 1ten Januar 1813 bis 1ten Februar 1814 angebrachten, noch nicht erledigten Klagsachen.

In allen seit dem 1. Januar 1813, als dem Tage der Einführung der Großherzoglichen Prozeß-Ordnung, bis zum 1. Februar 1814, als dem Tage deren Abschaffung, anhängig gemachten Rechtssachen, treten die Grundsätze des dermaligen Verfahrens ein, wenn dadurch nicht das Verfahren nach der Großherzoglichen Prozeß-Ordnung aufgehoben wird; als in welchem Fall nach diesem früheren Verfahren fortgehandelt werden müßte, — und ist dieser Grundsatz sowohl bei den einzelnen Handlungen der Partheyen und den darauf erfolgenden gerichtlichen Verfügungen, als bei der Anwendung der Beweismittel zu beobachten.

Art. 26.

5) Güteversuche.

Jede gerichtliche Behörde ist ermächtiget, sowohl im Anfange eines Rechtsstreites, als während dem Laufe des Prozesses, zwischen den Partheyen die Güte zu versuchen, zu dem Ende auch solche zum persönlichen Erscheinen mit oder ohne Anwälde, bei nahmhafter Geldstrafe für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens, vorzuladen. In Ehesachen behält es im Uebrigen dabei sein Bewenden, daß, wenn die Eheleute der protestantischen Religion zugethan sind — der klagende Theil, mit der Klage, Bescheinigung beizubringen hat, daß vorher die Güte bei einem der hiesigen Consistorien versucht, oder ohne seine Schuld

vereitelt worden sey, ohne welche Bescheinigung die Klage nicht angenommen werden darf.

Art. 27.

6) Bestimmung einer einzigen Frist zu allen gerichtlichen Handlungen.

Zu allen gerichtlichen Handlungen, sie mögen bei dem Appellationsgericht, Stadtgericht, Stadtamt oder Landamt vorfallen, sollen nie mehrere auf einander folgende, sondern immer nur eine einzige, nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, hinlängliche, jedoch peremptorische Frist, die jedoch in der Regel und mit Einrechnung der Prorogationen den Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigen darf, vorberaumt werden, nach deren Ablauf und wenn nicht eine weitere Frist gestattet worden, der Gegentheil sogleich um Ausschließung mit der rückständigen Handlung anzurufen befugt seyn soll.

Art. 28.

Nur ausnahmsweise dürfen bei zureichend bescheinigten und unvermeidlichen Verhinderungs-Ursachen, welche die Unmöglichkeit der Einhaltung der gesetzlich gestatteten und prorogirten Zeit glaubhaft darlegen, auch nochmalige Fristverlängerungen über jenen gesetzlichen Zeitraum von 2 Monaten gestattet werden.

Art. 29.

Gegen das Dekret, wodurch ein Theil mit seiner rückständigen Handlung ausgeschlossen wird, findet keine Appellation, wohl aber wegen hinlänglich bescheinigter Gründe, Restitution statt, wenn

dem Gesuche darum die rückständige Handlung beigelegt ist.

Art. 30.

7) Beweis- und Gegenbeweis-Fristen.

Wird einem streitenden Theile zur Führung eines Beweises oder Gegenbeweises ein Termin vorberaumt, so fängt derselbe erst von dem Tage zu laufen an, wo das den Beweis oder Gegenbeweis auferlegende Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 31.

Eine Beweis- oder Gegenbeweisfrist erlischt nie ipso jure, sondern erst durch das, auf Anrufen des Gegentheils, erfolgende Dekret, wodurch der Beweis oder Gegenbeweis für desert erklärt wird. Gegen dieses Dekret findet keine Appellation, wohl aber aus hinlänglich bescheinigten Gründen Restitution statt, wenn, mit dem Gesuche darum, der Beweis oder Gegenbeweis sofort angetreten wird.

Art. 32.

Wird gegen ein richterliches Erkenntniß, in welchem einem der streitenden Theile ein Beweis oder Gegenbeweis auferlegt oder nachgelassen wird, ein Rechtsmittel eingelegt, so muß auf Anrufen des einen oder andern Theils, ein neuer Beweis- oder Gegenbeweis-Termin vorberaumt werden, es mag nun entweder der Appellation entsagt, oder dieselbe desert geworden, oder das Erkenntniß in der oberen Instanz bestätigt worden seyn.

Art. 33.

8) Beweis- und Gegenbeweis-Führung.

Jeder Beweis- und Gegenbeweisführer hat das Recht der drei Instanzen. Um dieses nicht zu verlieren, muß das Obergericht, welches einem Theil den Beweis oder Gegenbeweis nachläßt oder auferlegt, unter Bestimmung des Beweis- oder Gegenbeweisthemas, die Sache an das Untergericht remittiren, um salva appellatione über den geführten Beweis zu erkennen.

Art. 34.

9) Wirkung des Ungehorsams.

In allen Fällen, in welchen der Citirte ungehorsam aussenbleibt, und sich entweder gar nicht oder doch nicht bestimmt über seines Gegners Vorbringen erklärt, sollen die respect. in der Klage und den Einreden enthaltene oder in der Replik und weiteren Verhandlungen neu vorgebrachte Behauptungen, sofern solche Thatsachen betreffen, für eingestanden angenommen werden, und es muß zu dem Ende dieses Präjudiz in dem ersten Dekret, welches auf die Klage folgt, jedesmal ausdrücklich angedroht, bei dem mündlichen Verfahren aber durch einen die Namen und Stand der Partheyen, den Streitgegenstand und dieses Präjudiz deutlich aussprechenden, gedruckten Citationsschein, den Vorzuladenden bekannt gemacht werden.

Art. 35.

Diese Regel leidet nur eine Ausnahme in Ehesachen, insofern es dabei auf Personal-Verhältnisse

und Rechte ankommt, so wie in allen Fällen, wo das Interesse der Staatspolizey dadurch verletzt werden würde, als in welchen die verordnete poena contumaciae nicht zur Anwendung kommt, vielmehr der Ungehorsame durch Strafmittel zur Vernehmlassung angehalten wird. In Ehescheidungsklagen wegen böslicher Verlassung, behält es bei dem bisherigen gerichtlichen Verfahren sein Bewenden.

Art. 36.

Sollte die Sache Minderjährige oder sonst bevormundete Personen und Corporationen, welche mit den Minderjährigen gleiche Rechte genießen, betreffen, so darf gleichfalls als Strafe des Ungehorsams nichts erkannt werden, was die Hauptsache ändern könnte, sondern die Vormünder, Verwalter und Vorsteher sind durch, aus eigenen Mitteln zu entrichtende Geldstrafen, oder durch Gefängniß-Strafen zur Befolgung des ergangenen richterlichen Dekrets anzuhalten.

Art. 37.

10) Restitution gegen versäumte Fatalien.

Alle Restitutionen gegen versäumte Fatalien der Appellations- und Revisions-Einlegung sollen künftig nur bei dem unmittelbaren Oberrichter nachgesucht und erkannt werden können; auch bei Actenversendungen den auswärtigen in der Hauptsache erkennenden Richtern das Erkenntniß über diesen Präliminar-Punkt zugleich mit überlassen bleiben.

Art. 38.

11) Zeugenverhöre.

Wenn über Incidentpunkte in Sachen bei dem Stadtgericht zu entscheiden ist, so wie auch in allen denjenigen Sachen, welche zur summarischen Aushandlung, bis zum Spruch, an die Gerichts-Commission verwiesen werden, sollen, wenn deßfalls Zeugen abzuhören sind, nur summarische Zeugenverhöre über Fragpunkte und Gegenfragpunkte, wie bei den Justiz-Aemtern Statt finden, somit keine förmliche Beweis- und Gegenbeweis-Artikel, Frag- und Gegenfragstücke zugelassen werden; auch soll dann aller fernerer Schriftwechsel über den geführten Beweis in der Regel unterbleiben, indem alles, was über die Person der Zeugen vorzubringen ist, in den Schriftsätzen vor ihrer Abhör vorzutragen ist. Nur ausnahmsweise können auf vorher erbetene und gestattete Erlaubniß des Gerichts, noch zwei Sätze nach solchergestalt geführtem Beweise zugelassen werden.

Art. 39.

12) Eidesleistungen.

a) Bei Christen.

In allen Sachen, welche den Werth von fl. 25. nicht übersteigen, kann sowohl den Partheyen als Zeugen, wenn sie sich zur christlichen Religion bekennen, kein Eid, sondern nur Handgelöbniß abgefodert werden, in allen Sachen von höherem Werth aber muß der Eid Statt finden.

Art. 40.

b) Bei Juden.

In allen Sachen, welche den Werth von fl. 25. übersteigen, müssen Juden bei der großen Thora in der Synagoge, sowohl ihre Entscheidungs- als Zeugen-Eide abschwören, und zwar in Gegenwart eines besonders dazu vereideten Rabbiners, welcher eines Theils darauf zu sehen hat, daß nichts vorfalle, was nach jüdischer Sitte, Gesetz und Gebrauch, die Handlung als minder verbindlich für den Schwörenden darstellen könnte, und andern Theils lezteren vor dem Meineide jedesmal zu verwarnen hat.

In geringeren, den Werth von fl 25. oder darunter betreffenden Sachen aber, schwören Juden bei der kleinen Thora in Gegenwart des Schulklöpfers, resp. vor der Gerichts-Commission und bei den Justiz-Aemtern ihre Eide.

Zweites Kapitel.

Verfahren bei Arrest- und Verbots-Anlegungen.

Art. 41.

Gerichts-Competenz.

Jedes, die Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes betreffende Arrestgesuch muß entweder bei dem Stadtgericht oder bei dem Stadt- oder Land-Justiz-Amt und zwar in der Regel während den Gerichts- oder Amts-Sitzungen nachgesucht werden.

Die Competenz einer oder der anderen dieser Justiz-Stellen begründet sich, nach Vorschrift der Verordnungen über die Competenz der Civilgerichte vom 20. May 1817 und dessen, was in dem Art. 5. dieses Gesetzes verordnet ist, durch die Größe der Foderung und resp. durch den Aufenthalt des Impetraten, oder die Niederlage des Arrestgegenstandes innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung, oder auf dem städtischen Landgebiet, und wird der Arrest jedesmal nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt.

Art. 42.

Förmliche Arrestgesuche bei dem Stadtgericht und Verfahren dabei.

Wird ein Arrest beim Stadtgericht zur Zeit seiner Sitzung nachgesucht, so muß das Gesuch mittelst Ueberreichung einer förmlichen Klage angebracht und durch Beilegung der Original-Urkunden begründet werden, indem Abschriften, wenn solche auch beglaubigt seyn sollten, da, wo zur Entscheidung der Hauptsache die Beibringung der Original-Urkunden erfoderlich ist, zur Erkennung eines Arrestes niemals genügen.

Das Stadtgericht muß hierauf sogleich über die Zu- und Unzuläßigkeit des nachgesuchten Arrestes in derselben Gerichtssitzung erkennen.

Ist der Arrestat anwesend, so muß auf erfolgtes Arrest-Erkenntniß alsbald die Güte versucht werden. Ist er abwesend, oder kein Vergleich zu Stande gekommen, so wird die Hauptsache nach Verschiedenheit der Umstände entweder bei dem Stadtgericht in dem ordentlichen Prozeß ausgehandelt oder an die Gerichts-

Commission zum summarischen Verfahren verwiesen, jedoch in beiden Fällen in Pleno des Stadtgerichts entschieden.

Art. 43.

Förmliche Arrestgesuche bei den Justizämtern und Verfahren dabei.

Wird der Arrest bei dem Stadt- oder Land-Justiz-Amt zur Zeit der amtlichen Sitzungen nachgesucht, so muß der Impetrant mündlich oder schriftlich, mittelst eines kurzen Rezesses, seine Klage, unter Production aller Original-Urkunden, zu Protokoll geben, worauf darüber, eben so wie bei dem Stadtgericht, in einer alsobald zu veranstaltenden Plenarsitzung erkannt und nach erfolgtem Arrest-Erkenntniß weiter verfahren werden muß.

Art. 44.

Provisorische Arrestgesuche bei der Stadtgerichts-Commission und dem Stadtgerichts-Director, oder dessen Vertreter.

Wird ein beim Stadtgericht nachzusuchender Arrest zu einer Zeit nothwendig, wo keine Gerichtssitzung ist, so kann die Stadtgerichts-Commission, wenn solche gerade Sitzung hält, und wäre dieses nicht der Fall, der Stadtgerichts-Director, oder in dessen Abwesenheit — welche durch den Pedellen attestirt seyn muß — der Vicedirector, so wie jedesmal der ältere Stadtgerichtsrath, ex aedibus provisorisch den Arrest erkennen.

Art. 45.

Provisorische Arrest-Gesuche bei den Justiz-Amtmännern.

In den zur Competenz des Stadt- und Land-Justiz-Amts gehörigen Sachen kann der erste Stadt-Amtmann und in dessen bescheinigter Abwesenheit der zweite Stadt-Amtmann, so wie rücksichtlich des Landgebiets der Land-Amtmann ex aedibus provisorische Arreste erkennen.

Art. 46.

Zeit der Nachsuchung provisorischer Arreste.

Solche provisorische Arreste dürfen an Werktagen in der Zwischenzeit, wo keine Gerichts- oder Amtssitzungen sind, zu jeder Stunde des Tages, keineswegs aber auch an Sonn- oder andern dahier von allen christlichen Confessionen allgemein sonntäglich gefeierten Festtagen, noch weniger bei Nachtzeit, oder bei einbrechender Dämmerung erkannt werden, und rücksichtlich der wegen den Judenschulen nachgesucht werdenden Arresten bleibt es bei demjenigen, was deßfalls die hiesige Stadtreformation Theil I. Tit. 12. §. 17 vorschreibt.

Art. 47.

Verfahren bei provisorischer Arrest-Anlegung.

Bei jedem provisorisch nachgesuchten Arrest muß der denselben erkennende Richter eine Arrest-Note, welche den Namen des Impetranten und Impetraten, so wie die Ursache des Arrestes enthält, ausfertigen, und eigenhändig unterzeichnen. Unter diese hat der Pedell die Ausrichtung des Arrestbefehls und Art des

Vollzugs zu bemerken, und solche dem Gerichtssecretair oder Actuar alsobald einzuhändigen, damit sie von diesem in nächster Gerichtssitzung vorgebracht werden kann.

Art. 48.

Bestättigungs-Gesuche über provisorisch angelegten Arrest.

Wird der Arrest von der Gerichts-Commission oder von dem Stadtgerichts-Director, oder einem Stadt-Amtmann, oder dem Landamtmann provisorisch erkannt, so muß — und zwar bei unausbleiblicher ipso jure erfolgender Erlöschung des provisorisch angelegten Arrestes — und ohne Unterschied, ob der Impetrat anwesend ist oder nicht, ob Personal- oder Real-Arrest angelegt ist — den nächsten Sitzungstag des Gerichts oder Amts ohnfehlbar vom Impetranten um Bestättigung des angelegten Arrestes unter Bezug auf die bereits producirten Original-Urkunden angerufen werden.

Das Stadtgericht oder das Stadt-Justiz-Amt und Land-Justiz Amt erkennt sodann in einer Plenar-Sitzung, ob der provisorische Arrest in vigore zu belassen oder aufzuheben sey.

Art. 49.

Arrest-Gesuche durch einen Bevollmächtigten.

Wird der Arrest (provisorisch oder förmlich) durch einen Bevollmächtigten nachgesucht, so muß die Vollmacht namentlich auf diesen nachzusuchenden Arrest gerichtet seyn, ohne welche derselbe nicht erkannt werden darf. Cautio de rato ist eben so wenig als eine

auswärts ausgestellte, nicht legalisirte Vollmacht zulässig.

Art. 50.

Handels- und Handwerksbuch-Auszüge als Bescheinigungsmittel.

Zur Bescheinigung einer Foderung, wegen welcher Personal- oder Real-Arrest impetrirt werden will, genügt zwar ein aus dem Buche eines Handelsmannes oder hiesigen Handwerkers gefertigter Auszug, jedoch nur, wenn die Schuld eine solche ist, welche nach Thl. 1. Tit. 31 §. 12 und 13 hiesiger Stadt-Reformation, durch ein Handels- oder Handwerksbuch erwiesen werden kann, mithin eine Foderung aus verkauften Waaren oder dahier gefertigter Handwerksarbeiten ist.

Art. 51.

Erfodernisse zu Personal- und Real-Arrest-Gesuchen hiesiger Bürger und dahier Angesessener gegen Fremde.

Zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes ist jeder hiesige Bürger, Beisasse und Nachbar der Ortschaften, jeder mit liegenden Gütern dahier angesessene Ausländer und jeder jüdische Schutzgenosse berechtigt, auf seine Gefahr und Kosten gegen seinen dahier befindlichen fremden Schuldner, oder auf dessen dahier befindliche Effecten, einen Personal- oder Real-Arrest nachzusuchen, wenn er sogleich bescheinigen kann, daß die Foderung gegründet und fällig sey. Kann der Impetrant diese Bescheinigung nicht sogleich beibringen, wohin auch der Fall gehört, wenn solche erst

durch Zeugen dargethan werden soll, so darf kein Arrest erkannt werden.

Art. 52.

Erfodernisse zu Personal- und Real-Arrest-Gesuchen Fremder gegen Fremde.

Ein mit liegenden Gütern dahier nicht angesessener Fremder kann gegen einen Fremden gleicher Art nur dann auf seine Gefahr und Kosten einen Real-Arrest oder Personal-Arrest nachsuchen, wenn nachfolgende Erfodernisse in seinem Gesuch sich vereint finden.

Es muß nämlich

1) die Foderung selbst entweder in Eigenthums-Ansprüchen auf dahier befindliche Gegenstände bestehen, oder sie muß aus einer dahier, d. i. in hiesiger Stadt oder deren Gebiet, geführten Verwaltung oder aus einem dahier geschlossenen Contract entspringen, oder Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, deren Erfüllung dahier geschehen soll, oder deren Erfüllung aller Orten begehrt werden kann.

Es muß außerdem

2) die Foderung bereits fällig (exigibel) und dieses entweder durch den Schuldner selbst alsbald vor dem Richter eingestanden oder von dem Impetranten sogleich bescheinigt, auch wenn lezteres durch den Buchauszug eines Handelsmanns geschehen soll, dieser beglaubigt seyn, und es muß überdieß

3) von dem Impetranten sogleich Caution durch Bürgen oder Pfand für allen, aus dem Arrest erwachsen könnenden Schaden gestellt seyn; deren Größe auf impetrantisches Begehren, oder auch ohne dieses, nach richterlichem Ermessen bestimmt werden kann.

Art. 53.

Erfodernisse zu Real-Arrest-Gesuchen gegen hiesige Bürger und in dem städtischen Gebiet Angesessene.

Die Güter eines hiesigen Bürgers und Beisassen, eines dahier mit liegenden Gütern angesessenen Ausländers, eines Ortsnachbarn und eines jüdischen Schutzgenossen können wegen einer Foderung, da wo überhaupt nach den vorstehenden Artikeln Arrest zur Sicherung des Streitgegenstandes zulässig ist, zu diesem Entzweck nur dann auf Gefahr und Kosten des Impetranten mit Arrest (Verbot) belegt werden, wenn entweder

1) der Schuldner schon wirklich entflohen seyn sollte, und dieses bescheinigt ist, oder
2) hinlänglich bescheinigter Verdacht der Flucht vorhanden ist, oder
3) bescheinigt ist, daß der Schuldner seine Güter gefährdevoll verbringe, oder
4) mit dem Streitobject eine nachtheilige Veränderung, wo nicht schon wirklich vorgenommen habe, doch solche vorzunehmen im Begriff stehe.

Art. 54.

Real-Arrest-Gesuche auf in den Händen dritter sich befindende Gegenstände oder Foderungen des Schuldners.

Wenn ein Arrest zur Sicherung des Streitgegenstandes auf eine in Handen eines dritten sich befindende und angeblich dem Schuldner zugehörige Sache, oder auf ein dem Schuldner bei einem dritten zu gut kommendes Activum angelegt werden soll, und dieser Dritte nicht geständig ist, daß dem Impetraten ein Recht auf diese Gegenstände zustehe, so muß diese Vorfrage erst entschieden werden, bevor der Arrest verfügt werden kann, oder, wenn er schon angelegt seyn sollte, ehe ihm eine weitere Wirkung beigelegt werden kann. Sollte jedoch von dem Impetranten in der Folge erwiesen werden, daß der auswärtige Impetrat eine Foderung oder ein Recht auf den Gegenstand, welcher in den Händen des hiesigen dritten Besitzers sich befindet, zur Zeit des nachgesuchten Arrestes gehabt habe, und dieser durch sein Läugnen den Impetranten in Schaden versetzt habe; so bleibt diesem das Recht auf Schadenersatz gegen den hiesigen dritten Besitzer allerdings unbenommen.

Art. 55.

Real-Arrest-Gesuche wider Abwesende.

Ist der Impetrat abwesend, so muß bei Strafe der Erlöschung des Arrestes, mit dem Arrest-Gesuch, und im Falle der Arrest provisorisch erkannt wäre, mit dem Arrest-Bestätigungs-Gesuch, sogleich um Erlassung einer Subsidial-Ladung, oder nach Umständen, Edictalladung gebeten

werden, womit dem Impetranten, nach erkanntem Arrest, an Handen zu gehen ist.

Art. 56.

Nichtstattfindung des Personal-Arrestes, hinsichtlich gewisser Personen.

Personal-Arrest darf in Civilsachen, zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes nicht erkannt werden:

1) gegen hiesige Bürger, gleichviel ob sie hier, oder mit Bewilligung des Senats, als Ausbürger, auswärts wohnen; insofern, was die Ausbürger betrifft, ein solcher auf alsbaldiges Erfodern durch seine Unterschrift sich verbindlich macht, die Sache dahier aushandeln, und das definitiv wider ihn Erkannte leisten zu wollen;
2) gegen dahier mit liegenden Gütern angesessene Ausländer;
3) gegen hiesige Beisassen, Ortsnachbarn und jüdische Schutzgenossen;
4) gegen alle die gesandtschaftlichen Rechte genießende Personen oder deren Dienerschaft;
5) gegen alle in Folge einer amtlichen Mission hierher kommende auswärtige geistliche und weltliche Staatsbeamten, wie auch Militairpersonen, die sich als solche in continenti legitimiren, insolange diese Mission dauert;
6) gegen alle bei hiesigem National-Theater angenommene active Schauspieler und Musiker.

Art. 57.

Nichtstattfindung des Real-Arrests hinsichtlich gewisser Gegenstände.

Real-Arrest darf zu gleichem Zweck nicht erkannt werden:

1) auf die Effekten der im Art. 56. in Num. 4. und 5. benannten Personen;
2) auf nothdürftige Alimente;
3) auf eine höhere Summe, als zwei Drittheile, oder auch die Hälfte — je nach dem Ermessen des Richters — des jährlichen Bezugs von Besoldungen, Gehalten, Gagen, und Pensionen aller Art, betragen, sie mögen aus den hiesigen Staats- oder andern öffentlichen Kassen bezogen werden; so daß also ein Drittheil, oder nach dem Ermessen des Richters auch die Hälfte frei bleiben muß —
4) auf alle au porteur (auf den Inhaber) lautende Schuldverschreibungen hiesiger Stadt und deren Zinsabschnitte, insofern der Arrest bei der Schuldentilgungs-Commission angelegt werden will;
5) auf hiesige und auswärtige Lotterie-Loose und darauf gefallene Gewinnste, insofern sie sich noch in den Händen der Lotterie-Direction oder der Collecteurs befinden;
6) auf Bettungen und Kleider, welche dem Schuldner und dessen Familie zum täglichen Gebrauche nöthig sind;
7) auf Bücher, Schriften, Werkzeug, Ackerge-

räth, welche der Schuldner zum Betrieb seines Berufs oder Gewerbs bedarf;

8) auf Uniform und Waffen der Landwehrmänner und des Militairs;
9) auf Unterstützungen aus Wittwenkassen;
10) auf Almosen;
11) auf die Gagen der bei hiesigem National-Theater angenommenen Schauspieler und sonstige dem Theater angehörige Personen, so wie auf die aus dem Theater-Pensions-fond bezogen werdende Pensionen;
12) auf die aus der Brandkasse zum Bauen abgebrannter Gebäude bezahlte, oder noch zu bezahlende Entschädigungsgelder überhaupt, nach Vorschrift des Art. 12. der Brand-Assecuranz-Ordnung vom 20. May 1817;
13) auf alle Gegenstände, welche auch sonst in der Execution nicht angegriffen werden dürfen;
14) auf den Theil von Leichenkassengeldern, welcher nach dem, in der Rathsverordnung vom 12. März 1793 enthaltenen Bestimmungen nicht mit Arrest belegt werden darf.

Art. 58.

Vorlage der Personal-Arrest-Kosten.

Bei erkanntem Personal-Arrest muß der Impetrant die Unterhaltungskosten des Impetraten, welche andurch, ausser den Kosten für die Heitzung des Lokals, auf 24 kr. täglich bestimmt werden, so wie auch die Krankheitskosten, welche durch nöthig werdende Aufnahme des Arrestaten in das Hospital entstehen sollten,

von Woche zu Woche vorlegen, so daß im Unterlassungsfall dieser wöchentlichen Vorausbezahlung der Arrest sogleich aufgehoben wird.

Art. 59.

Stattfindung des Haus-Arrests.

Verlangt der Impetrat, daß statt der Verhaftung in einem öffentlichen Verwahrungsort ihm Wache in seiner Wohnung gegeben werde, so müssen demselben auf seine von Woche zu Woche gleichfalls vorzulegende Kosten zwei Mann Wache in dieselbe gegeben werden, und wird der Haus-Arrest bei unterlassener Vorausbezahlung der Kosten, sogleich in Arrest in einem öffentlichen Verwahrungsort verwandelt.

Art. 60.

Aufhebung des Arrestes gegen Caution.

Jeder Arrest muß gegen hinlängliche, durch Bürgen oder Pfand oder baare Hinterlegung geleistete, vor dem Gericht für zureichend erkannte Sicherheit für den Betrag des Streitgegenstands sammt Zinsen und Kosten, wieder aufgehoben, und kann einer gegen dieses Erkenntniß eingelegten Appellation nach Ermessen des Gerichts der Suspensiv-Effekt abgeschlagen werden.

Art. 61.

Strafe wegen frevelhaften Arresten.

Findet sich nach geschlossenen Verhandlungen in der Hauptsache, daß ein Arrest oder Verbot frevelhaft nachgesucht und erlangt worden ist, so hat der Impetrant für alle dem Impetraten durch den Arrest

oder Verbot verursachte Schäden und Kosten, Genugthuung zu leisten.

Art. 62.

Appellationen gegen Erkenntnisse in Arrestsachen.

Gegen einen in Pleno des Stadtgerichts, oder des Stadt- oder Land-Justiz-Amts erkannten, oder, nach provisorischer Anlegung, bestättigten Arrest, kann durch alle Instanzen nur mit devolutiver Wirkung — gegen die Abschlagung eines Arrest-Gesuches aber, so wie gegen die Aufhebung eines in einer gerichtlichen Sitzung einmal erkannten oder bestättigten (somit nicht blos provisorisch bestehenden) Arrestes kann durch alle Instanzen mit voller Wirkung appellirt und respect. revidirt werden. Wird jedoch gegen ein den provisorisch bestehenden Arrest aufhebendes, somit ihn nicht bestättigendes Erkenntniß die Appellation eingelegt: so hat diese nur devolutive und keine aufschiebende Wirkung.

Art. 63.

Bauverbote und Verfahren dabei.

So viel endlich die, — nicht in baupolizeylicher Hinsicht, sondern — aus Gründen angeblich verletzter Eigenthums- Dienstbarkeits- oder sonstiger Privat-Rechte nachzusuchende Bauverbote betrifft, so wird unter Aufhebung aller bisher deßfalls bestandenen Verordnungen darüber folgendes Verfahren bestimmt.

Art. 64.

Das Gesuch muß in der Regel bei dem Pleno

des Stadtgerichts schriftlich eingereicht werden, und nur in besonders dringenden Fällen, kann solches auch bei der Stadtgerichts-Commission, oder in aedibus des Stadtgerichts-Directors (oder dessen Stellvertreters) angebracht werden.

Art. 65.

Der Impetrant muß in Selbstperson (oder bei bescheinigter Verhinderung durch einen dazu specialiter Bevollmächtigten) handtreulich an Eides statt angeloben: «daß er das Verbot nicht in der Absicht «nachsuche, um den Bauenden blos in seinem Bau «zu hindern, sondern, daß seiner Ueberzeugung nach, «durch den vorseyenden Bau, ein ihm zustehendes «Recht gekränkt werde, dessen Erhaltung er durch «das nachgesuchte Verbot allein bezwecke.» Ohne solche Angelobung kann kein Bauverbot erkannt werden.

Art. 66.

Jedes Bauverbot kann immer nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt, und muß sowohl bei dem Bauherrn, als bei den Werkmeistern, angelegt werden, worüber, und wie es geschehen, der Gerichtspedell ad acta zu berichten hat.

Art. 67.

Wird ein Bauverbot von der Gerichts-Commission oder von dem Stadtgerichts-Director (oder dessen Stellvertreter) provisorisch erkannt, so muß bei Strafe der Wiederaufhebung, um dessen Bestättigung in der nächsten Gerichtssitzung — wobei keine Fristerstreckung

Statt findet — nachgesucht werden. Das Gericht bestimmt sodann, ob das provisorisch erkannte Verbot aufzuheben oder zu bestättigen sey. Wird aber das Bauverbot sogleich in Pleno des Stadtgerichts nachgesucht und erkannt, so fällt das Bestättigungs-Gesuch weg.

Art. 68.

Das Stadtgericht kann, vor oder nach erkanntem Verbot, von dem Bauamte die Acten requiriren, und einen Versuch der Güte verordnen, in welchem die streitenden Theile, mit oder ohne Anwälde, ohnfehlbar und bei Strafe in nicht entschuldigten Ausbleibungsfällen erscheinen müssen.

Art. 69.

Findet das Stadtgericht gleich anfangs, oder in welcher Lage des Prozesses es auch immer sey, eine Localbesichtigung für zweckmäßig, so ordnet es solche entweder in corpore oder per deputationem an, wobei außer den Partheien auch der Stadtbaumeister und Werkleute zugezogen werden können.

Art. 70.

Statt solcher Localbesichtigungen kann das Stadtgericht das Bauamt ersuchen, über diesen oder jenen Gegenstand, nach eingenommenem Augenschein, die Mittheilung des Befunds und die Zeichnung des Locals zu den Acten zu geben, worüber hiernächst die streitenden Theile binnen acht Tagen sich zu erklären haben.

Art. 71.

Erbietet sich der Impetrat zur Cautio de opere

demoliendo, — welche nur durch Bürgen oder Pfand geleistet werden kann — so ist dieses Erbieten dem Impetranten zur Erklärung und leztere dem Impetraten zur Gegenerklärung mitzutheilen, womit das summarische Verfahren über den Cautionspunkt in der Regel sich schließt und worauf über die Zulässigkeit der Caution erkannt wird.

Art. 72.

Gegen ein erkanntes oder nach provisorischer Anlegung bestättigtes Bauverbot, so wie gegen die Abschlagung oder Aufhebung desselben, findet Appellation und respect. Revision nur nach denjenigen Grundsätzen Statt, welche oben Art. 62 über die Appellationen und Revisionen in Arrestsachen überhaupt aufgestellt worden sind.

Art. 73.

Der Bauende, welcher nach erkanntem Bauverbot sich erlaubt, demohnerachtet mit seinem Baue fortzufahren, ist nicht allein sofort auf executivem Wege, und noch vor Erörterung der Sache selbst, zur Wiederherstellung des Baues in den Zustand, wie er bei Anlegung des Verbots war, anzuhalten, sondern verfällt auch sowohl selbst als der Werkmeister, bei dem das Verbot angelegt worden, in eine nicht niedriger als 5, und nicht höher als 50 Rthlr. anzusetzende Geldstrafe.

Art. 74.

Derjenige, welcher gegen den Bau eines Andern rechtsbegründete Einsprache zu haben vermeynt, ist schuldig, damit alsbald und während sein Nachbar

noch im Bauen begriffen ist, hervorzutreten. Wenn er wissentlich so lange damit zögert, bis der Bauende seinen Bau vollendet hat, soll er des Abbrechens halben nicht weiter gehört werden, sondern dafür angesehen seyn, als ob er in den Bau eingewilligt habe. Auf Abwesende und solche, welche aus andern Ursachen von dem Bau früher keine Kunde hatten, ist jedoch dieses Präjudiz nicht anwendbar.

Art. 75.

Findet sich, daß ein Bauverbot ohne Grund nachgesucht und erkannt worden, so treffen den Impetranten die in Art. 61 angedrohten Nachtheile.

Art. 76.

Beschränkung dieser Verordnung auf die zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes nachgesuchte Arreste und Verbote.

Alle in dieser Verordnung enthaltene Verfügungen verstehen sich nur von Anlegung solcher Arreste oder Verbote, die zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes, vor der Verhandlung der Sache selbst, nachgesucht werden, indem diejenigen Arreste und Verbote, welche während des Laufs des Prozesses auf Anrufen des einen oder des andern Theils, oder als Mittel der Execution oder cautionis loco, oder gegen einen Gemeinschuldner erkannt werden, an diese Vorschriften nicht gebunden sind.

Drittes Kapitel.

Wechsel-Prozeß-Verfahren.

Art. 77.

Gerichts-Competenz.

In Wechselklagsachen ist nach Verschiedenheit der Größe des einzuklagenden Hauptstuhls und respect. des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten, entweder das Stadtgericht oder das Stadt- oder das Land-Justiz-Amt die competente Gerichtsstelle. Die Stadtgerichts-Commission und respect. jedes der genannten Justizämter leiten das mündliche oder mittelst schrift- statt mündlicher Rezesse zu verhandelnde Verfahren nach den Regeln und Grundsätzen des summarischen Prozesses und dieser Verordnung, bis zu dem Actenschluß, die Wechselbescheide selbst aber müssen in den respect. Plenarversammlungen des Gerichts und der Justizämter gefällt werden.

Art. 78.

Begründung der Wechselklage.

Eine Wechselklage kann nur durch einen wirklichen Wechsel, welchem jedoch acceptirte oder an Ordre (Verordnung) gestellte Anweisungen und dergleichen Schuldscheine (Billets à Ordre) oder Zahlungs-Versprechen, so wie jene besondere Art von Anweisungen, deren der §. 41. der Wechselordnung gedenkt, gleich zu achten sind, begründet werden.

Art. 79.

Erfodernisse der, der Wechselklage beizufügenden, Wechseldocumente.

Zur Begründung des Wechselprozesses müssen sogleich bei der Klage die Original-Documente, worauf

dieselbe gegründet werden soll, beigebracht werden. Gründet sich jedoch die Klage auf die Nichtacceptation einer Tratte, so muß wenigstens der über den Mangel der Acceptation ausgestellte Original-Protest sogleich vorgelegt werden, und ist in einem eigenen Wechsel ein auswärtiger Ort zur Zahlung bestimmt, so muß durch Vorlegung des Original-Protestes auch zugleich dargethan werden, daß der Kläger sich am bestimmten Ort und Zeit vergeblich um die Zahlung gemeldet habe.

Art. 80.

Einhaltung der Ordnung bei der Auswahl des Beklagten unter den Giranten.

Da dem Inhaber eines protestirten Wechsels

1) der Acceptant direct und als Hauptschuldner, sodann

2) alle Giranten auf dem Wege des Regresses, und endlich

3) der Aussteller selbst auf dieselbe Weise verhaftet sind, so hängt es nach Art. 28 und 29 hiesiger Wechselordnung von demselben ab, ob er zuerst den Acceptanten oder mit Uebergehung dieses, seines ihm gleichwohl immer verhaftet bleibenden Hauptschuldners, einen oder den andern Giranten oder den Aussteller selbst belangen wolle, jedoch mit dem Unterschied, daß er hinsichtlich der Giranten, durch Einhaltung der Ordnung sich den Regreß gegen die Uebrigen — unter Beobachtung der im Art. 28 der Wechselordnung vorgeschriebenen Nachrichtsgebung — erhalte, indem er durch Uebergehung des einen oder des andern Giranten den Regreß gegen die übergangenen Giranten verliert.

Art. 81.

Nichterfoderniß einer Vollmacht zur Wechselklage.

Zur Anstellung einer Wechselklage bedarf es keiner besonderen Vollmacht; der Besitz der Wechseldocumente legitimirt vielmehr in so weit zur Klage, daß ein de rato et mandato cavirender Anwald zugelassen wird. Der Bezug des Wechselbetrags erfordert jedoch eine Special-Vollmacht.

Art. 82.

Vorladung des Beklagten zur Recognition und Erklärung.

Der Beklagte muß auf die erhobene Wechselklage, zur Recognition auch allenfallsigen Erklärung auf die Klage, sogleich auf den nächsten Vormittag, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Wechsel im Ausbleibungsfalle für recognoscirt und die Klage als eingestanden angenommen werden solle. Da alle Termine im Wechselprozeß präclusiv sind, so kann gegen diesen Termin, ohne bestimmte Einwilligung des Klägers keine Erstreckung desselben statt finden.

Art. 83.

Vorladung des abwesenden Beklagten.

Bei Handelsleuten kann die Vorladung in Abwesenheit des Beklagten rechtsgültig in seinem Comptoir und in dessen Ermanglung in seiner Wohnung geschehen, indem jeder Handelsmann während seiner Abwesenheit einen zur Besorgung der vorfallenden Geschäfte bestellten Procuraträger zu hinterlassen verbunden ist, und durch Unterlassung dieser Vor-

sicht die ihn treffende Contumacial=Strafe sich selbst zuzuschreiben hat.

Art. 84.

Recognition oder Diffession durch einen Bevollmächtigten.

Will der Beklagte den eingeklagten Wechsel durch einen Bevollmächtigten anerkennen oder abläugnen lassen, so muß der Bevollmächtigte eine, den einen oder den andern Fall enthaltende, Special=Vollmacht produciren.

Art. 85.

Folgen des Ungehorsams des Beklagten.

Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so wird der Wechsel, auf Anrufen des Klägers, zur Strafe des Ungehorsams, für anerkannt angenommen, und das Protokoll von der Gerichts=Commission und respect. dem Stadt= oder Land=Justiz=Amtmann ad plenum abgegeben, von welchem in der ersten Sitzung dem Beklagten, unter Ausschluß mit seinen allenfallsigen Einreden, zu Bezahlung der eingeklagten Urkunde sammt Zinsen und Kosten, ein Termin von 24 Stunden, bei Vermeidung der wechselrechtmäßigen Execution vorberaumt wird.

Art. 86.

Recognition des Beklagten ohne Einreden.

Erscheint der Beklagte und recognoscirt den eingeklagten Wechsel pure und ohne einige Einrede vorzubringen, so hat, wie im vorhergehenden Falle, die Stadt=Gerichts=Commission und respect. das Stadt= oder Land=Justiz=Amt das Protokoll ad

plenum abzugeben, um in der nächsten Sitzung, die Verurtheilung zur Zahlung unter Androhung der wechselrechtmäßigen Execution auszusprechen, und auf Anrufen vollziehen zu lassen.

Art. 87.

Abläugnung des Beklagten. — Eidesformel.

Recognoscirt der Beklagte seine Unterschrift auf dem eingeklagten Wechsel nicht, sondern läugnet dieselbe ab, so ist derselbe oder, wenn es mehrere Beklagte sind, jeder derselben — auf Verlangen des Klägers verbunden, sofort den Diffessions-Eid dahin

«daß er den befraglichen Wechsel (oder An-
«weisung oder darauf befindliche Accepte oder
«Giro) weder selbst geschrieben oder unter-
«schrieben, noch durch andere für sich in sei-
«nem Namen habe schreiben oder unterschrei-
«ben lassen»

in Selbstperson abzuschwören.

Art. 88.

Ablehnung des Diffessions-Eids durch den Kläger.

Will der Kläger es nicht auf diesen Diffessions-Eid ankommen lassen, sondern den Beweis, daß die Namensunterschrift des Beklagten richtig sey, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf, und die Sache wird im ordentlichen Prozeß verhandelt und nach geführtem Beweis, auch Gegenbeweis, das Rechtliche erkannt.

Art. 89.

Folgen fälschlicher Abläugnung und des Meineids.

Findet sich, daß der Beklagte seine Unterschrift, worüber jedoch, ausser der Erklärung, der zur Vergleichung der Handschriften verpflichteten Schreibverständigen, durch anderweitige Beweismittel, der Beweis aufs vollständigste erbracht seyn muß, frevendlich abgeläugnet habe, so ist derselbe ausser dem Ersatz aller Schäden und Kosten, mit einer 8 — 14 tägigen Arreststrafe zu belegen, wohingegen, wenn nach abgelegtem Diffessions-Eid sich in der Folge ergeben sollte, daß der Beklagte falsch geschworen, die Sache sofort an die Criminalbehörde abzugeben ist.

Art. 90.

Recognition und Vorschützung zulässiger Einreden. Replik und Duplik.

Erkennt der Beklagte die Unterschrift für richtig an, bringt aber entweder sogleich, oder binnen 24 Stunden Einreden vor, oder stellt sich in dem zur Anerkennung der Wechsel-Unterschrift anberaumten Termin ein mit allgemeiner Vollmacht versehener, oder deßfalls cavirender Anwald dar, welcher nur Einreden vorschützt, ohne sich auf die Anerkennung oder Abläugnung einlassen zu wollen, so ist, da der Wechsel dann in beiden Fällen für anerkannt anzusehen ist, dem Kläger eine 24stündige Frist zur Einreichung seiner Replik vorzuberaumen. Bleibt der Kläger mit dieser ungehorsam aus, so muß, nach Ablauf dieser 24stündigen Frist, der Kläger auf Anrufen des Beklagten, damit ausgeschlossen, die in der Einrede

vorgebrachte Thatsachen für eingestanden angenommen, sofort die Sache in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wird hingegen die Replik innerhalb der laufenden Frist übergeben, ohne damit neue Documente zu überreichen, so muß die Sache sofort für beschlossen angenommen und dann in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wären aber neue Documente mit der Replik beigebracht, so ist dem Beklagten, eben so wie zu der ersten Erklärung, eine 24stündige Frist, zur Verhandlung der Duplik zu bewilligen, nach deren Ablauf aber, und zwar, falls Beklagter ungehorsam ausgeblieben wäre, auf Anrufen des Klägers, die Acten an das Plenum zur Entscheidung abzugeben sind.

Art. 91.

Erfoderniß der Einreden.

Einreden sind im Wechselprozeß überhaupt nur dann von voller Wirkung, wenn sie wider den Wechselkläger selbst gerichtet und binnen 24 Stunden liquid zu machen sind. Sind sie aus dem Recht oder der Verbindlichkeit eines dritten abgeleitet, so müssen sie sogleich verworfen werden, und sind sie nicht binnen 24 Stunden liquid zu machen, so ist der Beklagte verbunden innerhalb 24 Stunden den Betrag der Foderung bei Vermeidung der Wechsel-Execution gerichtlich zu hinterlegen. Die weitere Ausführung der Einreden wird nach geschehener Hinterlegung in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwiesen.

Art. 92.

Nichtstattfindung der Einrede mehrerer Mitschuldner und der Cession auf einen Mächtigern.

Die Einrede, daß der Mitschuldner mehrere seyen, so wie, bei indossirten Wechseln, der Cession auf einen Mächtigern sind nach Vorschrift der Artikel 33. u. 34. der W. O. im Wechselprozeß durchaus unzulässig, selbst dann, wann sie auch gleich binnen 24 Stunden liquid gemacht würden.

Art. 93.

Einrede der nicht empfangenen Valuta.

Was insbesondere die Einrede der nicht bezahlten Valuta betrifft, so ist diese Einrede, als solche, im Wechselprozesse zwar ebenfalls nicht zulässig, muß jedoch demjenigen, der sie vorschützt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß auszuführen, vorbehalten werden. Wird aber diese Einrede als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß vorgebracht, oder, wie es allerdings geschehen darf, im Fall eines Concurses von Seiten des Contradictors dem Liquidanten entgegengesetzt; so verliert sie die ihr in den gemeinen Rechten zugestandene privilegirte Eigenschaft; der Kläger und respect. der Contradictor muß sie also immer beweisen, doch kann lezterer, statt der Führung dieses Beweises, dem Liquidanten den Eid deferiren, ohne die sonst zur Eidesdelation erfoderliche Bescheinigung erbringen zu müssen.

Art. 94.

Einrede der Wechselunfähigkeit.

Die in §. 8. der Wechselordnung gegründete

Einrede, daß der Beklagte keine 2000 fl. verschätze, kann, bei nun aufgehobener Schatzung, ferner nicht vorgeschüzt werden.

Art. 95.

Einrede der Verjährung eines trassirten Wechsels.

Die Aufhebung einer, mit Hinsicht auf §. 45 der W. O. wegen eines verlornen Wechsels, gestellten Caution, kann nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der vollzogenen Cautionsleistung an, verlangt werden. Diese Aufhebung kann aber nur erst dann verfügt werden, wenn vorher auf Betreiben desjenigen, welcher die Caution gestellt hat, alle diejenigen, welche etwa Rechte und Ansprüche aus dem verlornen Wechsel geltend machen zu können vermeynen, unter Vorberaumung einer dreimonatlichen peremtorischen Frist ohne Erfolg edictaliter vorgeladen, der verlorne Wechsel dann von Gerichts wegen, seinem ganzen Inhalt und Wirkung nach, für erloschen erklärt und das Amortisations-Erkenntniß in einer der hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 96.

Einrede der Verjährung der Uso- und Vista-Briefe, so wie der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellten Wechsel.

Uso-Briefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen wurden, sind binnen eines Jahrs, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern außereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom

Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder wenn es Vista-Briefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintretenden Umständen, verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren.

Art. 97.

Einrede der Compensation.

Die Einrede der Compensation kann nur dann die Wechsel-Execution aufhalten, wenn sie dem Wechselkläger selbst entgegensteht, und daher bei an Ordre lautenden Wechseln aus dem unmittelbaren Verhältniß zwischen dem Kläger und Beklagten hergenommen ist, auch binnen 24 Stunden liquid gemacht werden kann. Ist jedoch die Gegenfoderung nicht nur bereits verfallen, sondern kann sie auch sogleich bescheiniget werden, dergestalt, daß die Bescheinigung stark genug ist, um den Wechselschuldner zu berechtigen, auf die von ihm bezahlte Valuta Arrest nachzusuchen; so kann er nur zur gerichtlichen Hinterlegung angehalten werden.

Art. 98.

Zuziehung der Handels-Assessoren bei der Entscheidung.

Bei der Entscheidung haben die gerichtlichen Behörden, entweder von Amtswegen, wenn sie es für nöthig halten, oder auf Verlangen eines oder beider streitenden Theile, nach Vorschrift §. 7 der Verordnung vom 20. May 1817, Handlungs-Assessoren zuzuziehen.

Art. 99.

Zinsen-Vergütung durch Urtheil.

Außer Verzugs-Zinsen, welche vom Tage des erhobenen Protestes, oder wo kein Protest erhoben worden ist, vom Tage der angestellten Klage an zu 5 vom 100 berechnet werden, ist bei Wechseln auf keine Zinsen zu erkennen, in sofern nicht in der Urkunde selbst ausdrücklich solche versprochen sind. Sind in einem Wechsel Zinsen versprochen, ohne daß ein Zinsfuß angegeben sey, so sind die Zinsen auf fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

Art. 100.

Zinsen-Vergütung und Kosten-Erstattung in Depositions-Fällen.

Wenn der Wechselbeklagte, der den Wechselbetrag einstweilen hat hinterlegen müssen, in der Folge sachfällig wird, so hat derselbe dem Kläger zugleich die Verzugszinsen, vom Tage des erhobenen Protestes, oder der angestellten Klage an, bis zum möglich gewordenen Bezug, mit fünf vom Hundert jährlich zu vergüten, auch alle Prozeßkosten zu erstatten. Zu gleichem Ersatz ist dagegen auch der Wechselkläger verbunden, falls der Beklagte im ordentlichen Prozeß obsiegen sollte.

Art. 101.

Vollstreckung des Wechselbescheids.

Die Verurtheilung des Beklagten im Wechselprozeß hat die Wirkung, daß die Bezahlung — oder nach Umständen gerichtliche Hinterlegung des Betrags der zuerkannten Foderung — innerhalb 24 Stunden

erfolgen und nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ohne einige Fristgestattung, auf Anrufen und nach der Wahl des Klägers, entweder mit Personal-Arrest gegen den Wechselschuldner oder mit der Execution in die bereiteste Zahlungsmittel vorgeschritten werden muß.

Art. 102.

Aufhebung des Wechsel-Prozeß-Verfahrens und der Wechsel-Execution bei eintretendem Concurs.

Die Eröffnung des Concursprozesses über das Vermögen des Wechselbeklagten, hebt nicht allein das Wechsel-Prozeß-Verfahren, sondern auch die Vollziehung des bereits ergangenen Wechselbescheides gegen den insolventen Schuldner auf.

Art. 103.

Beschränkung der Vollziehung des Wechselbescheids gegen die Erben des Wechselbeklagten.

Gegen die Erben eines Wechselschuldners, findet Execution auf deren Person durch Arrest nicht statt, sondern die Execution beschränkt sich auf die Erbschaftsgegenstände, deren gleichbaldige Obsignation und Beschlagnehmung, auch ordnungsmäßige Veräußerung, soviel zur Bezahlung nöthig ist.

Art. 104.

Verbindlichkeit mehrerer Erben des Wechselschuldners, und Befugniß des Wechsel-Gläubigers gegen diese oder die Erbschaftsmasse.

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so kann die Wechselklage gegen jeden nur für seinen Antheil

und nicht solidarisch angestellt werden. Der Wechselgläubiger ist jedoch nicht schuldig, die gerichtliche Immission der Erben, die Bestellung der Vormünder minderjähriger oder anderer zu bevormundender Erben, Verfertigung des Inventars oder Ablauf der Bedenkzeit abzuwarten, sondern es ist demselben, nachdem auf sein Begehren der Erbmasse ein Vertreter, nach der Lage der Sache, bestellt, und gegen diesen der Wechsel-Prozeß bis zum Urtheil verhandelt worden, mit der Execution in die Erbschaftsgegenstände sogleich an Handen zu gehen, insofern nicht mehre Gläubiger zu gleicher Zeit auftreten, als in welchem Fall er sich den richterlichen Verfügungen unterwerfen muß.

Art. 105.

Appellation.

Gegen wechselrechtliche Verurtheilungen hat die Appellation keine aufschiebende Wirkung. Wenn jedoch eine, der Wechselklage entgegengesetzte, im Wechselprozeß sonst zulässige Einrede verworfen, auf Zahlung erkannt und dagegen die Appellation eingelegt worden ist, so darf der appellirende Wechselschuldner nur zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrags, zur wirklichen Zahlung an den Kläger aber, nur gegen von demselben zu leistende hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz angehalten werden.

Viertes Kapitel.

Verfahren bei Frachtfahrer-Streitsachen.

Art. 106.

Streitigkeiten über Frachtfahrer-Sachen sollen je nach der Beschaffenheit der Competenz-Summe respective bei der Stadtgerichts-Commission oder bei den Stadt-Justiz-Aemtern angebracht, summarisch verhandelt und entschieden werden.

Art. 107.

Zur möglichsten Beschleunigung dieser repentinen Sachen muß der Vorgeladene in continenti in Selbstperson, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und ihm bei der Vorladung zugleich die Mitbringung seiner Papiere und Beweismittel auferlegt werden, jedoch kann in diesem Fall, wenn ein Rechtsmittel eingewendet wird, die Aufstellung einer Caution gefodert und darauf erkannt werden.

Art. 108.

Alle vier Sätze des Verfahrens sind mit oder ohne Assistenz eines Advokaten, ohne Ausnahme (falls kein Vergleich möglich ist) mündlich zum Protocoll unter Namhaftmachung aller respect. Beweis- und Gegenbeweis-Mittel in einer Sitzung vorzutragen, auch durch Beilegung der vorhandenen Frachtbriefe oder sonstigen Beweismittel, wo möglich, sogleich zu bescheinigen, indem ohne Bescheinigung das summarische Verfahren nicht statt findet.

Art. 109.

Bei dem Stadt-Justiz-Amt muß sogleich, bei dem Stadtgericht in der nächsten Gerichtssitzung (wenn keine zu derselben Zeit ist, wo die Gerichts-Commission die Sache bis zum Spruch geschlossen hat) darüber erkannt werden.

Art. 110.

Ist noch ein Beweis, oder Gegenbeweis auferlegt, so muß dieser bei Strafe der Desertion binnen 24 Stunden ebenfalls mündlich zum Protocoll angetreten, und der Gegner entweder sogleich oder längstens binnen 24 Stunden, bei Strafe des Ausschlusses, eben so sich darüber vernehmen lassen, sofort in der oben (§. 109) bestimmten Zeit darüber der Endbescheid erfolgen.

Art. 111.

Kann der Beweis in der vorgeschriebenen Zeit nicht angetreten und geführt werden, so ziehet dieses Deposition, Cautionsleistung durch Bürgen oder Pfand, auch rücksichtlich des Fremden, Arresterkennung nach sich und die Sache wird ad viam ordinariam verwiesen.

Art. 112.

Der fremde Fuhrmann, so wie jeder fremde, sich hier aufhaltende Empfänger, muß bei Vermeidung des auf Anrufen des Gegentheils zu erkennenden Arrestes, falls dieser nicht schon früher erkannt seyn sollte, die ihm vor oder nach geschehener Beweisführung gemachten richterlichen Auflagen sogleich befolgen, es sey denn daß er sich zur Deposition oder Caution durch Bürgen oder Pfand erbieten und diesem Erbieten statt gegeben würde; der hiesige

Verbürgerte aber muß binnen 24 Stunden den an ihn ergangenen richterlichen Auflagen genügen. Die interponirte Appellation bei vermeinten Beschwerden hat keinen Suspensiv-Effect.

Vierter Titel.

Gerichtliche Inventarien, ihre Einrichtung und Form.

Art. 113.

Die Errichtung eines jeden gerichtlichen Inventars, in der Stadt und deren Gemarkung, geschieht durch zwei Gerichts-Secretarien.

Die Inventarien auf dem Lande werden nach der bisher eingeführten Weise auch fernerhin errichtet.

Art. 114.

Bei allen in der Stadt errichtet werdenden Inventarien, mit Ausnahme jedoch der Concursfälle, muß die Taxation der Mobilien durch einen der geschwornen Ausrüfer und respect. geschwornen Sachverständigen geschehen, und von diesem durch seine Unterschrift die Richtigkeit derselben beglaubigt seyn.

Art. 115.

Die Werthanschläge der in Inventarien verzeichneten liegenden Güter werden nach ihren aus den Kaufbriefen sich ergebenden Kaufpreisen beigefügt, unter Bemerkung der erheblichen Verbesserung oder Zuwachses, um eines Theils hierdurch einen wenigstens approximativen Werthanschlag des Gesammtvermögens in dem Inventar finden, andern Theils aber auch daraus bei nöthig werdenden Veräußerungen, mittelst Vergleichung des Kaufpreises mit der als-

dann nothwendigen Taxation geschworner Werkmeister, eine verlässigere Werthbestimmung entnehmen zu können.

Art. 116.

Fehlen die Taxationen oder Werthanschläge in den Inventarien, bei darin verzeichneten, auch noch vorhandenen Mobilien: so müssen sich die Interessenten bei der Erbtheilung den durch nunmehrige Taxation oder Versteigerung ausgemittelten Werth gefallen lassen, wenn auch gleich solche Gegenstände durch Alter und Gebrauch ihren früheren Werth verloren haben sollten. Fehlen aber solche verzeichnete Mobilien, ohne sich vorfindende Taxation in dem Inventar, ganz; so kann für ihren Werth in dem Passivstand der späteren Ehe gar nichts aufgerechnet werden.

Art. 117.

All das nehmliche, wie unter Art. 113 – 116 bemerkt worden ist, gilt auch bei einer erfolgenden dritten und fernern Ehe eben so wieder.

Art. 118.

In Ansehung alles dessen, was sonst bei Inventirungen und bei der öffentlichen Versteigerung inventirter Vermögensstücke von Seiten der Gerichts-Secretarien und der geschwornen Ausrufer zu beobachten ist, haben sich die Gerichts-Secretarien, so wie die geschwornen Ausrufer, nach den denselben von den ihnen vorgesezten Stellen zu ertheilenden näheren Instructionen zu richten.

(Publicirt den 8. Februar 1820.)

Verordnung,

wodurch die Beschränkung einiger Handwerksmeister auf ein Maximum in der Gesellenzahl aufgehoben wird.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
fügen anmit zu wissen:

Da in mehren Handwerksartikeln die Beschränkung der Anzahl der Gesellen eines Meisters durch eine als Maximum bestimmte Zahl vorgeschrieben, in andern aber jedem Meister hierbei völlige Freiheit zur Beförderung seines Gewerbszweiges gelassen ist, hierüber auch schon mannigfache Beschwerden, sowohl für als gegen die Beschränkung wechselseitig angeregt, und Handwerker desfalls in nachtheilige Uneinigkeit unter sich gerathen sind: so wird zu deren Abstellung, und bei dem höheren Interesse, welches dieser Gegenstand für das Wohl der Gesammtheit, so wie des Einzelnen, allerdings anspricht, auf Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 8. Januar 1820 andurch verordnet:

Art. 1.

Jedem zünftigen Handwerksmeister ist verstattet, so viele Gesellen zu halten, als er für gut findet, um sein Gewerb mit dem größtmöglichsten Erfolg und Umfang zu betreiben.

Art. 2.

Alle Artikel zünftiger Handwerker, welche gegen diese gesetzliche Vorschrift beschränkende Bestimmungen enthalten, sind, in soweit sie diesen Gegenstand betreffen, als hierdurch aufgehoben zu betrachten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 20. Januar 1820.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 25. Januar 1820.)

Verordnung
zur Erleichterung des Transit-Handels.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen anburch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Januar l. J. wie folget:

Zur Erleichterung des Transit-Handels wird vom ersten März a. curr. an

§. 1.

von allen zu Wasser zur Spedition aus- und eingehenden, dahier übergeschlagen werdenden oder transitirenden Gütern der bisher im 20 fl. Fuß erhobene Zoll

a) von allen baumwollenen, leinenen, wollenen und seidenen Manufactur- auch Galanterie- und Quincallerie-Waaren,

auf sechs Kreuzer,

b) von allen andern Transit-Gütern aber ohne Unterschied

auf vier Kreuzer,

beides im 24 fl. Fuß für den hiesigen Brutto-Centner herabgesezt und ist

c) anstatt des bisher von gedachten Gütern während der Herbstmesse im 20 fl. Fuß zu entrichten gewesenen Doppelt-Zolls auch nur der vorberührte einfache Zoll im 24 fl. Fuß zu erheben.

§. 2.

Das von Speditions- und Transit-Gütern bisher zu bezahlen gewesene Rentengeld wird

a) bei flüssigen Gütern auf zwei Kreuzer im 24 fl. Fuß per Brutto-Ctr. vermindert,

b) das trockene Speditions-Gut aber ganz davon befreiet, und

c) auch das neben dem Rentgeld bisher üblich gewesene Faßgeld ganz aufgehoben.

§. 3.

Die von denen zur Spedition zu Land hieher eingesandten Gütern bisher eingeführt gewesene Niederlag-Gebühr von eilf Kreuzern für jedes unter einem Centner wiegende Collo, und zwei und zwanzig Kreuzer des 24 fl. Fußes von allen schwereren und bis zum schwersten — wird nur noch

a) für die rohe Baumwolle und Schaafwolle, baumwollene, leinene, wollene und seidene Gespinnste, auch rohe Seide, Manufactur-, Galanterie-, Quincallerie- und Mercerie-Waaren, beibehalten, dagegen

b) von allen vorstehend nicht besonders genannten trocknen Gütern (Flüssigkeiten sind ohnehin davon frei) auf zwei Kreuzer per hiesigen Brutto-Centner vermindert, und

c) von allen Gütern, welche dahier zu Land eingehen, und sogleich auch, ohne bei den Spediteurs abgeladen gewesen zu seyn, durch die Wagenspanner direct ans Wasser zur Weiter-Versendung gebracht werden — ganz nachgelassen.

§. 4.

Das Rechney-Amt, unter dessen Leitung die Erhebung vorberührter ermäßigter Gebühren geschieht, wird hierdurch angewiesen, jede Defraudation derselben mit einem Gulden für jeden defraudirten Kreuzer zu bestrafen und streng darauf zu wachen, daß diese ausschließlich zu Gunsten des Speditions- und Transit-Handels bestimmte Gebühren-Herabsetzung nicht zur Umgebung derjenigen Abgaben benutzt werde, welchen andere nicht in die Cathegorie des Speditions- und Transit-Handels gehörige Güter unterworfen sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 27. Januar 1820.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 1. Februar 1820.)

Verordnung,
die Bildung eines kirchlichen Vorstandes der evangelisch-lutherischen Gemeinde betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den Art. 40 der am 19. July 1816 als Staatsgrundgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungsacte einer jeden der drei christlichen Gemeinden die Befugniß ertheilt worden ist, außer jenen für ihre religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen noch überdem einen besondern kirchlichen Gemeinde-Vorstand anzuordnen, und hierin zugleich der Wirkungskreis dieser kirchlichen Gemeinde-Vorstände grundgesetzlich bestimmt worden; so verordnen wir andurch auf deßfalls ergangenen verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Jan. l. J. rc. rc. zur weiteren Vollziehung dieses Art. 40 der Constitutions-Ergän-

zungsacte in Betreff der Bildung eines solchen Vorstandes der evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeinde folgendes:

§. 1.

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeinde-Vorstand besteht, bis die Verminderung seiner Arbeiten auch die seiner Mitglieder zuläßt, aus 36 Personen aus dem weltlichen Stande.

§. 2.

Jene 36 Personen theilen sich in 18 Aelteste und 18 Diaconen. Sie werden aus der Gesammtmasse der Bürgerschaft evangelisch-lutherischer Confession gewählt, ohne Rücksicht auf Quartier und Kirchen. Nur allein für Sachsenhausen, obgleich die dasige Gemeinde (dieser Confession) mit der Frankfurter nur eine Kirche bildet, ist es wegen großer Entferuung der zwei Quartiere daselbst erfoderlich, daß wenigstens 2 Aelteste und 2 Diaconen aus den Bewohnern von Sachsenhausen gewählt werden.

§. 3.

Zu dem kirchlichen Gemeinde-Vorstand können Mitglieder des Senats und des Consistorii, da diese verfassungsmäßig in anderer Beziehung wirksam sind, nicht erwählt werden.

§. 4.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder können nie zugleich Mitglieder dieses Vorstandes seyn.

§. 5.

Außer den obenbemerkten Ausnahmen kann in der Regel Niemand die auf ihn fallende Wahl ausschlagen.

§. 6.

Gänzlich ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im kirchlichen Gemeinde-Vorstand sind

1) wer nicht Bürger ist;
2) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht;
3) wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden;
4) alle Falliten.

§. 7.

Abgehende Aeltesten oder Diaconen können in der nämlichen Eigenschaft nach einem Zwischenraum von einem Jahr wieder gewählt werden, haben jedoch nicht die Verbindlichkeit, die Wahl anzunehmen.

§. 8.

Ein abgegangener Diaconus muß sich der Wahl zum Aeltesten unterwerfen, er kann jedoch verlangen, daß zwischen seinem Austritt und seiner Wahl zum Aeltesten, ein Zeitraum von drei Jahren beobachtet werde.

§. 9.

Nachdem der Kirchen-Vorstand die dazu nöthige Zahl von Jahren existiren wird, muß die Regel eintreten, daß die Aeltesten nur aus ehemaligen Diaconen gewählt werden.

§. 10.

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeinde-Vorstand ist der Vorstand der Gemeinde überhaupt, sämmtliche Kirchen der lutherischen Gemeinden werden nur als Eine Kirche angesehen.

§. 11.

Der Vorstand deputirt zu jeder Kirche eine Anzahl seiner Mitglieder, ohne dabei an die Lage der Quartiere gebunden zu seyn, die obige Ausnahme wegen Sachsenhausen vorbehalten.

§. 12.

Keine Kirche, oder die dazu Deputirten können, wäre es auch nur in localen Kirchenangelegenheiten, besondere Einrichtungen treffen, sondern es geht alles Vorfallende die Gemeinde in allgemeiner Beziehung an, und etwaige Anträge der Kirchen-Deputirten werden an den kirchlichen Gemeinde-Vorstand, der ebenfalls nur ein Ganzes bildet, gebracht, und es wird in der Plenar-Sitzung Beschluß darüber gefaßt.

§. 13.

So lange eine Anzahl von 36 Personen im Vorstande besteht, werden aus dieser, da die Haupt- oder Barfüßerkirche noch nicht ausgebaut, die Nicolaikirche geschlossen und die Allerheiligenkirche seit dem Brand noch nicht wieder neu aufgeführt ist und diese Kirchen vorerst noch keine Deputirte bedürfen, folgende Kirchen mit der beigesezten Anzahl von Deputirten versorgt:

die St. Catharinenkirche mit 4 Aeltesten und 4 Diaconen;

die Weißfrauenkirche mit 3 Aeltesten und 3 Diaconen;

die St. Peterskirche mit 3 Aeltesten und 3 Diaconen;

die heilige 3 Königskirche mit 4 Aeltesten und 4 Diaconen, (worunter in jedem Fall die Hälfte in Sachsenhausen wohnhaft ist);

die Kirche zum heiligen Geist mit 2 Aeltesten und 2 Diaconen;

die Kastenhospitals-Kirche;
die Waisenhaus-Kirche;
und die Betsäle
im Zuchthaus,
im Versorgungshaus, und
in der Dr. Senkenbergischen Stiftung

} mit überhaupt 2 Aeltesten und 2 Diaconen.

§. 14.

Die jezt und zum erstenmale gewählten Mitglieder des kirchlichen Gemeinde-Vorstandes verbleiben ausnahmsweise und wegen der vielerlei zu treffenden Einrichtungen zwei Jahre unverändert im Amte; nach Ablauf des zweiten Jahrs tritt jedes Jahr ein Drittheil der 36 Personen (davon immer 6 Aelteste und 6 Diaconen) aus und werden die Abgehenden durch neue Wahlen erfezt. Bei dem ersten und zweiten Austritt entscheidet das Loos, in der Folge aber das Dienstalter. Der Tag dieses Aemterwechsels ist der Anfang des Kirchenjahrs oder der erste Adventsonn-

tag, und die neuen Wahlen müssen mit Rücksicht auf diesen Termin Statt haben.

§. 15.

Nach der ersten, so wie nach der in der Folge alljährlich wiederkehrenden, Wahl werden die Namen der Gewählten in allen lutherischen Kirchen bei dem sonntägigen Vormittags-Gottesdienst durch die Herren Prediger von der Kanzel bekannt gemacht, auch werden die Gewählten in der Hauptkirche bei der sonntägigen Vormittags-Predigt, der Gemeinde mittelst eines geeigneten Vortrags des Predigers von der Kanzel vorgestellt.

§. 16.

Bei der ersten Wahl, nach deren Vollziehung die Gewählten sich sogleich als kirchlicher Gemeinde-Vorstand constituiren, findet folgender Wahlmodus Statt:

Das würdige Consistorium, die beiden Herren Convents-Deputirten und die in Gemäßheit Senats-Beschlusses vom 19ten August 1817 einberufenen 14 evangelisch-lutherischen Gemeindsglieder treten zusammen. Ein Jeder von dieser Gesellschaft bringt einige Individuen aus jedem Quartier in Vorschlag, und es werden aus der sich herausstellenden Vorschlagsliste 2 Personen von jedem Quartier durch Scrutinium und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, welche zur Wahl mitzuwirken haben. Hierdurch bildet sich eine Zahl von 50 Wahlmännern, die sich sofort unter dem Vorsitz des Herrn Directors Consistorii versammeln und zuerst unter

sich zwei Secretaire erwählen. Der Herr Präsident fodert alsdann sämmtliche Anwesende auf, die ihnen bekannten Gemeindsglieder zu nennen, welche zu Mitgliedern des Kirchen-Vorstands geeignet wären. Hierauf geht die Wahl zuerst der 18 Aeltesten und sodann der 18 Diaconen per Scrutinium vor, wobei die Gewählten wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte (absoluta majora) haben müssen. Wenn paria sich ergeben, wird noch einmal über die, so gleiche Stimmen haben, per Scrutinium votirt, und bleiben die Stimmen gleich, so entscheidet das Loos. Sollte einer der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl aus sehr erheblichen Gründen auszuschlagen genöthiget seyn, so tritt jenes Wahlcollegium wieder zusammen, um einen andern an seine Statt zu wählen.

Der Modus für die folgenden und nach Verlauf der ersten zwei Jahre alljährlich wiederkehrenden Wahlen ist dahin festgesezt, daß der kirchliche Gemeinde-Vorstand die doppelte Zahl der Austretenden mittelst gedruckter Zettel bei der Gemeinde in Vorschlag bringt, nachdem vorher die Namen der Vorgeschlagenen in allen Kirchen der lutherischen Gemeinde bei der sonntägigen Vormittagspredigt bekannt gemacht, und zugleich das hiernach beschriebene Verfahren wegen der Abstimmung angezeigt worden ist.

Auf den Stimmzetteln werden die Namen der Aeltesten sowohl als der Diaconen, welchen man die Stimme geben will, offen gelassen, und die Namen derjenigen, welchen man die Stimme nicht geben will, durchstrichen. Es steht jedoch einem jeden Wählenden

frei, auch anderen, unter den vorgeschlagenen nicht begriffenen Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Gemeinde, in soferne dieselben nach Art. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 9. dieser Verordnung sonst erwählbar sind, und die Anzahl der zu erwählenden nicht überschritten wird, seine Stimme zu geben. Stimmzettel, worauf zu viel oder zu wenig Namen durchstrichen oder offen gelassen, und verzeichnet sind, können nicht als gültig angesehen werden. Die Austheilung der Stimmzettel an die gesammte Gemeinde wird durch den Kirchen-Vorstand besorgt, und die Wiedereinsammlung derselben an zu bestimmenden zwei Tagen in der St. Catharinen-, St. Peters-, heiligen Geist- und heiligen drei Königskirche vorgenommen.

Ein jeder Stimmberechtigter wirft in einer der benannten vier Kirchen seine mit einer Namensunterschrift nicht versehenen Stimmzettel in einen verschlossenen Kasten, wobei zwei Mitglieder des kirchlichen Gemeinde-Vorstandes gegenwärtig sind.

Es bleibt jedoch dem kirchlichen Gemeinde-Vorstande freigestellt, sich über einen andern Modum zur Einholung der Stimmzettel zu vereinigen, wenn die Register über die sämmtlichen Gemeindeglieder gefertiget seyn werden.

Jene vier verschlossene Kasten werden sodann in Pleno des Vorstandes eröffnet und die Mehrheit gibt der Wahl den Ausschlag.

Bei etwaiger Gleichheit der Stimmen kann der Vorstand durch eine Abstimmung in seinem Gremio oder aber durch das Loos die Wahl entscheiden lassen.

§. 17.

Den Gewählten wird die Wahl durch einige Mitglieder aus dem kirchlichen Gemeinde-Vorstand bekannt gemacht.

§. 18.

Sollte unter den Erwählten sich Jemand befinden, der aus sehr wichtigen Gründen die Wahl abzulehnen sich genöthiget sähe, so hat derselbe sich bei der ersten transitorischen Wahl an das ihn erwählt habende Wahlcolleg, bei den später nachfolgenden Wahlen aber an den kirchlichen Gemeinde-Vorstand dießfalls zu wenden, welchen Behörden es sodann überlassen bleibt, denselben nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgebrachten Entschuldigung zu dispensiren.

In diesem Dispensationsfall wird es sodann bei der ersten transitorischen Wahl nach der Verordnung in dem Art. 16 oben gehalten, bei den später nachfolgenden Wahlen aber rückt für den nicht eintretenden derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 27ten Januar 1820.

Publicirt den 8. Februar 1820.

Verordnung,

den Chaussee-Geld-Erhebungs-Tarif betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch der von der gesetzgebenden Versammlung mittelst Beschlusses vom 29ten December v. J. genehmigte vereinfachte Chaussee-Geld-Erhebungs-Tarif *) zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt am 29ten Januar 1820.

Stadt-Canzley.

*) Man sehe denselben in der beigefügten Tabelle.

Publicirt den 8. Februar 1820.

a r

um Gebi|ben wird.

des z	für:	
nem belade stwagen u n der An- von 6 bis Pferde ist.	Ein Schiebkarn leer oder beladen.	Ein Pferd oder zwei Ochsen Vorspann.
kr.	kr.	kr.
5	1	3
5	1	4
2	1	2
3	1	2
5	1	3
5	1	3
8	2	5
3	1	2
5	1	4
9	2	6

Verordnung

über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Consistorii.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir uns, nach dem Wunsche und Willen der beiden evangelisch-reformirten Gemeinden, veranlaßt gesehen haben, in Gefolge des Art. 37. der am 19. Juli 1816 als Staatsgrundgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungsacte, ein reformirtes Consistorium anzuordnen, und nicht weniger auch den Wünschen beider evangel. reformirten Gemeinden zu willfahren, und eine besondere Ordnung für das also niedergesetzte evangel. reformirte Consistorium festzusetzen; so verordnen wir hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar l. J. folgendes.

§. 1.

Das evangel. reformirte Consistorium bestehet aus

1) zwei reformirten Senatoren, der ersten oder zweiten Raths-Ordnung, von welchen der ältere das Directorium führt.
2) den beiden ältesten Pfarherren der beiden reformirten Kirchengemeinden, als Consistorial-Räthen.
3) zweien Assessoren, denen gleiches Stimmrecht zustehet.

   Zu der Stelle der lezteren schlägt eine jede der beiden Gemeinden dem Senat ein Mitglied vor, welches früher das Amt eines Kirchenältesten bekleidet hat.
4) Die Führung des Protokolls, so wie die Besorgung der Registratur und der Expeditionen wird einem rechtsgelehrten Actuarius aufgetragen, welcher auf Vorschlag des Consistoriums von dem Senat ernannt wird.

§. 2.

Das Consistorium hat für die Aufrechthaltung des kirchlichen Zwecks der beiden genannten christlichen Kirchengemeinden Sorge zu tragen.

§. 3.

Die den beiden Presbyterien der reformirten Kirchengemeinden seither schon zugestandenen, und auch

nach Maßgabe des Art. 37. der Constitutions-Ergänzungsacte zukommende Befugnisse, namentlich die freie Verwaltung ihrer Kirchen, Schulen und Stiftungsfonds bleiben in ihrem seitherigen Bestand.

§. 4.

Wenn von den Presbyterien nach der, ihnen nach Maßgabe des Art. 37. der Constitutions-Ergänzungsacte belassenen, herkömmlichen Weise die Wahl eines Predigers und höheren Schul- und Kirchendieners geschehen ist, so wird der gewählte durch das Consistorium dem Senat zur Bestättigung mittelst gutachtlichen Berichts präsentirt.

Nach erfolgter Bestättigung hat das Consistorium die Einberufung durch das betreffende Presbyterium zu veranlassen.

Die Anstellung der geringern Diener an Kirchen und Schulen bleiben dem Presbyterio unter Genehmigung des Consistorii allein überlassen.

§. 5.

Die Prediger und höhere Kirchen- und Schuldiener müssen das hiesige Bürgerrecht auswirken, und die damit verbundene Obliegenheiten erfüllen.

Der Amts-Eid wird hierauf, und wenn jenes erfolgt ist, vor dem Consistorium geleistet. Nur dann, wenn die Einberufung bedingungsweise geschehen ist, verbleibt der Einberufene zur Annahme des Bürger-

rechts erst nach aufgehobener Bedingung verbunden, jedoch hat derselbe vor seinem Antritt den Amts-Eid abzulegen.

§. 6.

Die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amtes geschiehet von sämmtlichen Pfarrherren der beyden reformirten Gemeinden unter dem Vorsitz eines von dem Consistorio dazu zu deputirenden Senats-Mitglieds. Wird der Geprüfte zur Ausübung des Predigeramts würdig befunden, so ertheilet das Consistorium, auf den Vortrag jenes praesidirenden, die Erlaubniß zum Predigen so wie erfoderlichen Falls zur Ordination.

§. 7.

Klagen und Beschwerden über die Amtsführung der angestellten Prediger, Schul- und Kirchendiener, hat das Consistorium falls gütliche Erinnerungen des Presbyterii fruchtlos bleiben sollten, zu erledigen und zwar, wenn sie gegen einen bey dem Consistorio selbst sitzenden Prediger gerichtet wären in dessen Abwesenheit.

Sollten solche Klagen und Beschwerden eine größere Bestrafung als Zurechtweisung und Verweise zur Folge haben, so ist die Sache dem Senate zur Verfügung vorzulegen.

§. 8.

Werden von den Presbyterien Veränderungen in der Liturgie rathsam befunden, so hat das Consistorium

solche zu prüfen, und wenn nichts dabey zu erinnern gefunden wird, vor der Einführung zu genehmigen.

§. 9.

Das Consistorium hat für Ausführung der von dem Senate angeordnet werdenden außerordentlichen Kirchenfeyerlichkeiten, worüber die Weisungen an dasselbe ergehen, Sorge zu tragen.

§. 10.

Das Consistorium ertheilet nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, wenn die beiden Brautleute zur Evangelisch-reformirten Kirche gehören, die Aufbiet-Scheine.

Dispensationsgesuche wegen eintretender Verwandschaft, wegen des Aufgebots oder nicht abgelaufenen drey Aufbiet-Sonntägen, wegen Verheirathung in der Trauerzeit oder wegen Trauung ausserhalb der Kirche oder dem Staate, hat das Consistorium mittelst gutachtlichen Berichts an den Senat zur Entscheidung gelangen zu lassen, gleichwie solches von dem Evangelischen-lutherischen Consistorio geschiehet.

§. 11.

Die Gestattung der Haustaufen bleibt dem Ermessen des Consistoriums überlassen. Es kann solche

in der Regel von dem geistlichen Consistorial-Rathe der betreffenden Gemeinde ertheilt werden.

§. 12.

Bey den, rücksichtlich der Kirchen-Confession gemischten Ehen geschiehet die Einholung des Aufbietscheins und die Auswirkung der in §. 10. bezeichneten Dispensationen durch die nach Art. 41. der Constitutions-Ergänzungsacte angeordnete gemischte Commission.

§. 13.

An dieser gemischten Commission und deren Attributionen nimmt das Evangelisch-reformirte Consistorium in demselben Verhältniß Theil, in welchem das Evangelisch-lutherische Consistorium und die katholische Kirchen- und Schul-Commission dabey concurriren.

§. 14.

In Ehestreitigkeiten, welche nach dem Art. 36. der Constitutions-Ergänzungsacte an die bürgerliche Gerichte verwiesen sind, wird die Güte von dem Evangelisch-reformirten Consistorio versucht, wenn beide Theile zu einer der reformirten Gemeinden gehören.

Bey gemischten Ehen aber hat der unzufriedene Theil bey dem Consistorio oder Kirchenkommission

derjenigen Confession, wozu der andere Theil sich bekennet, gütliche Beylegung der Streitigkeiten und Wiedervereinignng nachzusuchen. Falls aber dieses nicht gelingen würde, sind beyde Theile an die gemischte Commission zu verweisen, welche dann auch das zur Anbringung einer gerichtlichen Klage erfoderliche Zeugniß einer vergeblich versuchten Wiedervereinigung auszustellen hat.

§. 15.

Das Consistorium hat die Aufsicht über die von den reformirten Kirchengemeinden gestifteten Schulen und sorgt für deren zweckmäßige Einrichtung und deren Handhabung.

§. 16.

Diese Verordnung, auf welche die Mitglieder des Consistoriums und der Actuar vom Senat zu verpflichten sind, bleibt so lange in Kraft, als die Evangelisch-reformirten kirchlichen Gemeinden alle Kosten ihres Religions-Cultus ohne Concurrenz des Stadt-Aerarii aus eigenen Mitteln bestreiten, und so lange als eine gänzliche Vereinigung der evangelisch-lutherischen Gemeinde mit der evangelisch-reformirten Gemeinde nicht zu Stande gebracht seyn wird.

In einem oder dem andern Falle ergehet alsdann auf dem verfassungsmäßigen Wege anderwärtige Verordnung.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung den 8. Februar 1820.

Publicirt den 26. Febr. 1820.

Gesetz

über die Steuern und Abgaben, deren Entrichtung und Dauer.

Mit Anlagen A. B und C.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

verordnen anmit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar 1820.

Da die Zeit mehrerer, sowohl in der am 6. August 1817 publicirten Verordnung vom 15. Juli gedachten Jahres (Gesetzsammlung I. Bd. p. 149 folg.), als auch durch die allgemeinen Gesetze vom 8. Juli 1817 (Gesetzsammlung I. Bd. p. 71 folg. und daselbst lit. A.), sodann vom 23. Dezember 1817 (Gesetzsammlung II. Bd. p. 3 folg. III. daselbst) bestättigten, sowie durch die speziellen Verordnungen vom 15 Juli 1817, den Wechsel-Stempel und die Einkommen-Steuer (Gesetzsammlung I. Bd. p. 135 folg.) betreffend, eingeführten Abgaben mit Ablauf des Jahres 1819 zu

Ende geht, die Fortdauer und weitere Bestättigung derselben aber, von deren Unentbehrlichkeit zur Bestreitung der laufenden ordentlichen Staatsausgaben sowohl, als zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der auf dem hiesigen Gemeinwesen ruhenden, von getragenen bekannten Kriegslasten herrührenden außerordentlichen Schuldenlast, geboten wird; so werden von jenen vorberührten Abgaben, deren Mäßigkeit und Nützlichkeit die Erfahrung bisher bewährt hat, mit Aussetzung jedoch der Einkommen-Steuer, als weshalb weitere Verfügung vorbehalten bleibt, bestättigt, und zwar

I) auf drei Jahre, nämlich 1820 bis 1822 einschließlich, die nachfolgenden, der ordentlichen laufenden Staats-Einnahme angehörigen und überwiesenen Abgaben. Nämlich:

1) Die Taxe von drei Gulden des zwei und zwanzig Guldenfußes jährlich von jeder Brandweinbrennerei in hiesiger Stadt, und auf den Höfen oder andern Güthern vor der Stadt, in der Stadtgemarkung und auf den Dorfschaften. Dieses Brandweinkesselgeld ist an löbliches Rentenamt jährlich fernerhin wie bisher mit drei Gulden siebzehn Kreuzer des vier und zwanzig Guldenfußes zu entrichten.

2) Die Abgabe von vier Kreuzer für jedes Gilbert Brennholz zum Behuf der Deckung der Stadtbeleuchtungskosten, welche Abgabe von löblichem Holzamt erhoben wird.

3) Der bisherige Accistarif, wonach dahier, in sofern nicht ein anderes zwischen der Behörde und den Betreffenden pactirt ist, folgende Ansätze zu entrichten sind. (Siehe die beigefügte Tabelle.)

B

I.
Gat
a
b
c
d
e
f
II
III
IV
V

Diese Accisansätze sind sämmtlich respective an löbliches Rentenamt oder dessen Accis-Erheber auf dem Lande zu bezahlen. Den Ertrag des zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung des Anlehens vom 10. Juli 1813 eingeführten, in der Stadt und von den Meierhöfen, Gärten, Warten und Forsthäusern eingehenden Additional-Accises, hat löbliches Rentenamt wöchentlich wie bisher, also auch fernerhin zu dem oben angeführten Zweck an löbliche Schuldentilgungs-Commission abzuliefern.

Alle, welche die schuldige tarifmäßige Accise nicht entrichten, machen sich in jedem vorkommenden Falle einer Accis-Defraudation, und folglich auch der auf diese Defraudation gesetzten Strafe, welche in dem sechzigfachen Werth des tarifmäßigen Accisbetrags besteht, schuldig.

Die Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen hat löbliches Rentenamt vorzunehmen, welches von den eingehenden Strafen ein Drittheil dem Denuncianten zu verabreichen, und die übrigen zwei Drittheile wie bisher zu verrechnen hat.

4) Die Bestimmung der an die Insatzbuchführung zu entrichtenden Währschaftsgelder auf ein pCt. von dem Werthe veräußerter Immobilien, nach denen in der Anlage A. enthaltenen näheren Festsetzungen.

5) Die bei Gelegenheit der Währschaftserhöhung wieder eingeführten verminderten, bei öffentlichen Verganthungen an die geschwornen Ausrüfer zu bezahlenden Ausrufgebühren, werden gleichfalls für künftig, nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1801, beibehalten.

6) Das durch die Rathsverordnung vom 28. August und publicirt 25. Sept. 1804, bei Einführung der sogenannten Extra-Kriegsauflagen regulirte Laternengeld, wo damals, vom 1. Januar 1805 an, das Laternengeld aller Häuser, welchen der Ansatz ihres Beitrags in ältern Zeiten bestimmt worden ist, um die Halbscheid erhöhet wurde, mithin von demjenigen, der z. B. bis dahin zehn Gulden an Laternengeld jährlich zu entrichten hatte, nachher fünfzehn Gulden und so verhältnißmäßig bezahlt wurden, und künftig weiter nach diesem Maaßstab an löbliches Bau- und Laternenamt zu entrichten sind.

7) Die gleichfalls in der Verordnung vom 28. August 1804 eingeführte Kartenstempelabgabe. Deshalb soll auch fernerhin in hiesiger Stadt und deren Gebiet, und zwar so wenig in Gast- als in Privathäusern mit einigen Karten, welche nicht vorher mit einem eigends dazu bestimmten Stempel auf löblichem Rentenamt versehen worden sind, schlechterdings nicht und unter keinerlei Vorwand gespielt werden, vielmehr ist ein jeder schuldig, die Kartenspiele, deren er sich bedienen will, auf löbliches Rentenamt zu bringen, und ein bestimmtes Blatt derselben, gegen eine Abgabe von zehn Kreuzer von jedem Spiel, stempeln zu lassen.

Ein jeder der Spielenden verfällt im Entgegenhandlungsfalle für jeden Kreuzer der defraudirten Taxe in die Strafe eines Gulden, und überdem wird derjenige, in dessen Haus oder Wohnung gespielt worden, für jedes Spiel Karten mit zehn Gulden bestraft, von welcher Strafe der Denunziant ein Drittheil zur Belohnung erhält.

II. Auf gleichmäßige weitere drei Jahre, nämlich 1820 bis 1822 einschließlich, werden, nach Maasgabe lit. b. Art. 4. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, von den dem Schuldenwesen angehörigen und zugetheilten Abgaben unter gleichfalsiger Belassung des Ertrags der Lotterie, sodann der Abfindungsgelder von exportirt werdendem Vermögen, und des Bürger-Antrittsgeldes nach den bis jezt in Uebung stehenden Grundsätzen an das Schuldenwesen, bestättigt

A) von den bereits im Jahr 1804 eingeführten Extra-Kriegsauflagen nach Maasgabe der Anlage B,

1) die Abgabe von resp. zwanzig oder zehn Kreuzer von jedem Gilbert oder Wagen Brennholz;
2) die Abgabe von vier Kreuzer von jeder Bütte Kohlen;
3) die Pferde-Taxe von sieben Gulden dreisig Kreuzer halbjährig für jedes Pferd zu entrichten;
4) die Stempelabgaben, bestehend
   a) in einer Nebenstempel-Taxe von resp. einem Gulden und zwei Gulden bei jedem Wechsel-Proteste,
   b) in einer Stempel-Taxe von fünfzehn Gulden von jedem Contract über das Eingehen oder Trennen einer Handlungs-Societät,
   c) in der Nebenstempel-Taxe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden bei allen schriftlichen Aufsätzen, welche einen Stempelbogen zu einem Gulden haben müssen;
5) die Taxe von drei Gulden jährlich für jeden Hund.

B) Der im Jahr 1814 bereits eingeführte Salz-Accis von einem Kreuzer vom Pfund, oder zwei

Gulden vierzig Kreuzer vom Malter zu hundert sechzig Pfund gerechnet, nach den in der Anlage C. enthaltenen weiteren Bestimmungen.

C) Die unterm 15 Juli 1817 eingeführte Wechsel-Stempel-Abgabe, nach Maßgabe der im ersten Band der hiesigen Gesetz- und Statuten-Sammlung pag. 135 folg. aufgenommenen, auch durch besondern Abdruck am 21. Juli 1817 publicirten Wechsel-Stempel-Ordnung.

Alles dieses wird andurch, mit Erinnerung an den Art. 27. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, wornach den wider die in Accis-Straffällen ergehenden Erkenntnisse eingewendet werdenden Rechtsmitteln kein Suspensiv-Effect (aufschiebende Wirkung) zugestanden ist, — zu jedermanns Wissenschaft und Kenntniß gebracht, damit sich ein jeder, soweit es ihn betrifft, nach dieser Verordnung und deren Anlagen, achte und benehme, und für den ihn sonst treffenden Nachtheil und Strafen hüte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 16. März 1820.

(Publicirt den 30. März 1820.)

Anlage A.

Verordnung

über die gerichtlichen Transscriptionen, Währschaften und desfallsige Gebühren-Entrichtung bei Besitzveränderungen, der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien, und über die bei Veräußerungen dieser statt findenden Restkaufschillings-Contracte.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main

verfügen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar 1820.

In Erwägung,

daß sowohl die eigene Sicherheit der Besitzer des Grundeigenthums, als die ihrer hypothekarischen Gläubiger erfodert, jeden Zweifel über den wirklichen Eigenthums-Besitz zu beseitigen;

daß die Deckung der Bedürfnisse des städtischen Aerars, so wie die gerechte Foderung einer vollkom-

menen Gleichheit in Vertheilung der öffentlichen Lasten es nothwendig machen, auch die gesetzlichen Währschaftsgelder, von einem wie dem andern nach völlig gleichem Verhältniß zu erheben, und strenger als bisher, für deren alsbaldige Entrichtung zu sorgen;

daß ferner, die Raths-Verordnungen vom 3ten Februar 1801 und 28. April 1801 über die Währschaften und Restkaufschillings-Contracte, wegen den durch die neuere Gerichts-Verfassung und das Gesetz vom 30. October 1819 über die Zusammenschmelzung einiger Stadt-Verwaltungs-Aemter Art. 1. 3 und 6 eingetretenen Veränderungen, ohnehin mehrere Abänderungen erheischen, und

daß überdies die für die Entrichtung der jetzigen Währschaftsgebühr von einem proCent des Kaufschillings in der Verordung vom 15. Juli 1817 gesetzlich bestimmten drei Jahre abgelaufen sind, und auch darum eine erneuerte gesetzliche Vorschrift erfoderlich ist;

Als werden die vorbenannten Raths-Verordnungen vom 3ten Februar 1801 und 28ten April 1801 andurch aufgehoben und an deren Stelle das Nachfolgende verordnet:

I. Von der Transscriptions-Währschafts- und Hypotheken-(Insatz-) Behörde überhaupt.

Art. 1.

Die Transscriptions-Währschafts- und Hypotheken-Behörde wird durch den Hypothekenbuchführer und dessen Adjuncten, nebst einem Expedienten für

beide, verwaltet, und ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die gerichtliche Sicherstellung der Veräußerungen, Uebertragungen und insatz- oder restkaufschillingsweise geschehenden Verpfändungen, aller in den Städten Frankfurt und Sachsenhausen, und deren Gemarkungen gelegenen unbeweglichen Güter, so wie der, nach Vorschrift der hiesigen Statutar-Gesetze, diesen gleichgeachteten Gerechtigkeiten.

Art. 2.

Vorgenannte Behörde ist dem Stadtgericht und zwar zunächst dessen Directorio untergeordnet. Alle bei dem Hypothekenwesen, durch Bestellung der Special- oder General-Hypotheken, und alle bei den Restkaufschillings-Contracten, hinsichtlich ihrer gerichtlichen Einschreibung, vorkommenden amtlichen Geschäfte, werden wie bisher, so auch fernerhin, von dem Hypothekenbuchführer; alle bei den Transscriptionen und Währschaften vorfallende Amtsgeschäfte aber von dessen Adjuncten, und resp. von dem Geometer der Stadtgemarkung, hinsichtlich der Unterhaltung, Abänderung und Revision der General- und Special-Karten über die in der städtischen Gemarkung gelegenen Feldgüter, — nach Vorschrift Art. 6. des Gesetzes vom 30ten October 1819 besorgt, so jedoch, daß der Adjunct in Verhinderungsfällen des Hypothekenbuchführers, auch dessen Amtsfunctionen bei den Hypotheken und Restkaufschillingen, als dessen Stellvertreter, zu verrichten hat.

Art. 3.

Bei etwa vorkommenden Beschwerdefällen der

Partheien über die Transscriptions- Währschafts- und Hypotheken-Behörde, haben die sich beschwert glaubenden Partheien sich zunächst an den Stadtgerichts-Director zu wenden, und sollten sie sich durch seine Verfügungen noch beschwert erachten, so können sie sich mittelst einfacher Beschwerdeschrift an das Stadtgericht wenden, und um Abhülfe bitten, in welchen Fällen dann der Stadtgerichts-Vicedirector den Vorsitz, statt dem Director, bei Gericht zu führen hat.

Gegen ein in solchem Fall ergangenes Stadtgerichts-Erkenntniß findet, falls sich auch dadurch ein Theil noch für gravirt erachten sollte, die Appellation an das Schöffen-Gericht, als dritte und letzte Instanz, in solchen Fällen statt.

II. Von der Transscription und Währschaft liegender Güter, und der ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten.

Art. 4.

Alle und jede nach Publication dieser Verordnung statt findende Besitzveränderungen unbeweglicher Güter, so wie der ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, dieselben mögen unentgeldlich, oder gegen Vergütung geschehen seyn, und Namen haben wie sie immer wollen, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von ein Drittel proC. des Werths des veräußerten oder übertragenen Gegenstandes, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des geschlossenen Contracts, oder der Uebergabe an gerechnet, von den Besitzern bei der Transscriptions-Behörde angezeigt und die Rechtstitel, worauf die Besitzveränderungen beru-

hen, dem Adjuncten des Hypothekenbuchführers im Original vorgelegt, sofort von demselben, seiner Instruction gemäß, resp. in die Transscriptions-Register und die Flur- und Lager-Bücher ordnungsmäßig eingetragen werden.

Art. 5.

Da es zur Aufrechthaltung der baupolizeylichen Ordnung sowohl, als wegen Erhebung des Laternengeldes, Einzeichnung in die Brandassecuranzcasse u s.w. erfoderlich ist, daß die über die Eigenthümer der Häuser auf dem Bauamt bisher geführten Register auch ferner regelmäßig fortgesetzt werden, den neuen Besitzern aber nicht zugemuthet werden soll, die Anzeige zur Umschreibung jedesmal bei zwei Behörden zu machen; so hat der Adjunct des Hypothekenbuchführers wöchentlich ein Verzeichniß aller bei ihm eingetragenen Besitzveränderungen der im Umfang der Stadt gelegenen Häuser und Grundstücke, so wie der innerhalb der Stadtgemarkung gelegenen Gebäulichkeiten in beglaubter Form an das Bauamt einzureichen, damit dieses daraus seine Register fortsetzen und in Ordnung erhalten kann. Nur dann, wenn der Adjunct des Hypothekenbuchführers eine Verificirung der Littera und Nummer eines Hauses durch das Bauamt nöthig finden sollte, muß der Hausbesitzer diesem Verlangen vor der Transscription Genüge leisten.

Art. 6.

Beruhen die nach Publication dieser Verordnung eintretenden Besitzveränderungen, auf einem onerosen Rechtstitel, d. i. auf Veräußerungen, welche wie Ver-

käufe, Tauschhandlungen, Abtretungen an Zahlungsstatt u. d. m. gegen Vergütung geschehen; so tritt neben der Verbindlichkeit zur Transscription, auch die zur gerichtlichen Währschaft, und der damit verbundenen Währschafts-Gebühren, ein. Bei Vermeidung der in vorstehendem Art. 4. bestimmten Geldstrafe von ein Drittel proCent muß daher innerhalb der daselbst bestimmten vier Wochen nicht allein die Anzeige zur Transscription, sondern auch zur Währschafts-Leistung bei dem Hypothekenbuchführer-Adjunct ohnfehlbar erfolgen, damit leztere vor dem Herrn Stadtgerichts-Director, unter Beiziehung des Hypothenbuchführer-Adjuncten in herkömmlicher Form bewerkstelliget werden kann. Die deßfalls zu entrichtenden Währschafts-Gebühren, und das Währschafts-Geld müssen vor Ausfertigung des Währschafts-Briefes, nach den im nachfolgenden Art. 7. bestimmten Ansätzen, an den Hypothekenbuchführer-Adjunct, welcher letzteres wöchentlich an das Recheneiamt abzuliefern hat, sogleich baar bezahlt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Befriedigung des Verkäufers oder Veräußerers sogleich vollständig geleistet wird, oder nicht, und in lezterem Fall ohne Unterschied: ob zur Sicherheit des schuldig verbleibenden Kaufschillings ein Restkaufschillingsrecht oder eine gerichtliche Hypothek (Insatz) dem Verkäufer oder einem dritten Gläubiger bestellt werden soll.

Art. 7.

Für die Transscription wird die in der Taxrolle des Hypothenbuchführers vom 25. November 1817

festgesetzte Transscriptionsgebühr von Fünf und Vierzig Kreuzer entrichtet, und hinsichtlich der Währschaft behält es ebenfalls bei der bisher bestandenen Taxe und Gebühren sein Bewenden. Es bleibt daher, ausser den in dieser Taxrolle bestimmten, dem Hypothekenbuchführer als pars salarii zugewiesenen Gebühren, nämlich von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer für die Währschaftshandlung, einem Gulden dreißig Kreuzer für den Währschaftsbrief und zehn Kreuzer für den Gang zur Vorladung der Partheien, auch das auf ein proCent des Werthes des veräußerten Gutes, oder Kaufschillings, seither festgesetzte und in das Aerarium fließende Währschaftsgeld fernerhin beibehalten, und es müssen diese Gebühren auch von allen, nach Publication dieser Verordnung statt findenden Veräußerungen, der in vorstehendem Art. 6. genannten Güter, und ihnen gleich geachteten Gerechtigkeiten bezahlt werden.

Wenn von dem Adjuncten des Hypothekenbuchführers ein Auszug aus den Transscriptionsregistern von den Besitzern der in denselben verzeichneten Güter verlangt wird; so haben jedoch diese nach obiger Taxrolle Nro. 11. außer jenen Gebühren, auch noch die dafür festgesetzte Gebühr von dreißig Kreuzer besonders an den Adjuncten des Hypothekenbuchführers, für seine desfallsige Bemühung zu zahlen.

Art. 8.

Da der rechtliche Vortheil der gerichtlichen Währschaften einem wie dem andern der beiden contrahirenden Theile zuwächst, so müssen sämmtliche in vorstehendem Art. 7. verzeichneten Währschaftskosten,

wenn die Interessenten nicht ausdrücklich ein anderes desfalls bedungen und unter sich festgesetzt haben, von beiden contrahirenden Theilen gemeinschaftlich getragen werden.

Die Transscriptionsgebühren, sie mögen nur allein, oder zugleich mit und neben den Währschaftsgebühren entrichtet werden, trägt hingegen der jedesmalige neueste Besitzer nur allein, es müßte denn auch darüber ein anderes zwischen den Contrahenten besonders festgesetzt worden seyn.

Art. 9.

In nachfolgenden Fällen werden, wie bisher, so auch fernerhin, die gerichtlichen Währschaften und desfallsigen Aerarialgebühren nicht erfodert:

1) Bei unbeweglichen Gütern, oder diesen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, welche in öffentlicher, durch den Fiscal vollzogener Zwangsversteigerung, oder bei freiwilligen und sonstigen durch die Geschwornen Ausrüfer bewerkstelligten Vergantungen von dem Meistbietenden erkauft worden sind, indem erstere von jeder Aerarialgebühr befreit sind, bei letzteren aber die Ausrufsgebühr das Währschaftsgeld ersezt.

2) Bei einem, von dem Besitzer schon über 30 Jahre ununterbrochen innegehabten, oder fortgesezten Besitze liegenden Gutes, oder diesem gleich geachteter Gerechtigkeit, in welche dreißigjährige Verjährungszeit auch einzurechnen ist, der ruhige Besitzstand desjenigen, oder derjenigen früheren Inhaber solcher liegenden Güter oder ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, deren Erbe- successor universalis, der neueste Besitzer geworden ist.

3) Bei allen mittelst Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen und Legatsweise erworbenen Gütern oder Gerechtigkeiten der vorbenannten Artikel in soweit als in solchen Fällen, den Rechten nach, eine Evictions- oder Gewährleistung des Schenkers oder der Erben nicht statt findet, endlich

4) bei allen, aus Erbrecht mit oder ohne Testament geschehenden Erwerbungen liegender Güter, oder ihnen gleichgeachteter Gerechtigkeiten.

Die Anzeige einer geschehenen Besitzveränderung bei der Transscriptions-Behörde muß jedoch auch in diesen vorgenannten vier Fällen der neue Besitzer nach Art. 4 dieser Verordnung, bei Vermeidung der daselbst festgesetzten Strafe, in der eben daselbst bestimmten Zeit von vier Wochen gleichfalls machen, und auch in diesen Fällen die Transscriptionsgebühr mit fünf und vierzig Kreuzer entrichten.

Art. 10.

Im Falle der Erbschaften tritt hinsichtlich der Befreiung von der Währschaft und desfalls zu entrichtender Gebühren, auch fernerhin die bisherige gesetzliche Einschränkung ein, daß einem solchen Erwerber, in soweit als das bei der Theilung von ihm übernommene Erbgut, seinen Erbtheil am Werthe nicht übersteigt, er vielmehr mit dem ihm zugetheilten Erbgute mehr empfängt, als seine Erbportion beträgt, von seinen Miterben zwar die gerichtliche Währschaft zu leisten, und der Währbrief auszufertigen ist, derselbe jedoch, ausser der von ihm zu entrichtenden Transscriptionsgebühr, und der im Art. 7. genannten Währschaftsgebühren, die Aerarial-

gebühr von einem proCent nur von demjenigen Betrag, um welchen der Werth des übernommenen Gutes den Betrag des Erbtheils selbst übersteigt, zu entrichten hat.

Auch in diesem Falle haben die Abtreter eines solchen Erbgutes die eine, und der Uebernehmer desselben die andere Hälfte sämmtlicher Währschaftskosten zu tragen, es müßte denn ein anderes zwischen beiden Theilen ausdrücklich verabredet worden seyn.

Art. 11.

Alle Besitzveränderungen, welche zwar vor Publication dieser, jedoch nach Publication der Verordnung vom 3. Februar 1801 sich ereignet haben, in den Transscriptions-Registern, und resp. den Flur- und Lagerbüchern aber auf die jetzigen Besitzer noch nicht eingeschrieben sind, und von welchen resp. die Währschaftsgebühr noch nicht entrichtet ist, müssen binnen einem Jahr, von dem Tag der Publication dieser Verordnung an zu rechnen, zwar gleichfalls bei der Transscriptions-Behörde eben so angezeigt worden, wie vermöge der vorstehenden Art. 4, 6, 9 und 10, die erst nach Publication dieser Verordnung statt findenden Besitzveränderungen jedoch haben diejenigen Besitzer, welche gegen die damalige gesetzliche Vorschrift des Abschnitt II. §. 2. der Verordnung vom 3. Februar 1801, mit ihren längst dem Aerar verfallenen Währschaftsgebühren noch im Rückstand geblieben sind, dann wenn sie binnen jener Jahresfrist diesen Rückstand abführen, immer nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, der zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags mit ihnen,

oder der erfolgten Uebergabe an sie, gesetzlich bestand.

Art. 12.

Alle seit dem 1. Januar 1820, jedoch vor der Publication dieser Verordnung statt gefundenen Besitzveränderungen sind den im vorstehenden Art. 11. genannten keineswegs gleich zu achten, sie sind vielmehr mit den nach Publication dieser Verordnung statt findenden Besitzveränderungen, sowohl hinsichtlich der Anzeige resp. zur Transscription und Währschaft, als der Gebühren-Entrichtung, völlig gleich zu behandeln, und es tritt dabei nur der einzige Unterschied ein, daß die im Art. 4. festgesetzte vierwöchentliche Frist erst mit dem Tag der Publication dieser Verordnung zu laufen anfängt.

Art. 13.

Dermalige Besitzer, welche seit dem 3. Februar 1801 und später Eigenthümer geworden sind, jedoch von der ihnen im vorstehenden Art. 11 annoch gestatteten Jahresfrist zur Nachholung ihrer Zahlungsverbindlichkeit an das Aerar keinen Gebrauch machen, müssen nach Ablauf dieser Frist nicht allein die jetzige Währschaftsgebühr von einem proCent auch dann zahlen, wenn gleich zur Zeit der Errichtung ihres Vertrags, oder der an sie erfolgten Uebergabe eine geringere Gebühr bestanden hat: sondern sie sind auch überdies noch in die nach Art. 4 auf ein Drittel proCent gesetzte Strafe verfallen.

Art. 14.

Gleiche Strafe von einem Drittel proCent trift

auch diejenigen Besitzer, welche nach Art. 9 blos zur Transscription verpflichtet sind, wenn sie innerhalb dieser Jahresfrist sich nicht zur Umschreibung ihrer, seit dem 3. Februar 1801 und später erworbenen unbeweglichen Güter, oder diesen gleichgeachteten Gegenständen bei der Transscriptions-Behörde gemeldet haben.

Art. 15.

Nach Ablauf der in Art. 11 bestimmten Jahresfrist hat der Adjunct des Hypothekenbuchführers ein Verzeichniß aller Säumigen, die seit dem 3. Februar 1801 und später Eigenthümer geworden, zu fertigen, um sie zur Transscription, sowie zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit und der verfallenen Strafe executivisch anhalten zu können, wobei sich von selbst versteht, daß diejenigen Personen, welche zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung nicht mehr Besitzer waren, aber als frühere Besitzer noch mit der Währschaftsgebühr im Rückstand sind, nur diejenige Gebühr zu zahlen haben, die zur Zeit des Abschlusses ihres Erwerbtitels, oder der an sie geschehenen Uebertragung, gesetzlich bestand.

Art. 16.

Auf diejenige Besitzer endlich, welche vor der Publication der Verordnung vom 3. Februar 1801 schon Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes oder diesem gleich zu achtenden Gerechtigkeit geworden sind, und es auch jetzo noch sind, ist diese neue Verordnung nicht anwendbar, sie werden vielmehr lediglich nach den damals bestandenen gesetzlichen Vorschriften, Herkommen und Observanz beurtheilt.

Art. 17.

Da die gerichtliche Währschaften bey den Güter-Veräußerungen auf den Frankfurter Dorfschaften vor den dortigen Orts-Gerichten oder auch vor dem Landjustizamte dahier bisshero nie eingeführt noch üblich gewesen sind, so wird es auch für die Zukunft dabey gelassen, jedoch müssen alle auf den hiesigen Dorfschaften oder deren Gemarkungen vorkommende Besitzveränderungen liegender Güter oder diesen gleichgeachteter Gerechtigkeiten, nach wie vor, von dem Actuar des Landjustizamts in die von ihm geführt werdende Transscriptions-Register und Lagerbücher regelmäßig eingetragen werden, und es sind daher auch alle Bewohner der Frankfurter Dorfschaften, so wie die hier verbürgerten Besitzer dort gelegener Güter zur Anzeige solcher Besitzveränderungen, innerhalb der in Art. 4 bestimmten Zeit und bei Vermeidung der daselbst festgesetzten Strafe von einem Drittel proCent verpflichtet.

III. Von den bey Immobiliarveräußerungen statt findenden Restkaufschillings-Contracten.

Art. 18.

Obgleich die von den ältesten Zeiten her dahier üblich gewesenen und noch üblichen Restkaufschillings-Contracte an und für sich selbst auch für die Zukunft in rechtlicher Kraft und Wirkung bleiben und die Freiheit der Contrahenten hierbey keineswegs beschränkt, auch so viel die schon vor dem 3. Februar 1801 errichtet gewesenen Restkaufschillings-Contracte

betrifft, diesen die bisher genossenen rechtlichen Wirkungen, mit der daraus herfließenden gewöhnlichen summarischen Restkaufschillings-Klage nicht versagt werden sollen; so muß doch jeder seit dem 3. Februar 1801 errichtete, oder künftighin errichtet werdende Restkaufschillings-Contract eines unbeweglichen Guts oder diesem gleichgeachteten Gerechtigkeit nicht nur in das bey der Insatzbuch-Behörde von dem Hypothekenbuchführer geführt werdende Restkaufschillingsbuch resp. eingetragen seyn, oder eingetragen werden, sondern es muß auch von dem Verkäufer, seines auf dem verkauften Gute in eventum sich vorbehaltenen Eigenthumsrechts ohngeachtet, die gerichtliche Währschaft unter Vorbehalt seines Restkaufschillingsrechtes, resp. geleistet seyn oder geleistet werden, sofort darüber dem Käufer der gewöhnliche Währbrief in der sich hiernach bestimmenden angemessenen Fassung ausgefertigt werden, auch auf dem Original-Restkaufschillings-Instrument, von dem Hypothekenbuchführer bemerkt werden, daß die Währschaft gehörig geleistet worden sey.

Art. 19.

Ist die Veräußerung und das sich dabey vorbehaltene Restkaufschillingsrecht von den Contrahenten blos privatim oder auch in Gegenwart eines Notars, jedoch ohne gerichtliche Anzeige, Einschreibung und Währschaft, gegen die seit dem 3. Februar 1801 bestehende gesetzliche Vorschrift, bedungen worden, oder sollten sie künftig noch gesetzwidrig also bedungen werden; so soll

1) dem Verkäufer aus einem solchen Privat-Restkaufschillings-Instrument diejenige summarische

und executivische Realklage, welche auf Bezahlung des rückständigen Restkaufschillings, sammt davon erschienenen Interessen und verursachten Kosten, bey Vermeidung der Exmission des Käufers sonst hat angestellt werden können, auch ferner, wie bisher, seit dem 3. Februar 1801 nicht mehr gestattet, sondern dieselbe dem Verkäufer nur alsdann, wenn die Veräußerung dieser und der früheren, seit dem 3. Februar 1801 bestandenen Verordnung gemäß gerichtlich ange, zeigt, eingeschrieben und die gerichtliche Währschaft darüber geleistet worden ist, verstattet seyn, mithin ein, aus einem seit dem 3. Februar 1801 errichteten bloßen Privat-Restkaufschillings-Instrumente klagender Verkäufer, so lange, bis derselbe das Versäumte hinsichtlich der gerichtlichen Einschreibung und Währschafts-Gebühren nachgeholt haben wird, mit der Verfolgung der angestellten Restkaufschillings-Klage nicht zuzulassen, und derselbe überdies, wenn nämlich die Transscription und gerichtliche Währschaft nicht binnen der im Art. 4 und 12 bestimmten vier Wochen, und resp., so viel nämlich die schon vor dem 1. Januar 1820 errichteten Restkaufschillings-Contracte belangt, nicht binnen der im Art. 11 bestimmten Jahresfrist erfolgt ist, in die gesetzliche Strafe von ein Drittel pro Cent und sonstige Nachtheile verfallen seyn, endlich auch die, bei einem durch gerichtliche Währschaft überlieferten Gute schon binnen Jahr und Tag vollendete, Verjährung der Evictions-Verbindlichkeit einem solchen Verkäufer nicht zu statten kommen; desgleichen soll

2) der Käufer eines solchen, durch bloßen Privat-Verkauf oder Uebergabe überlieferten, und mit Rest-

kaufschillingsrecht behafteten Guts, ob er gleich in der Folge den Kaufschilling vollständig abgetragen hätte, nicht ermächtigt seyn, auf das erkaufte Gut Geld aufzunehmen, und solches Insatzweise darauf zu versichern, es sey denn, daß die Transscription und Währschaft von ihm vorher unter den gesetzlichen Vorschriften nachgeholt wäre, oder derselbe einen dreißigjährigen ruhigen Besitz nachgewiesen hätte. Wenn daher in diesen Fällen die gerichtliche Währschaft nicht innerhalb der vorbenannten Frist von resp. vier Wochen und einem Jahr von dem Käufer nachgesucht worden ist: so muß derselbe angehalten werden, die jetzige Währschaftsgebühr von einem proCent, nebst der gesetzlichen Strafe von einem Drittel proCent entweder ganz, wenn er solche in dem Kaufbrief übernommen, oder wenn dieses nicht geschehen, doch wenigstens für seine Hälfte zu entrichten. Die andere Hälfte ist in lezterem Falle von dem Verkäufer einzutreiben.

Art. 20.

Alle vor dem 3. Februar 1801 schon bestandene Restkaufschillings-Contracte bleiben zwar, wie bereits oben im Art. 18 zugesichert worden, auch ferner gültig und wirksam, wenn auch gleich die Währschaft und Transscription des Guts, womit das Restkaufschillings-Capital versichert ist, noch nicht erfolgt und der Restkaufschillings-Brief in das Restkaufschillings-Buch bei dem Hypothekenbuchführer noch nicht eingezeichnet seyn sollte, und einen solchen Restkaufschillings-Gläubiger kann daher, außer der Unsicherheit seines nicht gerichtlich beglaubten Schuld-Docu-

ments und des ihm daraus zuwachsen könnenden Schadens, kein weiterer Rechtsnachtheil treffen. Was hingegen den Restkaufschillings-Schuldner betrifft, so muß dieser, in sofern ihn die 30 jährige Verjährungszeit nicht schützen, oder er nicht etwa die während der großherzoglichen Regierungsperiode eingeführte Gebühr der Einregistrirung hinsichtlich der in Frage stehenden Veräußerung bezahlt haben sollte, dann, wenn es entweder bei einer weiteren Geldaufnahme, oder bei einer neuen Veräußerung, zur Währschafts-Leistung dennoch einmal kommen sollte, die jetzige Währschaftsgebühr von ein proCent, nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes zahlen.

Art. 21.

Die von der Unterlassung der gerichtlichen Transscription und resp. Währschaftsleistung der liegenden Güter und ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, so wie von der Nichteinzeichnung der älteren Restkaufschillings-Contracte in das Restkaufschillingsbuch abhängende, wichtige Rechtsnachtheile, so wie die Liebe zur Ordnung und die Beeiferung, einer zum gemeinen Besten, so wie zur gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten, abzweckenden heilsamen obrigkeitlichen Verfügung sich zu unterwerfen, welche bei hiesiger löblichen Burgerschaft vorausgesetzt werden können, lassen zwar verhoffen, daß es keiner weiteren Maßregel bedürfen werde, um etwa dennoch vorgehende heimliche Privat-Käufe und Verkäufe, oder Uebergaben und dergleichen Restkaufschillings-Contracte über liegende Güter und diesen gleichgeachteten Gerechtigkeiten zu entdecken und denselben vorzubeugen.

Da jedoch in einem solchen Falle nicht allein die Contrahenten und Interessenten sich strafbar machen, sondern auch vornehmlich die von denselben zur Beglaubigung der Urkunden gebrauchten Notarien, welchen die Kenntniß der hiesigen Gesetze und Verordnungen vorzüglich beywohnen, und deren angelegentste Pflicht seyn soll, sich als besonders strafbar darstellen würden; so sollen alle hiesige Notarien, wofern von Veräußerungen liegender Güter und diesen gleichzuachtenden Gerechtigkeiten, wobei sie den Contrahenten resp. durch Abfassung der Kaufbriefe, oder auch nur durch deren Beglaubigung, Dienste geleistet haben, und welche also von Amtswegen zu ihrer Kenntniß gekommen sind, die in vorstehendem Art. 4 vorgeschriebene Anzeige bei der Transscriptions-Behörde unterlassen werden sollte, in die eben daselbst bestimmte Geldstrafe von einem Drittel proCent, zugleich mit und neben den Contrahenten, unnachsichtlich verfallen erklärt, und es soll demnach von denselben für die Beobachtung der bemeldeten Transscriptions-Anzeige, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit gesorgt werden.

Wie Wir nun gegenwärtige Verordnung durch öffentlichen Druck und Anschlag zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen; als versehen Wir Uns auch, daß Jeder, den solche betrift, ihr die gebührende Folge leisten, und so sich selbst vor Schaden und Nachtheil wahren werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 16. März 1820.

(Publicirt den 30. März 1820.)

Anlage B.

Verordnung
über den Fortbestand der im Jahr 1804 eingeführten außerordentlichen Kriegs-Auflagen.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar 1820.

Von den zur Verzinsung und allmähligen Tilgung in den Jahren 1792 und folgenden, hiesiger Stadt erwachsenen Kriegsschuldenlast bereits im Jahr 1804 eingeführten und bisher beibehaltenen Auflagen, werden, mit Ausscheidung des der ordinairen jährlichen Staats-Einnahme, gegen Ueberlassung des ganzen Salzaccises nach der darüber unterm heutigen besonders ergehenden Verordnung, überwiesenen Ertrags der Karten-stempel-Abgabe, so wie der im §. 1. Litra a. der unterm 20. Februar 1819, Gesetzsammlung II. Band p. 55. erlassenen Verordnung über die zu entrichtende Stadtwaagegebühren, bereits abgeschaffte sogenannte Kriegs-Abgaben von sechs Kreuzer per Centner von

einigen Handelsartikeln, so wie endlich mit Belassung des, der laufenden Staats-Einnahme bisher immer zugeflossenen, erhöhten Laternengeldes, nachfolgende Abgaben, in Gemäßheit Art. 4. Litra b. der hiesigen Constitutions-Ergänzungs-Acte, auf weitere drei Jahre, mithin bis Ende des Jahres 1822, unter den dabey gesetzten näheren Bestimmungen und Strafen bestättigt, nämlich:

1) Die Abgabe vom Brennholz.

Es soll demnach fernerhin von jedem Gülbert Brennholz, es komme nun durch die Wasser- oder durch die Landthore in hiesige Stadt, — es werde aus den Magazinen der Stadt oder des Forst-Amts, aus hiesigen oder fremden Waldungen — als bestelltes Holz oder zum Verkauf hierher gebracht, selbst das Besoldungs-Holz nicht ausgenommen, eine Abgabe von zwanzig Kreuzer, wenn es Buchenholz, sonst aber von zehn Kreuzer im vier und zwanzig Guldenfuß, wenn es anderes Brennholz wäre, und zwar von dem Empfänger desselben, entrichtet werden.

Diese Abgabe wird

a) von dem durch die Holzmesser ausgemessenen Holz, bei dem gewöhnlichen Ablangen des Holzgeldes, zugleich mit von erstern erhoben, und dem Holz-Amte zugestellt, und

b) von den sogenannten Anläubern oder Holzresten, welche am Wasser erkauft werden, soll der Holzschreiber zehn Kreuzer vom Wagen einfodern, hingegen

c) von allem Holz, das von hiesigem Forst-Amt und aus desselben Magazin verkauft, oder als Bestallungs-Holz verabfolgt wird, erhebt diese Behörde

die befragte Abgabe, und ertheilt darüber einen Schein, welchen der Empfänger am Thor abgiebt, und wogegen das Holz frei herein passirt.

d) Bringt jemand Klotz- oder Stümpfholz aus hiesigen oder den benachbarten Waldungen in die Stadt, so entrichtet er bei dessen Eingang von einem Wagen von mittler Größe zehn Kreuzer an den Thorschreiber, und so muß

e) derjenige, welcher sogenanntes Stosholz aus der Nachbarschaft hierherbringt, dafür sorgen, daß der Betrag der Abgabe, nach Inhalt des Waldscheins bei dessen Eingang bezahlt werde. Gleicherweise

f) erhebt diese Abgabe von dem zum Verkauf durch die Landthore hereinpassirenden Holz der Thorschreiber, und zwar von demjenigen der das Holz hereinfährt, nach einer ungefähren Schätzung der Quantität, und gegen einen Schein. Allein derjenige, an den das Holz dahier verkauft wird, muß dem fremden Verkäufer diese Auslage alsbalden und unweigerlich ersetzen, und wenn das Holz in hiesiger Stadt nicht verkauft werden könnte, so wird bei dem Hinauspassiren desselben, dem Zähler diese Abgabe gegen Rücklieferung des Scheins vom Thorschreiber zurückbezahlt, als worüber diejenigen, welche Holz zum Verkauf in hiesige Stadt fahren, von Seiten des erstern genüglich und bescheiden zu verständigen sind.

2) Von jeder Bütte Kohlen, welche aus dem Magazin oder am Main ausgemessen wird, erhebt das Holz-Amt vier Kreuzer und wenn solche Kohlen den Land-Thoren hereinpassiren, so fodert der Thorschreiber diese Abgabe auf nämliche Weise ein, wie

oben in Ansehung des zum Verkauf hierher gebracht werdenden Holzes, versehen ist.

3) Darf niemand, der hiesiger Jurisdiction untergeben ist, und zwar bei Fünfzig Reichsthaler Strafe, wovon dem Angeber das Drittheil verabreicht wird, einiges Pferd halten, es werde nun zur Kutsche, zur Chaise, zum Reiten oder sonsten gebraucht, er habe denn vorhero bei dem hiesigen Rechney-Amt einen auf sechs Monate gültigen Schein, gegen Bezahlung einer Pferd-Taxe von Sieben Gulden dreißig Kreuzer des 24 fl. Fußes für jedes Pferd gelöset.

Doch sollen hiervon befreit bleiben, sowohl diejenigen, welche in hiesiger Stadt Dienste stehen, und vermöge ihres Amts Pferde halten müssen, als auch solche Personen die sich der Pferde zum alleinigen Betrieb ihrer Nahrung, als zum Pflug, Wagen oder Karren bedienen, die damit gesezlich um den Lohn fahren, oder solche um Lohn an andere vermiethen, als Kutscher und Pferd-Ausleiher. — Alle andere hingegen, bei denen dieses der Fall nicht ist, oder welche die Pferde außer ihrer Nahrung auch noch zu ihrem Vergnügen benutzen, sind an die bestimmte Pferd-Taxe gebunden.

4) Verbleibt es zwar durchgängig bei der, dahier bestehenden, und der verbesserten Visitations-Ordnung einverleibten, auch sonst gedruckten Tax-Rolle des gestempelten Papiers, und soll dieselbe auch führohin genau, und wie hiermit statt der vorhin angedroheten poenae nullitatis verordnet wird, bei Strafe der zwanzigfachen Bezahlung der defraudirten Taxe, beobachtet werden. Es soll aber ferner bei Vermeidung der so eben gedachten Strafe

a) jeder dahier erhoben werdende Protest über einen Wechsel, dessen Werth unter fl. 1000 im 24 fl. Fuß ist, mit einem Nebenstempel von einem Gulden und so alle Proteste über Wechsel deren Summe fl. 1000 im 24 fl. Fuß übersteigen, mit einem Neben-Stempel, von zwey Gulden bezeichnet, auch

b) jeder Kontrakt über das Eingehen oder die Trennung einer Handlungs-Societät, mit einem Neben-Stempel zu fünfzehn Gulden im 24 fl Fuß auf dem ersten Bogen des schriftlichen Aufsatzes, versehen werden. Imgleichen erfodern

c) alle Aufsätze, Documente und Urkunden, welche nach der bestehenden Stempel-Tax-Ordnung mit einem Bogen à Ein Gulden versehen seyn müssen, noch außerdem, bis auf die Summe von fünfzig tausend Gulden das Aufdrücken eines besondern Stempels, wie folgt:

Von 3000 bis	6000 fl.	zahlt der Nebenstempel	fl.	1.
— 6000 —	10000	„ „ „	„	3.
— 10000 —	15000	„ „ „	„	5.
— 16000 —	20000	„ „ „	„	6.
— 20000 —	30000	„ „ „	„	9.
— 30000 —	40000	„ „ „	„	12.
— 40000 —	50000 fl.	und darüber	„	15.

Unser Rechenei-Amt wird diese verschiedene Neben-Stempel in Bereitschaft halten, damit ein jeder sich Anmeldende gehörig befördert werde. Insbesondere steht noch zu bemerken, daß soviel diesen Neben-Stempel belangt, das bloße Beylegen des gestempelten Bogens nicht zureicht, sondern daß vielmehr das Document selbst, bei Vermeidung der gesetzten Strafe,

mit dem bestimmten Nebenstempel, jedoch nur auf dem ersten Bogen schlechterdings versehen seyn muß.

Endlich

5) Soll vom 1. Januar 1805 an, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von fünfzehn Gulden, wovon der Angeber ein Drittheil empfängt, kein hiesiger Bürger, oder Bürgers-Sohn, Beisaß, Schutzjude oder Schutzjudens Sohn, imgleichen kein Fremder, der zu seinem hiesigen Aufenthalt einen Permissionsschein erlangt hat, einigen Hund halten, es sey von welcher Gattung es wolle, er habe denn vorher für jeden Hund bei dem Polizey-Amt einen, nur für das laufende Jahr geltenden Schein gegen Entrichtung einer Taxe von 3 fl. gelöset.

Doch bleiben außer der im Raths-Edikt vom 19. November 1778 bestimmten Ausnahme für das Metzger-Handwerk, von der Taxe befreit: die Hunde der Bewohner der Häuser, Gärten und Höfe vor hiesigen Stadtthoren, der Fremden welche sowohl zwischen den Messen als in Meßzeit hierher kommen, imgleichen die Hunde der Bewohner hiesiger Dorfschaften, in soferne sie solche nicht in die Stadt bringen.

Alle und jede, welche dieses obrigkeitliche Edikt angeht, haben sich dessen Gesamtinhalte gehorsamlich zu fügen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 16. März 1820.

Publicirt den 30. März 1820.

Anlage C.

Verordnung über die Salz-Accise.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar 1820 zur Bestättigung der bisher in Betreff des Salzwesens dahier bestandenen Einrichtungen, wie folgt:

Nämlich und

1) der Handel mit Salz in hiesiger Stadt ist allen dahier zum Handel Berechtigten, gegen eine Abgabe von zwey Gulden vierzig Kreuzer des 24 fl. Fußes vom Malter — letzteres zu 160 Pfund gerechnet — welches einen Kreuzer vom Pfund beträgt — erlaubt. Diese Abgabe ist beim Hereinbringen des Salzes in die Stadt, zu entrichten.

2) Darf ein jeder das zu seiner Consumtion bedürfende Salz von ausserhalb her gegen Entrichtung der erwähnten Abgaben kommen lassen.

3) Die Thorschreiber werden hiermit angewiesen:

a) über alles Salz, welches durch Fuhren hierher kommt, dem Hereinbringer einen Thorzettel auszufertigen, und darin die Zahl der Säcke genau zu bemerken;

b) den Fuhrmann sofort mit einem Mann an die Güterwaage begleiten zu lassen, damit das Salz gewogen, und das Gewicht sowohl, als die nebst dem Waaggeld daselbst bezahlte Abgabe, dem Thorzettel beigeschrieben werden kann;

c) überhaupt darauf genauest zu wachen, daß kein Fuhrwerk zur Stadt wieder hinaus passire, ohne sich durch den Thorzettel über die Entrichtung der schuldigen Abgabe legitimirt zu haben. Ferner muß in Ansehung des etwa mit hiesigem Geschirr herein gebracht werdenden Salzes, der Thorzettel, binnen 24 Stunden nach dessen Ausfertigung, mit Quittung über die entrichtete Abgabe wiederum zu ihren Händen gelangen;

d) über alles durch Fuhren hereingebracht werdende Salz ist ein besonderes Buch zu führen, und solches wöchentlich, nebst jenen, welche von den Thorschreibern wegen des andern rentbaren Guts schon geführt werden, auf löbliches Rentenamt zu liefern;

e) Alles Hausiren mit Salz wird anmit gänzlich verboten, und fernerhin durchaus keine Salzträger mehr zugelassen.

4) Der Waagemeister der Güterwaage sowohl, als der dabei angestellte Gegenschreiber, haben über den Accis, welcher von ihnen von dem obgedachtermaßen hereingebrachten Salz erhoben wird, ein besonderes Buch zu führen, und dasselbe wöchentlich, bei Ablieferung des von ihnen erhobenen Geldbetrags, an löbliches Renten-Amt zu befördern. Will

5) dahier nur durchgehendes Salz auf einige Zeit niedergelegt werden, so hat sich derjenige welchen es angeht, deßfalls vorher bei löblichem Renten-Amt anzumelden, und außer der daselbst zu bezahlenden Steinfuhr-Gebührniß zu neun Kreuzer des vier und zwanzig Gulden Fußes vom Malter, dasselbe zu hundert und sechszig Pfund gerechnet, nur noch den betreffenden Thorzoll zu entrichten.

6) Wird löblichem Renten-Amte aufgetragen von seiner übrigen Einnahme, den bei ihm eingegangenen Salzaccis abzusondern und dessen ganzen Ertrag sammt den daneben eingehenden Strafen an löbliche Schuldentilgungs-Commission abzuliefern. Wie nun

7) allen betreffenden Behörden und dem Zollaufseher die sorgsamste Wachsamkeit auf die pünktliche Beobachtung dieser Verordnuug gemessenst anbefohlen wird, also sollen die Defraudationen, ausser Entrichtung der schuldigen Abgabe, auch noch mit unnachsichtlicher Confiscation des Salzes, von welchem die schuldige Gebühr nicht entrichtet worden, geahndet, oder falls das Salz in Natura nicht mehr vorhanden wäre, der Defraudant zu Bezahlung dessen

Werths und der Abgabe angehalten, die Thorschreiber und deren Gegenschreiber aber, welchen Dienstvernachlässigungen bey solchen Defraudationen zur Last fallen, mit Verlust ihres Dienstes bestraft werden.

8) In Ansehung derjenigen Dorfschaften, mit welchen der gesammte Accis, einschließlich der Salz-Abgabe, nicht pactirt ist, soll diese Abgabe zu einem Kreuzer vom Pfund von den Orts-Accisern erhoben, und der Betrag davon mit den monatlichen Accis-Status an löbliches Renten-Amt abgeliefert werden.

9) Zu dem Ende haben die Acciserheber darauf zu wachen, daß kein fremdes Salz eingebracht und verkauft wird, ohne daß vor dem Verkauf die Quantität von ihnen verificirt und der Accis davon an sie entrichtet ist. Die Acciser sind zugleich angewiesen, mit Zuziehung der Ortsvorstände das nicht veraccisté Salz zu confisciren, oder falls dasselbe nicht mehr in natura vorhanden, dessen Werth sammt der schuldigen Abgabe einzutreiben, und alsbald an löbliches Renten-Amt abzuliefern.

10) Was die in hiesiger Stadtgemarkung liegenden Höfe, Gärten, sodann weiter die Warten und Forsthäuser betrift, so sind die resp. Eigenthümer, Pächter und Bewohner derselben, gleichfalls an diese Verordnung gebunden und sollen kein Salz außerhalb der Stadt, oder von welchem vorher nicht die bestimmte Abgabe entrichtet worden, einkaufen. Die vorgenannten Accispflichtigen haben sich von halb Jahr zu halb Jahr bei löblichem Renten-Amt, über das von ihnen in hiesiger Stadt wirklich erkaufte und veracciste Salz durch Ausgangs-Thorzettel, um darnach beurtheilen zu können, ob sie ihren Bedarf

dahier und bey wem? erkauft haben, unfehlbar aus- zuweisen, widrigenfalls ihr ganzer Salzbedarf amt- lich taxirt, und von solchem Ansatz die Abgabe ent- richtet werden soll. Die Thorzettel sind beym Hinaus- bringen des Salzes auf dessen Vorzeigen an den be- treffenden Stadtthoren von den Thorschreibern zu ertheilen. Endlich

11) wird den Feldschützen und Polizeydienern anbefohlen, darauf mit zu wachen, daß kein Salz ausserhalb hiesiger Stadt und in deren Gemarkung, ver- und erkauft werde, und sind fremde Contra- venienten alsbald anzuhalten, die hiesigen aber zur gebührenden Ahndung bey löblichem Renten-Amt an- zuzeigen, wogegen

12) sowohl den Feldschützen und Polizeydienern, als jedem andern Denuncianten einer solchen Defrau- dation, ein Drittheil des Betrags vom confiscirten Salz oder dessen eingehenden Werth zugesichert ist.

Wonach ein jeder den es betrifft, sich zu beneh- men und zu richten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 16. März 1820.

Publicirt den 30. März 1820.



Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die vier freien Städte Deutschlands, in Beziehung auf den 12ten Artikel der deutschen Bundes-Acte, über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes, und über eine provisorische Gerichts-Ordnung für dasselbe, mit einander sich vereiniget haben: so verordnen wir andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Dezember 1819 und 29. Januar 1820 wie folget:

Art. 1.

Mit dem Tage der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, erhält die in der Anlage sub N° 1. abgedruckte provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung in hiesiger freien Stadt und deren Gebiet volle gesetzliche Kraft und Wirkung.

Art. 2.

Von diesem Tage an tritt in allen denjenigen Sachen, welche in erster Instanz an dem hiesigen

Stadtgerichte angebracht sind, und worin nach der hiesigen Statuten, oder in Ermangelung einer solchen besonderen Bestimmung, nach gemeinem deutschen Prozeßrechte in zweiter Instanz an das hiesige Appellationsgericht appellirt werden kann, in dritter Instanz das Rechtsmittel der Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder respective der Acten-Versendung in vim revisionis an eine nicht ausgenommene Rechts-Facultät, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen ein.

Art. 3.

Einem jeden der streitenden Theile, welcher in einer solchen Sache sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes für beschwert erachtet, stehet frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu ergreifen, oder um Verschickung der Acten an eine Rechts-Facultät in vim revisionis, nach Vorschrift der hiesigen Revisions-Ordnung vom 22. July 1788, und der Rathsverordnung vom 18. Juny 1793, nachzusuchen.

Wird Revision eingelegt, welche nach der in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmung nicht als Appellation zu behandeln ist; und es wird in revisorio reformatorie erkannt: so stehet dem Revisen frey, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder das remedium transmissionis actorum in vim superrevisionis, nach Vorschrift der Rathsverordnung vom 18. Juny 1793, zu ergreifen.

Art. 4.

Tritt der Fall ein, daß durch ein solches Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes sich beyde streitende Theile für beschwert erachten, und der eine die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, der andere hingegen das Rechtsmittel der Revision einlegt: so hat in allen Fällen, wo der Gegenstand des Rechtsstreites die Summe von fl. 1500. — des 24 fl. Fußes im Hauptstuhle beträgt, oder übersteiget, derjenige, welcher die Appellation an das Ober-Appellationsgericht ergreift, den Vorzug, und es wird alsdann so angesehen, als habe auch der andere, statt der eingelegten Revision, die Appellation an jenes oberste Gericht ergriffen. Erreicht hingegen der Streitgegenstand diese Summe von 1500 fl. im Hauptstuhle nicht: so hat derjenige, welcher die Revision eingelegt, den Vorzug, und die von dem Gegentheile eingelegte Appellation, wird als Revision angesehen.

Art. 5.

Gleich wie nach der oben Art. 2. enthaltenen Bestimmung in allen denjenigen Sachen, worin wegen ihrer Beschaffenheit eine Appellation von einem Erkenntnisse des hiesigen Stadtgerichtes an das hiesige Appellationsgericht unstatthaft ist, auch eine Berufung an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht unzulässig ist: so sind auch von der Competenz dieses obersten Gerichtes alle diejenigen Fälle ausgenommen, wo nach dem Artikel 27. der Constitutions-Ergänzungs-Acte gegen Straf- und Confiscations-Verfügungen eines administrativen

18 *

Stadt=Amtes oder einer sonstigen Erhebungs=Behörde, die Berufung an das hiesige Appellationsgericht und das Rechtsmittel der Acten=Versendung in vim revisionis statt findet.

Diesem allem gemäß haben sich sowohl die Staatsbehörden, welche es betrifft, als sämmtliche Burger, Beisassen, Orts=Nachbarn und Einwohner hiesiger Stadt und deren Gebietes, so weit es einen jeden von ihnen angehet, zu benehmen, und sich genau darnach zu richten und zu achten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 8. Februar 1820.

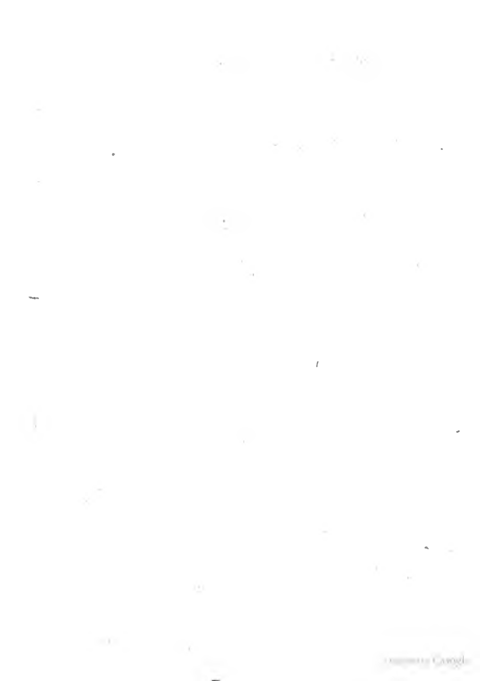
Provisorische Gerichtsordnung

für das

gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht

der vier freien Städte Deutschlands,

Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.



Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts.

§. 1.

Errichtung und Sitz des Gerichts.

In Beziehung auf den zwölften Artikel der deutschen Bundes-Acte vereinigen sich die vier freien Städte zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-gerichts, welches in der freien Stadt Lübeck seinen Sitz hat.

§. 2.

Personal des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist Folgendes:
ein Präsident,
sechs Räthe,
ein Secretair,
die erfoderlichen Kanzlisten und Gerichts-boten.

Die Commission der Senate, durch welche die Einsetzung des Gerichts geschieht, wird mit Zuziehung des Gerichts überlegen und darüber Vorschläge machen, wie in den Fällen, da, wegen unvermeid-

licher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines Urtheils erfoderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl anderweitig zu ergänzen sey.

§. 3.

Ernennung des Personals.

Die Ernennung der bey dem Gerichte anzustellenden Personen geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

§. 4.

Anstellungs-Erfodernisse und Prüfungen.

Jeder, der zum Präsidenten oder Rath ernannt werden soll, muß ein solcher Rechtsgelehrter seyn, der von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel ist, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet hat.

Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in grader Linie, oder in der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht dessen Stiefvater, Stiefsohn, Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn, oder Frauen-Schwester Mann seyn.

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine desfallsige Bewerbungen von Seiten derselben Statt finden.

Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch eine Probe-Relation verbunden ist, unterziehn. Das Gericht hat einen gutächtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung, einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer während dreyer Jahre in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium zweyter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe-Relation zu liefern.

Weder der Prüfung, noch der Probe-Relation, bedarf es bey der ersten Besetzung der Rathsstellen.

Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß das 25 Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte, von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten, und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

§. 5.

Einführung und Beeidigung.

Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs, geschieht von einer Commission der vier Senate. Jedoch kann künftig, nach Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage, die Einführung und Beeidigung eines Raths durch eine Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie des Secretairs durch das Ober-Appellationsgericht selbst, geschehen.

Präsident, Räthe und Secretair, wie auch die Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,
daß ich den vier freien Städten und deren Senaten getreu und hold seyn, das Beste der Städte befördern, und ihren Schaden abwenden will.
So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Der Amts-Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,
daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Präsident seyn werde, diesem Gerichte so, wie es dieser wichtige Beruf erfodert, vorstehen, bey allen dahin gelangenden Sachen jederzeit ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das

Recht vor Augen haben, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen will.

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Räthe und des Kanzleypersonals, auf die möglichst gründliche und schnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die bey etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate schuldige Anzeige frey und unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesserung des Gerichts beytragen kann, mein Augenmerk richten.

2) für die Räthe:

Ich schwöre ꝛc.

daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Rath seyn werde, bey den an dieses Gericht gelangenden Sachen ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen, und zur Anwendung bringen, wie

auch die mir anvertraueten Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will.

Die Abfassung der Amts-Eide für den Secretair, imgleichen für die Kanzlisten und Gerichtsboten, bleibt den zur Einsetzung des Gerichts abzuordnenden Commissarien vorbehalten. Der erste Kanzlist ist auch auf's Protocoll zu beeidigen, um im Fall der Krankheit, nothwendigen Abwesenheit, oder sonstigen unvermeidlichen Verhinderung des Secretairs, für denselben eintreten zu können.

§. 6.

Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts.

Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans-Verhältniß, so wie jede Bürger-, Amts-, oder Dienst-Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Präsident, Räthe und Secretair, dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art annehmen.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, kein Nebenamt verwalten, auch kein Rechts-Gutachten ertheilen.

Sie können Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten, nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten nicht als Richter würden stimmen können.

Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Dienstalter, und bey der ersten Ernennung nach dem Lebensalter.

Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeltlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie aus der väterlichen Gewalt treten, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drey Städten aufgehoben.

Es kann ihnen sowohl, als dem Secretair, ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

§. 7.

Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist in Civil-, Criminal- und Polizey-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, Kraft beständigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums eingeholt werden.

2) In Criminalfällen gegen dieselben, oder den Se-

cretair, ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Untersuchnngsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amtsverhältnisse etwa erfoderlichen Maaßregeln veranlassen könne.

Bey Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erfoderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen werden.

§. 8.

Bestreitung der Kosten des Gerichts.

Sämmtliche Kosten des Gerichts werden bestritten:

1) durch den Ertrag eines Stempels, womit alle von den Partheien einzureichenden Schriften, und die Ausfertigungen des Gerichts, versehen seyn müssen, und worin zugleich die Gerichtssporteln begriffen sind.

Das Ober-Appellationsgericht hat, bey oder doch baldmöglichst nach seiner Einsetzung, der Commission der Senate den Entwurf einer solchen Stempel-Ordnung zur Prüfung und vorläufigen Einführung vorzulegen. Die Bestimmungen hierüber sind auch auf die alsdann etwa schon vorgefallenen gerichtlichen Verhandlungen anzuwenden.

In die Stempel-Ordnung ist eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes verhältnißmäßig festzusetzende Urtheils-Gebühr, mit folgenden Bestimmungen, aufzunehmen:

a) der höchste Betrag dieser Urtheilsgebühr kann in keiner Sache die Summe von 150 Mark Courant übersteigen.

b) die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden, oder, wenn die Sache, nach Einführung bey dem Ober-Appellations-gerichte, nicht fortgesetzet wird. Im letztern Falle ist sie, nach Ablauf der festgesetzten Termine, und auf Betrieb der Kanzley des Gerichts, von dem Appellanten oder Imploranten, mit Vorbehalt etwaigen Regresses an den Gegner, zu entrichten.

Wird aber die Sache vor Eröffnung des Ober-Appellationsgerichtlichen Erkenntnisses verglichen, so unterbleibt die Zahlung der Urtheilsgebühr.

c) Sie fällt in abgeurtheilten Sachen demjenigen zur Last, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden diese Kosten compensirt, so ist die Urtheilsgebühr von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

2) durch verhältnißmäßige Beiträge von Seiten der Städte.

§. 9.

Advocaten und Procuratoren.

Zur Einreichung der Partheischriften, und zur

Empfangnahme der Decrete und Urtheile, werden acht Procuratoren aus den sich dazu anmeldenden Advocaten der Städte vom Ober-Appellationsgerichte angestellt.

Die Procuratoren, welche aus den Advocaten der übrigen drey Städte angestellt sind, werden als Advocaten der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, praestitis praestandis zugelassen werden.

Die Procuratoren sind wegen der Form der Eingaben, und wegen deren Inhalts in Hinsicht auf Ausdrücke, verantwortlich. Ueber ihre sonstigen besondern Pflichten, über ihre Beeidigung, über die von ihnen zu berechnenden Gebühren, und über ihre etwaige Verbindlichkeit zu einer Cautionsleistung, werden von der Commission der Senate, auf den Vorschlag des Gerichts, gleich nach dessen Einsetzung die erfoderlichen Anordnungen getroffen werden.

Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht übrigens sämmtlichen in den Städten immatriculirten Advocaten ausschließlich frey. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eignen Stadt die Praxis untersagt wird.

§. 10.

Gerichtsferien.

Das Ober-Appellationsgericht wird, außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, vom 22. Julius bis zum 31. August, beyde Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

Es wird demnächst, auf näheren Vorschlag des Gerichts, bestimmt werden, wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem

Verzuge verknüpft ist, für summarische und sonst ihrer Natur nach eilige Sachen, zu sorgen sey.

Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß dem Directorial-Senate davon, so wie von der veranlassenden Ursache, Anzeige machen, auch sodann dem ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens acht Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst, oder wünscht ein anderes Mitglied, dringender Ursachen wegen, einen längeren Urlaub, so muß er denselben für sich oder für das andere Mitglied bey dem Directorial-Senate nachsuchen.

§. 11.

Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate.

Die Aufsicht über das Ober-Appellationsgericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang, übt, nach der Reihenfolge der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat.

Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Ober-Appellationsgerichts zu der Gesammtheit der Senate. An Ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, namentlich in Dienstanstellungs-, Disciplinar- und Sustentationssachen, und durch Ihn wird es mit dem erfoderlichen Bescheide versehen.

Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen, und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate, in Hinsicht dessen, im Falle eintretender Stimmengleichheit, Seine Stimme entscheidet.

Seine Erlasse an das Ober-Appellationsgericht ergehen in Rescriptsform, und zwar im Namen der sämmtlichen Senate, werden von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretair contrasignirt.

Das Directorium wechselt jedesmal mit dem Anfange der Ferien des Ober-Appellationsgerichts. Der Senat der freien Stadt Lübeck führt zuerst das Directorium.

Das Archiv der Directorial-Verhandlungen steht unter der Aufsicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. Der abgehende Directorial-Senat wird Demselben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur, die laufenden Verhandlungen aber dem angehenden Directorial-Senate mittheilen.

§. 12.

Verhältniß des Ober-Appellationsgerichts zu den einzelnen Senaten.

Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern desselben, Befehle, Weisungen oder Instructionen ertheilt. Jedoch kann ein einzelner Senat Beförderungsschreiben, in

Betreff der bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen Seiner Angehörigen, erlassen. Auch kann ein einzelner Senat bey Gegenständen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ein Gutachten des Ober-Appellationsgerichts fodern. Ferner kann Er die Prüfung solcher Rechtsgelehrten, welche bey Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Ober-Appellationsgerichte übertragen.

Das Ober-Appellationsgericht ist befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Justizgange oder in der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bey den vor ihm geschehenen Verhandlungen, bemerklich geworden sind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht anzuzeigen, und sich über deren angemessenste Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 13.

Visitationen des Gerichts.

Visitationen des Ober-Appellationsgerichts geschehen durch eine Deputation der vier Senate regelmäßig alle drey Jahre, auf Antrag des Directorial-Senats. Die erste Visitation findet innerhalb drey Monaten nach Ablauf des ersten Jahres, und die zweyte nach Ablauf des dritten Jahres nach Eröffnung des Gerichts Statt.

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Der Deputirte des Directorial-Senats hat bey Visitationen den Vorsitz. Die Deputation sendet einen Auszug ihres gemeinschaftlichen Berichts an jeden Senat.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober=Appellationsgerichts.

§. 14.

Bey Appellationen in Civilsachen.

Das Ober=Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach der besondern Gerichtsordnung jeder Stadt, oder, in Ermangelung einer solchen besondern Bestimmung, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Auch die Frage, ob in vorkommenden Fällen der Appellation nur die Devolutiv=Wirkung zustehe? ist nach den Proceßvorschriften der einzelnen Städte, und in deren Entstehung nach gemeinem Rechte, zu entscheiden.

§. 15.

Bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen.

Gegen alle in erster Instanz von den Obergerichten der Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung in Criminalsachen, abgegebenen Erkenntnisse kann die Berufung an das Ober=Appellationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, eintreten.

Es bleibt den Bestimmungen jeder Stadt überlassen, ob und in welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen ist, um dasselbe zu bestätigen, oder den Umständen nach zu mildern.

Das Begnadigungsrecht bleibt in allen Fällen lediglich den Senaten vorbehalten. Das Ober-Appellationsgericht kann jedoch die Ausübung desselben, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bey deren Rücksendung beyzufügen ist.

Da nach der Justizverfassung der freien Stadt Hamburg in eigentlichen Criminalfällen der accusatorische Proceß schon durch zwey Instanzen Statt findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung an das Ober-Appellationsgericht in Criminalsachen ausgeschlossen. Indessen ist bey unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht gestattet.

§. 16.

Bey Nichtigkeitsbeschwerden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bey dem Ober-Appellationsgerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Per-

son der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet.

Sie hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller fernern Verhandlungen, bis nach erledigtem Verfahren über die Richtigkeitsbeschwerde, verordnet würde.

§. 17.

Bey einfachen Beschwerden.

Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae), namentlich auch Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bey dem Ober-Appellationsgerichte zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht, erhoben worden, und der Beschwerdeführer zugleich nachweiset, daß er auf Abstellung der Beschwerde bey dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

Für die freie Stadt Frankfurt bleibt es, in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz, der Wahl der Partheien überlassen, ob sie sich an das Ober-Appellationsgericht, oder statt dessen sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

Für die freie Stadt Hamburg dient in Betreff der einfachen Beschwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur nähern Richtschnur.

§. 18.

Als Austrägal-Instanz.

In Beziehung auf die Austrägal-Instanz ist das Ober-Appellationsgericht, in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 16. Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf dessen Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Proceßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte.

I. Geschäftsgang.

§. 19.

Leitung des Geschäftsganges.

Der Präsident, und bey dessen Abwesenheit der älteste Rath (§. 6.), hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges bey dem Ober-Appellationsgerichte. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Gerichts, des Secretairs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Gerichtsboten, zu achten, und bey allen Misbräuchen, in so fern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, oder zu einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlassen.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem praesentato versehen, und in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 20.

Sitzungen.

Das Gericht wird gleich nach seiner Einsetzung Zahl und Tage der ordentlichen wöchentlichen Sitzungen bestimmen.

Ueber alle an dasselbe gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in ordentlichen Sitzungen, oder in außerordentlichen, welche der Präsident dazu ansetzet, gefaßt werden, nicht aber durch Circular-Abstimmungen. Sie müssen vom Secretair in das Gerichtsprotocoll eingetragen werden.

§. 21.

Gegenwart der Mitglieder.

In den Sitzungen müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Protocoll zu bemerken. Urtheile, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation, oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen, abgegeben werden.

§. 22.

Stimmengleichheit.

Sollte in den Fällen des vorstehenden Paragraphen Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation, und, wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letztern, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in vollem Gerichte von sieben Mitgliedern wiedernm vorgetragen werden; in sofern nicht das Eine oder das Andere derselben durch gültige Hindernisse von der Theilnahme an der Abstimmung in dieser Sache ausgeschlossen ist. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident, oder sein Stellvertreter, sich erklärt.

§. 23.

Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

In allen Sachen, in sofern nicht bloß proceßleitende Bescheide abzugeben sind, muß schriftlich referirt werden. In wichtigen und verwickelten Civilsachen, und in allen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besondern schriftlichen Correlation bedarf, wird der Präsident, nach vorgängiger sorgfältiger Durchsicht der Acten, die Stelle des Correferenten vertreten. Criminalacten, in welchen auf zehnjähriges Gefängniß, oder auf eine härtere Strafe, vom Referenten angetragen wird, müssen mit Relation und Correlation, vor Abstattung des Vortrages, bey den Mitgliedern des Gerichts cir-

culiren. Auch bey besonders schwierigen Civilsachen kann dieses vom Präsidenten angeordnet werden.

Bey zweifelhaften Fällen, so wie bey getheilten Meinungen, hat der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge der Mitglieder des Gerichts. Die weitere Anordnung darüber wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission, nach vorgängiger Berathung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, getroffen werden.

Die einzelnen Abstimmungen bey Erkenntnissen, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv entschieden wird, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in's Protocoll zu tragen. Relationen und schriftlich abgestattete Correlationen bleiben in der Registratur des Ober-Appellationsgerichts.

§. 24.

Fälle des Austretens einzelner Mitglieder.

In folgenden Fällen darf weder der Präsident, noch Einer der Räthe, sein Amt in einer Sache ausüben, noch bey Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

1) wenn er selbst, seine Ehefrau, oder seine Kinder, irgend ein, wenn auch nur mittelbares, Interesse bey dieser Sache haben, und eben so wenig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu den Partheien, oder zu der Streitsache, dabey betheiligt ist;

2) wenn er mit einer Parthey in grader oder in

der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert ist;

3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthey in grader Linie verwandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder desselben ist.

§. 25.

Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses, nebst den Entscheidungsgründen, und zwar diese von jenem abgesondert, der Relation beyzufügen. Ist der Antrag des Referenten nicht genehmigt, so ist ein dem Beschlusse gemäß abgefaßter Entwurf in nächster Sitzung vorzulegen. Nach der Genehmigung des Entwurfs, ist derselbe von den anwesenden stimmführenden Mitgliedern zu unterschreiben, vom Secretair unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichtsprotocoll einzutragen, und hiernächst, nebst den Entscheidungsgründen, in der Kanzley auszufertigen.

§. 26.

Beförderung der Relationen.

Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen (die Zeit der Gerichtsferien abgerechnet) nach dem Actenschlusse, oder, bey Criminalacten, nach deren Eingange, dem Präsidenten zugestellt, und von demselben in der nächsten Woche zum Vortrage gebracht werden. Es ist dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden oder verwickelten Sachen einen kürzern oder längern Termin zum Referiren festzusetzen.

Der Präsident wird über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen Tabellen führen, so wie über alle eingekommenen und ausgefertigten Eingaben und Briefe in der Kanzley Einreichungs- und Ausfertigungs-Register führen und pünktlich fortsetzen lassen.

§. 27.

Form der Ausfertigungen.

Das Gericht unterzeichnet sich in allen von demselben ausgehenden Ausfertigungen:

„Zum Ober-Appellationsgerichte der vier
„freien Städte Deutschlands verordnete Prä-
„sident und Räthe.“

Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Untersuchungs-) Sachen
„N. N. erkennt das Ober-Appellationsge-
„richt der vier freien Städte Deutschlands
„für Recht.“

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Ober-
„Appellationsgerichts der vier freien Städte
„Deutschlands und der gewöhnlichen Unter-
„schrift, gegeben zu . . . den . . .“

Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, Verfügungen an die Procuratoren, Kanzlisten und Gerichtsboten, werden von dem Präsidenten, oder von dessen Stellvertreter, unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Secretair allein zu unterzeichnen.

§. 28.

Geschäftsführung des Secretairs.

Dem Secretair wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission eine Instruction über seine gesammte Geschäftsführung ertheilt werden.

II. Proceßgang.

§. 29.

Entscheidungsquellen.

Das Ober-Appellationsgericht hat bey seinen Erkenntnissen in Civil- und Criminalsachen die in den freien Städten geltenden Particular-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

A. Verfahren in Civilsachen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Schriftliches Verfahren.

Die Verhandlung bey dem Ober-Appellationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 31.

Einreichung der Schriften.

Alle Eingaben der Partheien müssen von ihrem Procurator, mit Beyfügung des Namens des Concipienten, unterschrieben, auf der Kanzley des Ober-

Appellationsgerichts eingereicht, und noch denselben Tag vom Secretair, nachdem er den Tag der Einreichung darauf bemerkt hat, nebst den zu der Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen Actenstücken, dem Präsidenten zugestellt werden. Der Procurator hat zugleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen, welche der Gegenparthey durch die Voracten nicht schon bekannt geworden, beyzufügen.

§. 32.

Bestellung des Procurators.

Die Bestellung eines Procurators muß mittelst Einreichung einer beglaubigten Vollmacht geschehen, die von der Parthey, oder von ihrem zu den Acten mit Substitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt ist; und zwar bey der ersten, von der Parthey am Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Handlung, falls sie nicht für angemessen hält, es noch früher zu thun. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe von zehn Thalern nach sich.

§. 33.

Insinuationen.

Alle vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisse und Bescheide sind innerhalb dreyer Tage, auf Betrieb des Secretairs ausgefertigt, mit Beyfügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren der Partheien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren. Die Bescheinigung der Insinuation muß zu den Acten gelegt werden.

Hat eine Parthey noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Ober-Appellationsgerichte, mittelst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation zu bewirken, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, der Parthey ein Procurator von Amtswegen zu ernennen.

§. 34.

Fristen.

Alle Fristen bey dem Verfahren vor dem Ober-Appellationsgerichte laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

In Ansehung der Versäumung der Nothfristen (Fatalien; wohin die in den Paragraphen 38, 39, 40, 50, 53 und 55 Vorgeschriebenen gehören) gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Processes.

Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch; jedoch kann das Ober-Appellationsgericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat. So lange vom Ober-Appellationsgerichte auf diesen Antrag noch nicht erkannt worden ist, kann das Versäumte noch nachgeholt werden (purgatio morae).

Diejenigen Fristen, bey denen die Androhung der Präclusion nicht angemessen wäre, sind bey einer Geldstrafe vorzuschreiben.

Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien,

20 *

nämlich bis zum 8. September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 35.

Misbrauch der Rechtsmittel.

Den Misbrauch der Rechtsmittel hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldstrafen, und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden; gegen die Sachführer aber ebenfalls durch Geldstrafen, auch nach Umständen durch einstweilige oder gänzliche Untersagung der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte. Findet dasselbe die Entfernung eines immatriculirten Advocaten von aller Praxis überhaupt, für eine gewisse Zeit, oder für immer, begründet, so hat es solche durch einen Antrag an den Senat der Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der Actenstücke, zu veranlassen.

§. 36.

Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

Das Ober-Appellationsgericht hat über Streitigkeiten wegen der von den Advocaten und Procuratoren in den vor ihm verhandelten Sachen berechneten Gebühren zu entscheiden; wobey in Hinsicht der Advocatur-Gebühren die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht sowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen ist.

§. 37.

Armenrecht.

Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht ertheilt war, genießt auf sein An

suchen auch bey dem Ober-Appellationsgerichte einstweilige Befreiung von Kanzley- und Stempelgebühren; worüber jedoch, zur Anwendung in dem Falle, da der Gegner die Kosten zu bezahlen hätte, oder die Parthey selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, in der Kanzley Rechnung zu halten ist.

Wird das Armenrecht erst in der Ober-Appellationsgerichts-Instanz nachgesucht, so kann es nur nach Vernehmung des Gegners, und auf das Zeugniß des betreffenden Obergerichts, ertheilt werden.

Den Armen-Partheien wird vom Ober-Appellationsgerichte ein Procurator von Amtswegen, zur einstweiligen unentgeldlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

b) Verfahren bey Appellationen.

§. 38.

Einwendung der Appellation.

Die Einwendung der Appellation geschieht bey dem Obergerichte, von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeschriebenen Frist und Form. In dem darauf abzugebenden Bescheide hat das Obergericht die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in sofern derselbe nicht bey der Einwendung gegenwärtig gewesen ist.

§. 39.

Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf die Einwendung.

Verwirft das Obergericht die Appellation als unzulässig, oder versagt es ihr bloß die Suspensiv-

Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in dem Bescheide anzuführen. Es findet dagegen eine Beschwerde bey dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation jenes Bescheides, und mit Aufführung der Beschwerden in der Hauptsache, bey dem Ober-Appellationsgerichte angebracht ist. Nachdem dasselbe sowohl von dem Obergerichte Einsendung der Acten gefodert, als auch die Gegenparthey gehört hat, in sofern es das Eine, oder das Andere, oder auch Beydes, für erfoderlich achtet, erkennt es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv-Wirkung.

Diese Beschwerdeführung hat, in sofern nicht aus dem Fortgange des Verfahrens ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde, keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet.

§. 40.

Einführung und Rechtfertigung.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bey Strafe der Desertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses, bey dem Ober-Appellationsgerichte, mit Beyfügung des auf die Einwendung der Appellation erfolgten Bescheides und des beschwerenden Erkenntnisses nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben

sind, eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden. Nur aus bescheinigten, dringenden, und in den Verhältnissen der Sache gegründeten Ursachen kann das Ober-Appellationsgericht, außer der gesetzlichen, noch eine fernere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, in sofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beygefügt hat. Wird diese Frist vom Ober-Appellationsgerichte verweigert, oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und anzusehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe.

Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant, bey Einführung derselben, seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt, so läuft die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, durch welches vom Ober-Appellationsgerichte die Appellation für zulässig erklärt ist.

§. 41.

Verwerfung der Appellation.

Ueberzeugt sich das Ober-Appellationsgericht, nach eingereichter Einführungs- oder Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abfoderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Fatalien, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich ver-

werfen. Wegen Grundlosigkeit der Beschwerden aber findet diese sofortige Verwerfung alsdann nicht Statt, wenn durch das Erkenntniß des Obergerichts das Urtheil erster Instanz reformirt ist.

§. 42.

Vernehmung des Appellaten.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 40. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann eine fernere Frist verstattet werden.

§. 43.

Requisition der Acten.

Sogleich, wie es den Mittheilungs-Bescheid abgiebt, requirirt das Ober-Appellationsgericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre (§. 41.), bey dem Obergerichte die Einsendung der Acten. Diese muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beyfügung der Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Requisition erfolgen. Sollte das Obergericht mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Ober-Appellationsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senate zu machen.

§. 44.

Actenversendung.

Sollt e eine Parthey bey dem Ober-Appellations,

gerichte von der im 12ten Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bey Verlust dieser Befugniß, darauf gleich resp. in der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, oder in der Vernehmlassung, anzutragen. Die mit der Actenversendung verbundenen Kosten fallen ihr allein zur Last. Die dazu erfoderliche Summe ist von ihr im Voraus, zur künftigen Berechnung, beyzubringen, und wird vom Ober-Appellationsgerichte bestimmt, nebst einer Frist zu deren Erlegung. Wird innerhalb solcher Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist anzunehmen, daß die Parthey auf die Actenversendung verzichtet habe. Das End-Urtheil wird sodann von dem Ober-Appellationsgerichte selbst erlassen.

Die Inrotulation der Acten geschieht innerhalb acht Tagen nach erkanntem Actenschlusse auf der Kanzley, und zwar in Gegenwart der Procuratoren der Partheien, deren Jede gegen zwey Facultäten schriftlich excipiren kann.

Außer den §. 7. und §. 52. erwähnten Fällen, findet von Amtswegen keine Actenversendung Statt.

Die mit Einsetzung des Gerichts beauftragte Commission wird die zweckmäßigsten Vorschriften für das Ober-Appellationsgericht erlassen, in Hinsicht auf die Art der Actenverschickung, und auf die dabey erfoderliche Geheimhaltung.

§. 45.

Actenschluß und etwa erfoderliche Vervollständigung.

Mit der Vernehmlassung des Appellaten sind die Acten geschlossen. Es bleibt indeß dem Ober-Appel-

lationsgerichte überlassen, von den Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte zu fodern, welche sodann der andern Parthey, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen ist. Auch kann das Ober-Appellationsgericht, zur Vervollständigung der Instruction, Local-Untersuchungen verordnen, oder Berichte von Sachverständigen fodern, und zu diesem Endzweck Requisitionsschreiben an das Obergericht erlassen.

§. 46.

Zurückverweisung der Sache.

Das Ober-Appellationsgericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz, und hat zu diesem Behufe sämmtliche Acten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

§. 47.

Attentate.

Bey Beschwerden über Attentate hat das Ober-Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

Zu Attentaten sind jedoch namentlich die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen.

§. 48.

Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

Findet das Ober-Appellationsgericht die bey ihm anzubringenden Beschwerden über Verzögerung, oder Ueberschreitung der Gränze in der Vollstreckung seiner

Erkenntnisse, gegen das damit durch die Remission der Sache beauftragte Gericht, factisch und rechtlich begründet, so hat es zu deren Abhülfe das Erfoderliche, mittelst Requisition an das betreffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen.

§. 49.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien müssen bey dem Ober-Appellationsgerichte, und zwar mit Beyfügung der Appellationsbeschwerden angebracht werden. Sind sie durch die Schuld der Advocaten oder Procuratoren versäumt worden, so muß dieses erfoderlichenfalls bewiesen, oder doch von der Parthey, welche um Wiedereinsetzung nachsucht, in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, und alsdann eidlich erhärtet werden. Hierauf ist zwar, zur Abwendung des der Parthey erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Anwald aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrlässigkeit, auf 20 bis 50 Rthlr. zu bestimmen, und, im Falle wiederholter Nachlässigkeit, mit Suspension von der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte zu verbinden ist. Dem verurtheilten Anwalde wird jedesmal Ersatz der Kosten an beyde Partheien aus eignen Mitteln auferlegt.

§. 50.

c) Verfahren bey Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde (§. 16.) gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts muß binnen acht Wochen vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides bey dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Später ist es unzulässig, die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen. Das Ober-Appellationsgericht hat die Beschwerde, in sofern nicht deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit sofort erhellt, der Gegenparthey zur Beantwortung, und nach Eingang derselben, oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche Verhandlungen dem Obergerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter Beifügung der Acten, innerhalb drey Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, einsendet. Es wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte, jedoch nur über die angebliche Nichtigkeit, erkannt.

§. 51.

d) Verfahren bey einfachen Beschwerden.

Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht (§. 17.) hat das Ober-Appellationsgericht diesem zu seiner Erklärung mitzutheilen, die binnen drey Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzugeben ist. Findet es nach Eingang dieser Erklärung die Beschwerde gegründet, so hat es, zu deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung

der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

Das Ober-Appellationsgericht hat auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen seyn sollte.

Bey einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der freien Stadt Hamburg, wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellationsgerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur dortigen Grundverfassung gehörenden Reglements der Räth- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellationsgericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellationsgerichts erhalten, zu machen.

e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts.

§. 52.

Declarationsgesuche.

Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisses hat das Ober-Appellationsgericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden, oder bey einem Erkenntnisse, das von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, die Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige Verschickung der Acten zu veranlassen.

§. 53.

Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bey Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind (§. 16.), zulässig. Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Directorial-Senate die Einstellung aller fernern Verhandlungen bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeits-Beschwerde verordnet würde.

Sie muß binnen acht Wochen, für **Frankfurt** aber binnen einem Jahre, nach Insinuation des beschwerenden Bescheides, bey dem Directorial-Senate angebracht werden, welcher, nach Mittheilung derselben an die Gegenparthey zur Erwiederung, von dem Ober-Appellationsgerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht fodert. Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholtem Gutachten eines auswärtigen Spruchcollegiums, die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen.

In Fällen des Misbrauchs dieser Nichtigkeits-Beschwerde, werden die den Partheien und Sachführern im 36sten Paragraphen angedroheten Strafen eintreten.

§. 54.

Einfache Beschwerden.

Einfache Beschwerden (simplices querelae) gegen das Ober-Appellationsgericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bey dem Ober-

Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben sey, an den Directorial-Senat zu bringen, welcher von dem Ober-Appellationsgerichte Bericht fodern, auch den Umständen nach die Gegenparthey vernehmen, und demnächst einen Beschluß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

§. 55.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts nur dann Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, falschen Zeugen-Aussagen, oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben, oder als absichtlich wahrheitswidrig, angefochten werden, gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt-Eid neue Beweismittel aufgefunden sind.

Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatsachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit beruht, erfahren, oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bey dem Ober-Appellationsgerichte einführen und zugleich, oder in der ihm dazu vom Gerichte gestatteten weitern Frist, rechtfertigen, auch eidlich erhärten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen resp. nicht gewußt, oder nicht aufgefunden habe.

Das Ober-Appellationsgericht hat den Imploranten zu vernehmen, und, wenn es sodann das Rechtsmittel für zulässig erachtet, zur Aufnahme jenes Eides das erfoderliche Requisitionsschreiben zu erlassen, nach erfolgter Eidesleistung aber die Sache zum fernern

Verfahren und zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller ferneren Verhandlungen, bis nach erledigtem Restitutions-Verfahren, verordnet würde.

§. 56.

B) Proceßgang in Criminalsachen.

In Criminalsachen findet kein Verfahren bey dem Ober-Appellationsgerichte Statt, indem das Obergericht die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weitern Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung, dem Ober-Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheil dem Obergerichte remittirt. Das Ober-Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst- und Sachverständigen, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionsschreiben, sich ertheilen lassen.

Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung für nothwendig, so verweiset es zu diesem Behufe, und zur nachträglichen Vernehmung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht. Demnächst wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz

erlassen, oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

Bey einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie obiger Bestimmungen in Civilsachen zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Gesetzliche Kraft der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung.

§. 57.

Eintritt der gesetzlichen Kraft.

Die gegenwärtige provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung erhält mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in den vier freien Städten und deren Gebieten gesetzliche Kraft. Es werden dadurch alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden particularrechtlichen und gemeinrechtlichen Vorschriften aufgehoben.

§. 58.

Vorläufige Dauer derselben.

Diese gesetzliche Kraft wird jedoch vorläufig auf den Zeitraum von drey Jahren eingeschränkt, bey deren Ablauf eine definitive Ober-Appellationsgerichts-Ordnung publicirt werden wird.

Zu diesem Behufe hat das Ober-Appellationsgericht, vor Ablauf des zweyten Jahrs seiner Wirksamkeit, einen erschöpfenden gutachtlichen Bericht über die ihm nothwendig oder räthlich scheinenden Veränderungen und Ergänzungen dieser Ordnung den Senaten durch den Directorial-Senat vorzulegen. Ein ähnliches Gutachten wird gleichzeitig das Obergericht jeder Stadt dem Senate einreichen. Unter Benutzung dieser Materialien, wird sodann von Commissarien der Senate ein Entwurf der definitiven Gerichtsordnung abgefaßt, und den Senaten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 59.

Gemeine Bescheide.

Findet bis dahin das Ober-Appellationsgericht nähere Bestimmungen und Ergänzungen in dem Gange und in der Form seines Verfahrens nothwendig, so ist es befugt, zu diesem Behufe gemeine Bescheide, nach vorgängiger Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, welcher den Umständen nach mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 60.

Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern der Städte.

Dergleichen gemeine Bescheide, so wie andre das Gericht betreffende, zur allgemeinen Kunde geeignete Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich durch eine besondere Beylage des Intelligenzblatts jeder Stadt zur

öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Ober-Appellationsgericht hat die Einsendung der desfallsigen Anzeigen an die Kanzley jeder Stadt zu bewirken.

§. 61.

Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das Ober-Appellationsgericht.

Der Senat jeder Stadt wird dafür sorgen, daß dem Ober-Appellationsgerichte nicht nur gleich bey dessen Eröffnung eine möglichst vollständige Sammlung der Statuten, der einzelnen Gesetze in Civil- und Criminalsachen, letzterer in Beziehung auf die Competenzbestimmung im §. 15., der Gerichtsordnungen und gemeinen Bescheide zugestellt, sondern auch künftig die in jeder Stadt erscheinenden, auf den Wirkungskreis des Ober-Appellationsgerichts sich beziehenden Verordnungen mitgetheilt werden.

§. 62.

Transitorische Bestimmungen.

Mit Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts gehen alle, bey den Obergerichten der Städte rechtshängigen und alsdann zur Competenz des Ober-Appellationsgerichts gehörenden Sachen an dasselbe über, mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) Diese Sachen werden, unter fortwährender Beachtung des dafür in jeder Stadt vorgeschriebenen Verfahrens, vor dem Obergerichte bis zum Spruch instruirt; es geschieht sodann von diesem die Einsendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht zur Abfassung und Publication des Erkenntnisses.

Alle in revisorio, oder in dem sogenannten superrevisorio, bey dem Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt zur Zeit der Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts anhängigen Sachen, wenn auch die Acten noch nicht geschlossen und versandt wären, behalten ihren Gang fort, und werden nicht vom Ober-Appellationsgerichte, sondern von einer auswärtigen Rechtsfacultät, endlich entschieden.

b) In den Sachen, in welchen die Acten bereits verschickt sind, wird die Eröffnung des eingehenden Urtheils noch von dem Obergerichte verfügt.

Die sonst etwa noch erfoderlichen besondern transitorischen Bestimmungen bleiben jeder Stadt vorbehalten.

Herabgesetzter Tarif
von
Leinenwaaren.

Durch hochverehrlichen Rathschluß vom 2. September laufenden Jahres sind die seither von Leinenwaaren dahier erhoben wordene Abgaben auf verfassungsmässigem Wege herabgesetzt, und die künftig von dem 15. October dieses Jahres an davon zu entrichtende Gebühren auf nachfolgende Weise bestimmt worden, nämlich: vom hiesigen Brutto-Centuer werden im fl. 24. Fuß entrichtet

I) à 60 kr.

von Irrländischen-Holländischen-Bielefelder-Warendörfer u. dgl. ungebleichten Leinen, Damast-Gebild-Garnituren, Französische Stramin, Gold- und Silber-Stramin, Linons, Battist, Französische-Niederländische-Preußische und Bergische Bettzwilliche.

II) à 30 kr.

von Schweizer-Schwäbische-Sächsische-Böhmische-Schlesische-Baierische-Eichsfelder-Hannöverische-Hessische-Wetterauer und alle andere Flächsene und Hänfene-Leinen, Badener und Elsä- er weiße und rohe Zwilliche, alle an-

dere ordinäre Bett- und Zelten-Zwilliche, Köllisch, nämlich Bett- Schürz- und Franzleinen, ordinär Gebild aller Arten, Sacktücher, Steif- und Glanz-Schechter, ordinären Stramin, Garne und Zwirn, leinene und halb leinene Schnüre, Schnürriemen u. dgl. Beederwand, gestreifte Flanelle, Hemde und alle nicht besonders genannte Leinen-Artikel.

III) à 20 kr.

von allen übrigen ungebleichten und gebleichten Wergen und Halbwergen, Schock- und anderem Leinen und hundert Tuch, Sackzwillich, Scheer- und ordinärem Schlitzer Zwillich.

Dieser Anschlag der Gebühren, welche auf die nemliche Weise wie die Stadtwaaggebühren erhoben und verrechnet werden, wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft als Nachtrag zum Stadtwaaggebühren-Tarif öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt, den 9. September 1820.

Stadt-Canzley.

Publicirt durch besondern Abdruck hochlöbl. Rechney-Amts vom 10. Sept. 1820.

Bekanntmachung

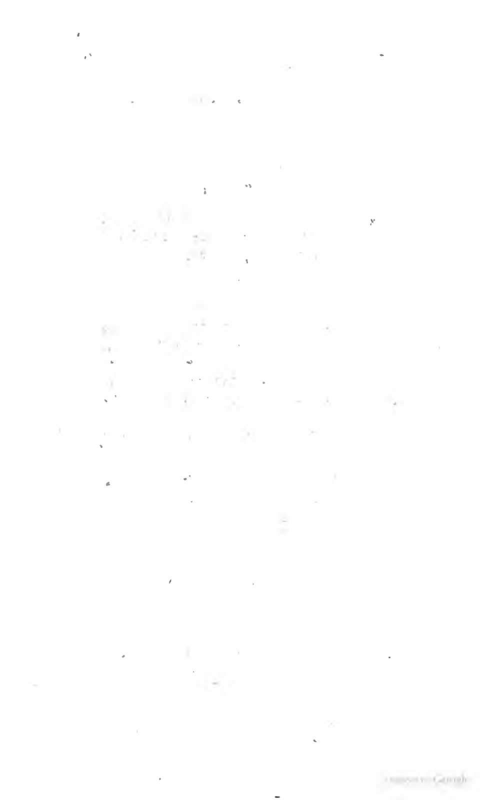
des Tags der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes der vier freien Städte Deutschlands.

Nachdem der dreizehnte November dieses Jahrs zur feierlichen Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, von der dazu verordneten Einsetzungs-Commission anberaumt worden; so wird solches in Gemäßheit des §. 57. der am 8. Februar dieses Jahres publicirten provisorischen Gerichts-Ordnung, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Frankfurt am 7. November 1820.

Stadt-Canzley.

Publicirt durch das Amtsblatt vom 10. Nov. 1820.



Register.

